ZUM ÖSTERREICHISCHEN STAATSBANKEROTT VON 1811.

(NACH ARCHIVALISCHEN QUELLEN.)

INAUGURAL-DISSERTATION

DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE VORGELEGT

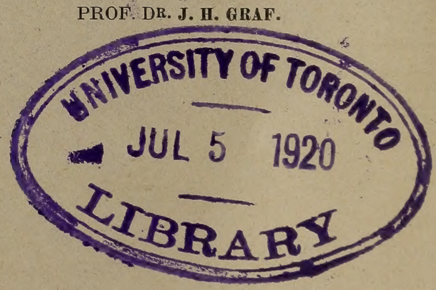
VON

PAUL STIASSNY.

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT AUF ANTRAG DES HERRN PROF. DR. REICHESBERG ANGENOMMEN.

BERN, DEN 30. JUNI 1910.

DER DEKAN:
PROF. DR. J. H. GRAF.



DRUCK DER GESELLSCHAFT FÜR GRAPHISCHE INDUSTRIE
WIEN VI.



ZUM ÖSTERREICHISCHEN STAATSBANKEROTT VON 1811.

(NACH ARCHIVALISCHEN QUELLEN.)

INAUGURAL-DISSERTATION

DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE VORGELEGT

VON

PAUL STIASSNY.

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT AUF ANTRAG DES HERRN PROF. DR. **REICHESBERG** ANGENOMMEN.

BERN, DEN 30. JUNI 1910.

DER DEKAN:
PROF. DR. **J. H. GRAF.**

DRUCK DER GESELLSCHAFT FÜR GRAPHISCHE INDUSTRIE
WIEN VI.

Dr. PAUL STIASSNY

ZUM ÖSTERREICHISCHEN STAATSBANKEROTT VON 1811.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist, über Anregung des Herrn Univ. Prof. Dr. A. Oncken entstanden, das Ergebnis eingehender archivalischer Studien. Sie will jedoch, in Würdigung des außerordentlichen Umfanges der Materie, keineswegs mehr bedeuten denn einen kleinen Beitrag zu Oesterreichs Finanzgeschichte. Eine wahrhaft erschöpfende, dokumentarische Behandlung des österreichischen Staatsbankerotts von 1811 würde als Vorarbeit eine auf Quellenstudium basierende Historie der österreichischen Finanzen im XVIII. Jahrhundert und damit wohl eine Lebensleistung erfordern. Wie der Kenner des Stoffes weiß, ist dies nicht die erste auf Aktenmaterial gebaute Darstellung der finanzpolitischen Katastrophenjahre des vorigen Jahrhunderts überhaupt, wohl aber die erste Monographie des Ereignisses, dem in unseren Tagen ein trauriges Jubiläum wurde. Adolf Beer hat dem Bankerotte in seinen nach archivalischen Quellen bearbeiteten «Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert» (1876) ein Kapitel gewidmet und im Rahmen desselben auch einzelne von ihm zustande gebrachte Akten herangezogen. Das Endurteil, welches sich für Beer aus den Fragmenten ergab, wird jedoch seitens des Lesers bei Betrachtung des vermehrten Stoffes kaum aufrecht erhalten bleiben.

Maßgebend für die Selektion der zur Veröffentlichung gelangenden Urkunden waren hauptsächlich zweierlei Gesichtspunkte. In erster Linie mußte darauf Bedacht genommen werden, staatsgeschichtlich bedeutsame Fakta, die bisher entweder überhaupt im Dunkeln lagen, oder über welche Irrmeinungen kursierten, quellenmäßig zu belegen. Weiters aber kam es dem Autor darauf an, jene theoretisierenden Enunziationen der leitenden Staatsmänner vorzuführen, die das Währungsproblem zum Gegenstande haben. Eine

Barzahlungsfrage anderer Art als ehedem ist im Oesterreich von **1911** akut geworden. Aber es ist von ganz besonderem Interesse, die innige Verwandtschaft mit den Gedankengängen der Kontroversen von Einst konstatieren zu können, Erkenntnisse scheinbar modernster Währungs-Wissenschaft im Munde der Berater des Kaisers Franz zu finden.

Aus der Lektüre der Akten allein wird sich bei solcher Auswahl kein zusammenhängendes Bild der Ereignisse ergeben können. Auch mag die Aufnahme einzelner Dokumente nicht immer durchaus gerechtfertigt erscheinen: sind doch häufig in einem kurzen Aktenstücke recht heterogene Angelegenheiten behandelt und Dinge berührt, die mit der eigentlichen Materie nur in sehr losem Zusammenhange stehen. Vor die Alternative gestellt, bloße Teilstücke oder aber unangetastete Dokumente mit Inschluß sachlich nicht zugehöriger Stellen zu bringen, glaubte der Verfasser letzteres als das kleinere Uebel wählen zu sollen. Die Tatsachen in continuo vorzuführen, mußte dem ersten Teile überlassen bleiben, der als Ergänzung und Wegweiser für den zweiten fungieren mag.

Dr. Paul Stiassny.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

II. Teil.

1. Patente.

2. Präsidial-Akten und a. h. Kabinetts-Schreiben aus der Aera O'Donell-Wallis.

EINLEITUNG.

I.

Zum Probleme des Zettelstaates.

Das Endziel unserer ökonomischen Entwicklung ist das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Voraussetzung hiefür wird auf Seite der Produktion die verhältnismäßige Arbeitskonzentration zu bilden haben, das heißt, wir gehen einer organisierten Volkswirtschaft entgegen, in welcher in vorausschauender Weise nie mehr Arbeit auf Herstellung, Herbeischaffung oder Bereithaltung von Gütern verwendet wird, als der im voraus mit annähernder Genauigkeit ermittelten Nachfrage entspricht. Bei solcher Wirtschaft ergibt sich für die Einschätzung ökonomischer Güter durch die Individuen vorerst ein ideelles Maß: die Arbeitseinheit, die auch für den Vergleich dieser Güterwerte untereinander das *tertium comparationis* bildet. Die Erlangungsmöglichkeit wird von nichts anderem abhängig gemacht, als von einem in irgend welcher Richtung vollzogenen Arbeitsaufwand, gleichgültig ob dieser als physischer, rein quantitativer derselbe wie jener für das angestrebte Produkt, oder als qualifizierter, intellektueller Aufwand, der Relation nach dem physischen gleich. In der für solchen Arbeitsaufwand erteilten Quittung spricht sich das Recht der Marktnachfrage aus, jenes Recht, dessen Wirkung durch angemessene Bereithaltung schon antizipiert ist und darum nivelliert erscheint. Es liegt auf der Hand, welche Rolle in einer derartigen Wirtschaft dem Quittungsstoffe zukäme: dieselbe, wie etwa heute der Farbe eines Theaterbillets, also eine, wenn man will, ästhetische; das Recht des Theaterbesuches ist ein von der Materie der Anweisung völlig emanzipiertes, die Güte des Sitzplatzes eine einzig vom Texte

der Anweisung abhängig gemachte. Des ferneren würde dem Mitgliede einer solchen Gemeinschaft zwar anheimgestellt sein, derartige Quittungen bei sich zu schichten, sie zu thesaurieren, da ja die Ausübung des Nachfragerechtes nicht an einen fixen Termin gebunden ist. Eine derart geübte Sparsamkeit, die den Sparer nicht gleichzeitig künftiger Arbeitspflicht enthebt, würde jedoch von der Tugend zur bloßen Schrulle herabsinken und darum wirtschaftlich kaum in die Wagschale fallen.

Der Abstand des skizzierten Wirtschaftsbaues von unserem heutigen, auf individueller Basis ruhenden Getriebe, ist noch ein überaus bedeutender. Dennoch werden die Grundpfeiler für künftige, völlige Ueberbrückung bereits sichtbar. Es finden sich nämlich nach einer Seite hin schon so bedeutsame Parallelen, daß sich ohne Gefahr der Schwärmerei für diese eine Seite in nicht allzu ferner Zeit eine Verwirklichung der angestrebten Ziele voraussagen läßt. Allerdings noch im engsten Rahmen: dem der staatlichen Grenzpfähle. Die auf Seite der Produktion liegenden Faktoren haben in den letzten Jahrzehnten einen Hang zu wechselseitiger Rücksichtnahme erkennen lassen, dem das Epitheton der organisierten Bedarfsanpassung bald nicht mehr wird verweigert werden können. Wie nicht anders möglich, ist die Bedarfsanpassung eine streng individual-wirtschaftliche, auf gegebener Einkommensverteilung basierte. Aber daß sie hinsichtlich jener Produkte, die nicht den schier metaphysischen Gewalten der Weltwirtschaft unterliegen, besteht, ist schon etwas Großes. Drei Erscheinungen jungen Datums müssen wohl als überaus bedeutsame Symptome ökonomischen Fortschrittes gewertet werden. Es sind dies: 1. der wundervolle Ausbau der Statistik, 2. die Evolution des Kartellwesens und 3. die Institution der regelmäßigen Banknoten-Rückströmung. Auf der Statistik fußt jede Möglichkeit der Marktregulierung. Sie ist daher die grundlegende Wissenschaft, der Geist, der alle volkswirtschaftlichen Maßnahmen erst zu sinngemäßen macht; sie ist eine Kunst, weil sich ihr die fast unermeßliche Schwierigkeit entgegenstellt, aus volkswirtschaftlichen Phänomenen, welche sich als Endergebnisse der verschiedenartigsten, einander kreuzenden Antriebe repräsentieren, die einzelnen Komponenten herauszulösen: vermag doch die Tatsache eines Konsumrückganges oder einer Preissteigerung eine Menge von Deutungen zuzulassen. Besondere Verbandsarten auf Seite der Produktion und des Verkehrswesens bilden seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts die zweite, durchaus

neuartige Erscheinung. Diese Unternehmerzusammenschlüsse haben in ihren gegenwärtigen Ausgestaltungen so gut wie nichts mehr mit den altertümlichen Ringen oder den Betriebsbeschränkungen der Gilden gemein. Erstere verfolgten bloß auf dem Gebiete des Handels monopolistische Tendenzen; die Innungen wieder stellten zwangsmäßige Schutzverbände vorwiegend gesellschaftlichen oder religiösen Charakters dar, in ihrem äußeren Effekte höchstens den Kartellen niederster Ordnung, den Preiskartellen, vergleichbar. Wie nun die modernen Unternehmerkoalitionen ursprünglich der Enttäuschung über die ausgebliebene Wirkung der Schutzzölle entsprangen (die selbstredend gegen nationale Ueberproduktion nicht schützen konnten), so sind aus diesen Abwehrgebilden, meist in Form von Preiskartellen organisiert, die geschichtlich noch ungeschauten kontingentistischen Produktionsweisen entsprossen, die uns mit einem Schlage in eine Welt der organisierten Arbeit hineinführen. Wahrzeichen des Kommenden gleich, ragten sie erst in den atavistischen Wirbel der Erzeugungsanarchie, um, durch ihr Beispiel wirkend, mit wachsender Schnelligkeit zu einer immer weiter greifenden Verhältnismäßigkeit des nationalen Arbeitsaufwandes zu führen. Unter Zugrundelegung der durch die Statistik ermittelten voraussichtlichen Nachfrage kam es in Anpassung an diese zu Produktionskartellen, die über gemeinschaftlichen Beschluß eventuell allgemeine perzentuelle oder singuläre Betriebseinstellungen zur Folge hatten, zu Einigungen über das gesamte Produktionsquantum führten. Bei Gebietskartellen wurde freiwillig auf das Recht verzichtet, überallhin abzusetzen. In den Kartellen höherer Ordnung gelangte man endlich zu einer Verteilung des gesamten Angebotes, der gesamten Nachfrage oder des gesamten Gewinnes. Durch die Konzentration im Syndikate wurde ein Ueberblick über die Marktlage geschaffen, der kaum überboten zu werden vermag. Die höchsten Formen endlich, die Kontingentierungen mit Abkauf der Produktion seitens der Zentralstelle, bieten fast mathematisch zu nennende Sicherheit, daß die eingelieferten Produkte auch in einem den Marktverhältnissen entsprechenden Ausmaße erzeugt wurden. Die Händler sehen sich einer kompakten Einheit gegenüber, welche die Gewalt besitzt und auch ausübt, den Zwischengewinn auf bloße fixe Provision zu drücken. So vollzieht sich langsam, aber stetig ein Umschwung, der an die Stelle einer bloßen Preispolitik oder Politik der Preistreiberei, die dauernd nicht zum Ziele führen kann, eine Politik

der verhältnismäßigen Gütererzeugung treten läßt. Es ist dies jener historische Moment, in dem Verbrauch und Schaffen einander in quantitativer Deckung finden. Immer seltener wird der Krisenkoeffizient in den Kalkulationen, immer gleichen sie weniger bloßen Wahrscheinlichkeitsrechnungen. Die Organisationsidee, die das Wort «Konkurrenz» allmählich aus dem Wörterbuche auszuschalten scheint, ist heute bei Warengattungen von wirklicher Marktbedeutung durchwegs siegreich und entwickelt sich stufenweise zu immer feineren Ausgestaltungen, auch der staatlichen Grenzen vielfach gar nicht mehr achtend*.

In all diesen Emanationen des Vereinigungsgrundsatzes aber darf die Geldtheorie einen Faktor von ungeheurer valutarischer Bedeutung erkennen. Mit der Organisation der Produktion hat sich auch der Geldbegriff mit einem neuen Inhalte zu füllen begonnen: Jeder Fortschrittsetappe entspricht in geldtechnischer Hinsicht eine weitere Stufe im Werdegang der Loslösung des Rechtes von der Materie, die Entwicklungslinien decken sich und gelangen mit dem völligen Siege der Organisationsidee beiderseits zu harmonischem Abschlusse.

Am Anfange der arbeitsteilig gewordenen Gesellschaft steht die grob kausale Bedarfsanpassung, deren Tiefpunkt die sozusagen auf einen bloßen Reiz hin erfolgende Leistung auf Bestellung bildet. Mit dem Markte und dem daraus sich ergebenden Warencharakter des Erzeugnisses geht dieser Reiz von einer generellen, mit Metall geübten Nachfrage aus. Diese metallisch gedeckte Nachfrage bildet mithin Barometer und Korrektiv einer verhältnismäßigen Güterproduktion, die Hingabe Ware—Metall wird zu einem völlig in sich geschlossenen Vorgange und keineswegs zum bloßen Zwischenakte. Zu Zeiten hat ein naiver Anachronismus von der «platischen» Unversehrtheit des Metalles absehen zu können geglaubt, die Wahrheit, daß die Welt von damals nach Golde und nicht nach Gelde drängen mußte, ignoriert. Die Folgen der Verfehlungen gegen die Heiligkeit der Geldmaterie, von Diocletian über die deutschen Fälscher-Fürsten zu den staatlichen Zettelwirtschaften, sind eine einzige Beweiskette wider den zu früh verkündeten Satz von proklamatorischem Werte: denn Voll-

* Internationale Schienen-, Dynamit-, Glaskartelle und viele andere mehr. Nach den letzten Ausweisen sind in Deutschland und Oesterreich nur mehr ganz wenige Waren nicht in irgend einer Form kartelliert.

prägung und Prägefreiheit heißen die natürlichen Forderungen jener Epoche. Thomas von Aquino hat das gewiß allgemein und ewig geltende, nicht bloß kanonische Postulat des Austausches gleicher Werte formuliert, dessen Verwirklichung nur möglich werden konnte, wenn dieser Austausch Zug um Zug erfolgte. Dem völlig logischen Verbote des Verkaufes nicht ortsanwesender Ware mußte der Grundsatz zur Seite stehen, daß auch der metallische Gegenwert zu realer Befriedigung tauge. Es liegt beim rein psychologischen Entscheid des Besitzers, ob ihm neuerlicher Tausch überhaupt genehm erscheint. Seine Ueberlegung gilt der Gebrauchswertrelation. An dem Gebrauchswerte des metallischen Geldes schätzt er den der anderen Güter, denn der Uebergang von der einzelnen über die entfaltete zur allgemeinen Wertform (Marx) hat sich längst vollzogen. Aber ob es überhaupt zur Wahlmöglichkeit kommt, ist Sache der Marktlage, entzieht sich der Macht des Metallinhabers. Real im Tausche befriedigt, besitzt er *keinerlei rechtliche Forderung mehr an diesen*, sein neuerlicher Tausch ist pure Gelegenheitssache. An dieser Stelle der wirtschaftlichen Entwicklung ist die Bedeutung des Geldes faktisch am Kulminationspunkte angelangt. Als Gebrauchsgut zum Tauschgute κάτ' ἐγοχήν geworden, desgleichen Wertmesser und Thesaurierungsmittel: eine Bereicherung des Begriffes scheint kaum mehr denkbar. Notwendig mußte dieser Paroxismus der Funktionen zu einer Umkehr, zur Begriffsverarmung, zur langsamen Entthronung des Stoffes führen. Die Güterproduktion bäumte sich wider das metallische Gängelband, als an Stelle kausaler, durch materiellen Anreiz bedingter Erzeugung prästabiliertes Güterschaffen trat, das über das Geld hinweg eine Anpassung von Ware an Ware suchte. Mit dem ersten Keimen einer solchen Prästabilierung war der Grundstein gelegt, um gefahrlos den definitiven Tauschakt Ware — Metall in eine provisorisch-symbolische Handlung zu modeln. Der Metallempfänger beginnt des Marktes gewiß zu werden, der Gegenstand seiner Nachfrage liegt bereitet, sei er ideellen oder materiellen Charakters, sei er selbst — Metall! So schwindet sein Interesse an stofflichem Gelde, das Solutionsstück vermag zum «chartalen» Symbol zu werden.

Die Prästabilität des Güterverkehres ist aber heute noch keine durch zentralistische Gewalt veranlaßte. Soll sie valutarisch dennoch nutzbar gemacht werden, so muß sich die Finanzleitung, die das Chartalstück im Vertrauen auf dieses privatim bewirkte Gleichmaß

der Produktion oder Distribution in die Welt setzt, den Rückzug vorbehalten. Sie muß mannigfache Kontrollstationen errichten, die durch Warnungssignale sogleich von jeder Verfehlung wider dieses Gleichmaß Kunde geben, damit durch technische Vorkehrungen (Zinsfußpolitik etc.) weitere Verstöße hintangehalten werden. Die Banknote bildet daher eine kulturhistorisch notwendige Vorstufe der in der Zukunft auf reinem Funktionswerte basierten Staatsnote, welche verhältnismäßige, zentralistisch regulierte Arbeitsdeckung zur Voraussetzung hat. Den Sicherheitskoeffizienten der Währung muß für heute der Grad der anstandslosen Portefeuille-Liquidierung bilden, weil diese allein die Gewähr für volkswirtschaftlich brauchbare Arbeitskonzentration bedeutet. Ohne regelmäßige Banknotenrückströmung wäre die praktische Durchsetzung des Nominalismus zurzeit noch nicht diskutierbar und damit der Weg zu einer Aussicht verlegt, die uns in greifbarer Nähe eine neuerliche Begriffskonversion erschließt: Der *Leihcharakter* des Eskomptegeschäftes, das allein die Basis der Notenemission zu bilden hat, beginnt sich zu verlieren. Mit der Vollendung des Teilprozesses in der arbeitsteiligen Gesellschaft ist zweifellos die Aufgabe des Einzelgliedes sozial erschöpft und eine Ertragsschmälerung aus dem Titel der Quittungserteilung wird in jenem Momente nicht mehr zu rechtfertigen sein, in dem die Quittungsmaterie durchaus zum Non-valeur geworden.

Für valutarische Entwertungen, die in einem Zettelwährungs-Staate ihren Ausgang nehmen, wird sich aus dem Gesagten unschwer die Theorie ergeben können. Primäranlaß für binnenstaatliche Devalvationserscheinungen wird stets eine durch zwangsmäßig verschobene Arbeitskonzentration künstlich hervorgerufene Arbeitsentwertung sein. *Alle Operationen, welche durch eine mittels Geld geübte Nachfrage ein volkswirtschaftlich bedeutsames Quantum von Arbeit auf die Erzeugung von Objekten werfen, die für private Güternachfrage nicht in Betracht kommen, müssen zu Teuerung, daß heißt zur Geldentwertung führen.* Damit wird in erster Linie dem Chartalismus* widersprochen, soweit er die Opferwert-Theorie propagiert. Er hat Recht mit seiner Behauptung, daß es dem Staate

* Der Knappsche Terminus «Chartalismus» erscheint hier im weitesten Sinne auf alle jene Schriftsteller angewendet, deren Geldtheorie der Geldmaterie eine bloß untergeordnete oder gänzlich nebensächliche Stellung einräumt, den Funktionswert in den Vordergrund schiebt. Jeglicher bisher geschichtlich aufgetretene Chartalismus, im speziellen die österreichische Zettel-Quantitätstheorie (Gentz und O'Donell, die ihrerseits wieder auf Hume und J. St. Mill fußen), hat

niemals eingefallen ist, sein Um und Auf, das Papiergeld, freiwillig zu verschleudern. Gewiß besaß der Staat vielmehr stets das vitalste Interesse daran, für seine Scheine die höchste Deckung zu fordern, die menschliche Schätzung kennt: menschliche Arbeit, und zwar als ökonomisch handelndes Subjekt möglichst viel Arbeit für möglichst wenig Scheine. Zweifellos wird der Empfänger des Zahlstückes auch niemals anders handeln als der Staat selbst, wird das erhaltene Geld immer wieder nur gegen Arbeitsprodukte abgeben. Eine derart auf Arbeitsdeckung gegründete Theorie muß aber notwendig versagen, wenn sie sich nach der Richtung der als Deckung dienenden Arbeitskonzentration fragt: Wenn tausend Menschen im Schweiße ihres Angesichtes an der Herstellung von Kanonen arbeiten und sich schwer ihren goldenen oder papierenen Lohn erringen, so müssen die mit solchem Gelde etwa nachgefragten Brote notwendig im Preise steigen. Der Bäcker wird vergeblich das Gegenprodukt auf dem Markte suchen, das Geld, welches er von den Arbeitern der Kriegswerkstätten empfangen hat, wird ohne ausreichende Warendeckung bleiben. Erst in jenem Momente der Staatsentwicklung, in dem der Staat darauf verzichtet, Geld anders als auf Grund ökonomischen Arbeitsaufwandes entstehen zu lassen, wird der Nominalismus zu einer Theorie, die den Erscheinungen gerecht wird. Die einzig berechtigte Lehre für alle Zeiten der Divergenz von Arbeitskonzentration und verhältnismäßiger Güterdeckung ist ausschließlich der Metallismus, dem auch heute dort noch die Herrschaft gebührt, wo wirtschaftliche Störungen die Kontinuität der organisierten Marktversorgung ernstlich zu beeinflussen vermögen. Metallische Währungen werden (soweit das Metall für die ausgebende Gewalt und für die Empfänger ein wirtschaftliches Gut bedeutet) die wirtschaftliche Anarchie der Produktion zwar nicht zu hemmen vermögen; das heißt der Staat wird im Falle der Gefahr zur gleichen Verwendungsart des Goldes greifen, wie wenn ihm bloß die Papierschere zur Verfügung stünde. Aber die Stoffwertpölzung ist eine nicht zu verachtende Krücke für die Marktnachfrage; die Entwertung findet an der Gebrauchswertschätzung des Zahlstückes ihren Abschluß, der obgenannte Bäcker

---

stets versucht, das valutarische «Problem an sich» zu erfassen. Darum vermochte diese Lehre das Problem ebenso wenig zu erschöpfen, wie all die zahllosen Auseinandersetzungen der «Metallisten»; auf keiner Seite erkannte man die Beziehungen zwischen dem historisch gegebenen Organisationsgrad in Produktion und Distribution und der Geldverfassung als das Wesentliche. Erst der Oesterreicher Wilhelm König und der Reichsdeutsche Bendixen haben der Forschung den neuen Weg gewiesen, auf dem ihnen v. Herber-Rohow, Gaertner u. a. zu folgen scheinen.

würde als Käufer nur bis zur Grenze des Eigenwertes seines Geldes lizitieren und so der Güter-Hausse feste Schranken setzen.

Einer Ueberschreitung seines Wirkungskreises aber macht sich der Metallismus schuldig, sobald er dort noch befehlen will, wo die Berechtigung für seine Herrschaft bereits erloschen ist. Die Technik des Geldwesens hat heute schon vielfach die für die Sicherheit nomineller Währungen ausreichende Kongruenz von Arbeitsbetätigung und wirtschaftlich gerechtfertigter Gütererzeugung gar wohl zu nützen verstanden: Es sind hier die Staaten mit aktiver Zahlungsbilanz gemeint, deren Geldemission gleichzeitig auf verhältnismäßiger Güterproduktion basiert und die durch eine Reihe exquisiter Kautelen die Reellität der «bankmäßigen» Deckung verbürgen. Die «exodromische» Politik, das heißt die künstliche Aufrechterhaltung der Stabilität des Devisenkurses, die so lange möglich ist, als die Rückbegebbarkeit der «notalen» Zahlstücke infolge der Aktivität des Auslandsverkehres ohne Verlust gesichert erscheint, bringt ein Großes mit sich: Sie macht die regulierende wirtschaftliche Gewalt im Innern unabhängig von den Schwankungen des Weltmarktes, die aus der gleichen stofflichen Beschaffenheit des Währungsgeldes verschiedener Staaten resultieren, sie verbürgt eine nur durch das Inlandsbedürfnis beeinflußte Zinsfußpolitik. Oesterreich von 1911 muß die Papierwährung preisen, die jenes Oesterreich von 1811 zum Bankerotte trieb.*

---

* Die österr.-ungar. Monarchie besitzt heute eigentlich Papierwährung und weist dabei ebenso stabile Devisenkurse auf wie die barzahlenden Länder. Im Jahresdurchschnitte ist die Beharrung auf dem Pari bis auf unscheinbare Zehntelprozente erreicht. Der seinerzeit in suspenso gebliebene Artikel des Bankstatuts betreffs der obligatorischen Barzahlungen hat bekanntlich bisher keine Gültigkeit erlangt.

II.

Der österreichische Anleihe-Staatshaushalt *

bis zum Februarpatente von 1810.

Die Geschichte des österreichischen Defizits ist die Geschichte des österreichischen Staatskampfes um die Großmachtstellung und späterhin um die Existenz. Während unter Karl VI. von einer nennenswerten finanziellen Inanspruchnahme des Landes noch kaum die Rede sein kann (bei seinem Tode betrug die Gesamtschuld 45 Millionen Gulden), änderte sich das Bild unter Maria Theresia vollständig. Der österreichische Erbfolgekrieg und die Friederizianischen Kämpfe haben den Grundstein zu den Ereignissen von 1810 und 1811 gelegt; als Joseph II. zur Regierung gelangte, hatte er mit einer Schuldenlast von 376 Millionen Gulden zu rechnen. Mit seiner Regierung setzt das Defizit im Staatshaushalte ein, das nunmehr auf viele Jahrzehnte hinaus nicht mehr verschwinden sollte. In den Jahren 1784 bis 1786 erst eine Million betragend, wächst es in der Zeit von 1787 bis 1790 auf zirka 20 Millionen jährlich, worin der Widerschein des russisch-österreichischen Krieges gegen die Türken zu erkennen ist. Das Signal zu neuerlichen Schuld-Kontrahierungen war mit dem Beginne der französischen Revolution gegeben, wenn man auch unter Leopolds Regierung noch kaum über einige minder bedeutende Anlehen hinaus ging. Erst mit Kaiser Franz begann die eigentliche Zerrüttungsepoche. Die Koalitionskriege von 1792 bis 1797, 1799 bis 1801, endlich 1805 und 1809 haben dem Staate Wunden geschlagen, die tödlich werden konnten, hätte nicht zuletzt der

---

* Nach Hauer, Geschichte der österreichischen Finanzen, Beer, Die Finanzen Oesterreichs, Tebeldi, Die Geldangelegenheiten Oesterreichs, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Art. v. Mensi und Menger.

chirurgische Eingriff des Grafen Wallis ihn von neuem aufgerichtet. Wenn Oesterreich an der historischen Mission von anno 9 nicht verblutete, so ist es diesem Manne zu danken.

Vor der Bankerott-Epoche die Periode der finanziellen Systemlosigkeit: wie nicht anders zu erwarten, verdienen die der Katastrophe vorausgehenden Jahrzehnte dieses Epitheton in vollstem Maße. Der Chronist sieht sich einer erdrückenden Fülle von Operationen gegenüber, die, alle Arten der Staatsverschuldung umfassend, nur allzu oft zeitlich zusammenfallen, wie eben gerade die Not des Augenblickes gebot. Man griff zu freiwilligen Auslands- und Inlandsdarlehen, von welch letzteren die Lotterieanleihen und die Emission der Wiener Stadtbank-Obligationen eine besondere Spezialität bilden. Auch Abgaben-Zuschläge und außerordentliche Steuern in allen Varianten jagten einander. Hieran schlossen sich wieder Zwangsdarlehen und endlich, ein Jahrzehnt vor dem Bankerotte, kam mit der Verzweiflung des von dem französischen Löwen fast zerschmetterten Staates auch das Elend einer ins maßlose gehenden Papiergeld-Ausschüttung über das unglückliche Reich.

Wenn hier versucht werden soll, den Werdegang der materiellen Bedrängnis bis zu dem Katastrophenjahr in Kürze zu skizzieren, so muß an erster Stelle der freiwilligen Anleihen gedacht werden. Diese qualifizieren sich als die älteste und zugleich am wenigsten den Widerspruch herausfordernde Art, auf außertourlichem Wege Geld herbeizuschaffen und reichen selbstredend weit hinter die Jahre der großen Bedrängnis zurück. Soweit man von Schulden unter Haftung der Gesamtheit und nicht von Schulden des Landesherrn sprechen kann, lassen sich solche in Oesterreich sogar bis ins XV. Jahrhundert hinein verfolgen. Wirkliche Engrosabschlüsse kamen aber erst unter Maria Theresia während des Siebenjährigen Krieges zustande: In den österreichischen Niederlanden 17 Millionen Gulden zu 6% unter Garantie der dortigen Stände, desgleichen in Holland und Italien bei verhältnismäßig niedrigen Zinsfüßen (4, 4½ und 5%). 1764 wurden in Genua 2 Millionen Lire zu 5% aufgenommen und als Deckung das ärarische Quecksilber verpfändet, 1767 in Amsterdam abermals 2 Millionen Gulden mit 4%. In diese Zeit fällt auch ein Darlehen des Hauses Marquard Beuther in Bern, das 510.000 Gulden zu 4% borgte, wie denn sämtliche Anleihen teils durch private Bankhäuser vermittelt, teils von diesen aus eigener Tasche geleistet wurden.

Insgesamt betrug die auswärtige Schuld Ende 1768 zirka 38 Millionen Gulden. Auf die österreichischen Niederlande entfielen hievon zirka 17 Millionen, auf Holland 9 Millionen, auf Italien 11 Millionen und auf die Schweiz 1 Million Gulden. Auch in den Jahren 1778 bis 1779 waren italienische Bankhäuser mit kleineren Anleihen beschäftigt. (Die inländische Schuld verteilte sich, von den Bankozetteln abgesehen, auf die seit 1748 unifizierte Aerarialschuld, die Kupferamtschulden und diverse ältere Kameralschulden.) Maria Theresia war bemüht gewesen, die Zinsen derselben möglichst herabzusetzen. Hiezu traten die Kapitalseinlagen bei den staatlichen und städtischen Kreditkassen, die in den Siebzigerjahren zu großer Bedeutung gelangten und mit $3^1/_2$ bis $4^1/_2$ % verzinslich waren.

Unter Leopolds Regierung begann man sich auch Deutschlands als eines brauchbaren Borgers zu erinnern. Im Jahre 1793 kommt es zu einer Anleihe von einer halben Million Gulden durch das Haus Dillmer in Regensburg, 1794 borgt Oesterreich durch die Vermittlung von Schaffhausen in Köln eine weitere halbe Million. Die Anleihen waren unbeschadet dessen, daß der Kredit Oesterreichs zu jener Zeit schon sehr gelitten hatte, bloß mit $4^1/_2$ % verzinslich. Es zeigte sich, daß aber nunmehr die Zeichnungen nur zum Teil erfolgten, ja eine durch Frege in Leipzig 1795 emittierte Anleihe von 2 Millionen Gulden war mit kaum viermal Hunderttausend subskribiert. Selbst das Zugeständnis einer Herabdrückung des Emissionskurses auf 96 vermochte den Erfolg der Ausschreibung kaum zu erhöhen. Verhältnismäßig am besten ging es noch in den Niederlanden und in England. Unter Kaiser Joseph war es in den österreichischen Niederlanden noch möglich gewesen, jährlich 5 bis 6 Millionen Gulden zu $3^1/_2$ bis 4% zu erhalten. Desgleichen hatte England aus politischen Gründen das höchste Interesse, Oesterreich finanziell nicht notleidend werden zu lassen. Man ging in London so weit, die österreichischen Anleihen unter Garantie der englischen Regierung zu stellen. Hiedurch scheint es erklärlich, daß 1794 eine durch Loose & Co. begebene Anleihe von 10 Millionen Gulden mit 5% glatt placiert wurde, ein Jahr darauf durch Boyd, Benfield & Co. gar 40 Millionen Gulden, gleichfalls mit 5%. 1797 wurden in London 1,620.000 Pfund begeben, die jedoch mit 6·8% zu verzinsen waren. Wenn bedacht wird, daß England während der Kriege von 1792 bis 1814 an Oesterreich noch außerordentlich hohe Subventionen zahlte (jährlich 10 Pfund für den Mann zu Fuß und 15 Pfund für den Mann zu Pferd), so vermag man die Kosten

dieses Bündnisses für das Inselreich zu ermessen. Nach Mensi belief sich im Jahre 1802 die auswärtige Staatsschuld Oesterreichs auf 129,118.000 Gulden, was einen Zinsenaufwand von 5,765.000 Gulden erforderte. Nun war der Staat aber seit 1796 weder mehr in der Lage, die Zinsen zu berichtigen, noch das Kapital in der zugesagten Weise zu amortisieren. So stand man 1802 bereits vor Zinsenrückständen in der Höhe von 23,720.000 Gulden, vor Kapitalfälligkeiten von 38,382.000 Gulden. Sollte der Kredit des Staates nicht gänzlich untergraben werden, mußte die Regierung den Entschluß zu einer energischen Maßregel fassen. Faktisch kam es unter Bedingungen, die, würde Oesterreich sie gehalten haben, für die Gläubiger recht günstig gewesen wären, zum Großteil zu einer Unifizierung der auswärtigen Staatsschuld. Die alten Schuldurkunden sollten bei den verschiedenen Emissionshäusern gegen neue einheitliche Schuldscheine (Kais. kgl. Partialobligationen) zu gleichen Zinsfüßen umgetauscht werden. Zwecks Tilgung dieser Titres waren ab 1806 20 Verlosungen, und zwar jährlich eine, vorgesehen. Ferner sollte nebst den laufenden Zinsen der Zinsenrückstand nach einem bestimmten Plane langsam nachbezahlt werden. In Wahrheit kam es durch den Zwang der Ereignisse im ganzen zu drei Verlosungen; desgleichen mußte von einer Nachtragung der Zinsrückstände gar bald abgesehen werden.

Ueber die inneren freiwilligen Anlehen ab 1792 spricht sich Tebeldi äußerst drastisch aus: «So der Staat Geld brauchte und meinte, es sei im Inlande aufzutreiben, verkaufte er Staatsschuldverschreibungen. Es ging diesem Verkaufe keine Ankündigung vorher, es wurde keine Summe genannt, auf welche man die Ausgabe der Verschreibungen ausdehnen wolle, es wurde diesfalls kein Vertrag mit den großen Handelshäusern geschlossen. Man wußte nicht, von welchem Tage jede Obligation sei; man wußte nicht, wieviel gleiche Verschreibungen kursierten; es wußte der Staat selbst nicht, inwieferne er mit der Emission der verzinslichen Papiere fortfahren werde. Soviel Obligationen zu halbwegs annehmbaren Bedingungen Käufer fanden, soviel gab er mutig aus.» Diese Darstellung scheint wohl ein wenig übertrieben zu sein. Denn noch im Jahre 1790 hatte ein Hofdekret den Anlagezinsfuß von 5% bei den Kreditkassen auf $3^1/_2$ % für neue Einlagen herabgesetzt. Wenn diese günstige Situation auch nicht lange anhielt, so sehen die Konditionen, zu denen man noch 1792 das in Gold und Silber zu leistende Darlehen auf Kupferamtsobligationen aus-

schrieb (Uebernahmskurs 96 mit $4^1/_2$ %), keineswegs nach einem Verzweiflungsakte aus. Desgleichen war das 1795 auf zehn Jahre aufgenommene freiwillige Darlehen nur als mit 5% verzinslich angesetzt. Es muß bei Betrachtung dieser vergleichsweise niedrigen Sätze allerdings berücksichtigt werden, daß es für den Staat immerhin eine recht mißliche, die Aufnahme des Anlehens nicht sonderlich fördernde Maßnahme gewesen wäre, sich durch freiwillige Auferlegung drakonischer Bedingungen als Schuldner in Nöten hinzustellen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade derartige Anleihen niemals sonderlich gut abschneiden, ähnlich wie das scheinbare Paradoxon praktisch Geltung behalten hat, daß nach ehrlichen Bankerotterklärungen der Kredit eines Staates steige. Oesterreich wurde damals nichtsdestoweniger bewuchert, aber nicht direkt durch die Darlehensnehmer, als vielmehr durch die vermittelnden Bankhäuser (Fries & Co., Arnstein & Eskeles, Geymüller & Co., Steiner & Co.), was sich im Uebernahmskurs der Generalschuldurkunde bei auswärtigen Anleihen ausdrückte. Selbst die innere freiwillige Anleihe von 1808 war noch zum Zinsfuße von 5% gehalten. Letztere Obligationenausgabe hängt jedoch einzig mit der Bankozettelmisere zusammen. Durch eine auf 100 Millionen Gulden vorgesehene Anleihe, die auf die Staatsgüter hypotheziert werden sollte, gedachte der Staat mit einem Male eine bedeutende Summe von Zetteln aus der Zirkulation verschwinden zu lassen. Die Ereignisse von 1809 machten die Absicht der Regierung zunichte, führten vielmehr zu einer neuerlichen Gold- und Silberanleihe. Man begnügte sich bei dieser nicht nur mit Münzen. Auch Geräte und edles Metall, ferner fällige Lose der Metall-Lotterien wurden angenommen und dagegen Obligationen ausgestellt, die nach sechs Jahren verlost werden sollten. Mit dieser, wie zu erwarten stand, gleichfalls nicht sonderlich erfolgreichen Anleihe schließt die Reihe der freiwilligen Schuldaufnahmen in Obligationsform.

Eine andere große Anleihensgruppe, die der staatlichen Lotterien, ist aber seit Mitte der Neunzigerjahre den Obligationsanleihen immer parallel gegangen. Die Lotterien kamen der durch die eigenartigen Erwerbsverhältnisse geförderten Spielwut der Bevölkerung entgegen und konnten überdies, wenn man ihre Versprechungen für bare Münze nahm, als recht günstig für die Spieler angesehen werden. Mit den Treffern hatte es allerdings insoferne eine eigene Bewandtnis, als die Haupttreffer fast stets in

verzinsliche Obligationen verwandelt wurden. Die Nietenlose selbst wurden gleichfalls nicht plangemäß nach bestimmten Fristen mit dem Nominale rückgelöst, sondern späterhin den anderweitigen verzinslichen Schuldverschreibungen gleichgesetzt, respektive in Obligationen konvertiert. Von den bedeutenderen Losanleihen sind zu nennen: Das 1795 unter Garantie der niederösterreichischen Stände eröffnete Lotterieanlehen von 6000 Stück 4%igen Losen à 1000 Gulden mit Gewinstziehungen durch zwölf Jahre; die Stadtbanklotterie von 1797 auf 10 Millionen Gulden unter ähnlichen Bedingungen; ferner 1802: die Gold- und Silberlotterie, abermals auf 10 Millionen Gulden, weiters die Klassenlotterie zwecks Einziehung der Scheidemünzen zu zwölf Kreuzern, wieder im gleich hohen Ausmaße; 1805 eine unverzinsliche Lottoanleihe von 20 Millionen Gulden (Erlag zur Hälfte in Gold und Silber, zur Hälfte in Bankozetteln). 1809 wurde endlich noch eine Silberlosanleihe zu 4% von 10 Millionen Gulden aufgenommen.

Bis zum Jahre 1800 hatte man des ferneren in den sogenannten «Arrosierungen» der Stadt-Bankoobligationen ein Mittel, die Finanzen zu stützen. Es waren dies nicht eigentliche Darlehen, als vielmehr obligatorische Zuschußforderungen. So wurde im Jahre 1798 anbefohlen, daß jeder Inhaber von Stadt-Bankoobligationen binnen vier Monaten 30% des Schuldscheinkapitals nachzuzahlen habe, wofür er allerdings eine um dieses Kapital vergrößerte Obligation, und weiters statt wie bisher 4%, nun 5% Zinsen erhielt. Aehnlich wurde 1800 den Inhabern der Kupferamtsobligationen ein zwischen 20 bis 50% schwankender Zuschlag auferlegt, wogegen gleichfalls eine entsprechende Zinsfußerhöhung gewährt wurde.

Zu einem reinen Zwangsdarlehen aber kam es (nach einer seit dem Siebenjährigen Kriege dauernden Pause) während des ersten Koalitionskrieges. Im Jahre 1794 wurden von Grundbesitzern, Hauseigentümern und Juden zwischen 30 bis 60% der Jahressteuer schwankende Kontributionen gefordert, desgleichen von jedem Bürger 4 bis 8% seines aus anderem als Realbesitz stammenden Einkommens. Als Gegenwert fungierten 3½%ige «Versicherungsscheine», deren Rückzahlung man in 25 Jahresraten versprach. Schon ab 1804 wurden sie aber nicht mehr verzinst und verfielen dann auch 1811 der gesetzlichen Devalvation. Aehnliche Maßnahmen erfolgten in den Jahren 1795 bis 1799. Jahreskontributionen der Grundbesitzer wurden verdoppelt und hiefür 5%ige Aerarialobligationen

ausgegeben, ferner für zwangsweise Naturallieferungen eine Entschädigung in 4%igen Obligationen gewährt. 1806 kam es zu einer neuerlichen, nur für die vermögenden Klassen den Charakter einer Zwangsanleihe tragenden Schuldaufnahme. Um den Bankozettelumlauf zu verringern, wurde eine Anleihe von 75 Millionen Gulden Bankozettel ausgeschrieben, an der sich jedermann, der mindestens 10.000 Gulden im Vermögen hatte, mit 1% desselben beteiligen mußte. Die weltbewegenden Ereignisse von 1809 bringen die erste, die Verzweiflung der Regierung auch nach außenhin klar zum Ausdruck bringende, fast an die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung vom September 1789 gemahnende Verfügung: Man verordnete die Ablieferung nahezu sämtlicher Silbergeräte binnen vier Monaten. Und um das Wirrsal zu vollenden, wurden die hiefür ausgegebenen Interimsscheine nun gar mit einer gleichzeitigen Lotterieanleihe verquickt. Die Empfänger hatten die Wahl, diese Scheine entweder sofort zur «Einlösung» zu präsentieren, das heißt Bankozettel im dreifachen Betrage hiefür in Anspruch zu nehmen, oder sie auf Zinsen anzulegen. Kirchen, die ihre Geräte dargebracht hatten, erhielten mit 3% verzinsliche Interimsscheine, Private 5%ige Titres. Allen Strafandrohungen zum Trotze hat jedoch die Regierung bei dieser Anleihe erfahren müssen, daß ihre Gewalt Grenzen habe. Die Bürger versteckten und vergruben ihr Metall, schmuggelten es auch, was bei der schlechten Grenzbewachung nicht sonderlich schwer fiel, ins Ausland. Wohl erregte die aufgezwungene Anleihe die Gemüter aufs äußerste, aber die verursachte Erbitterung stand keineswegs im Verhältnisse zu dem Opfer, das die Bürger gerade bei dieser Gelegenheit in Wahrheit gebracht hatten. Die von oben diktierte Begeisterung konnte keinen Widerhall im Volke erwecken und so fand ein Appell, der später in den deutschen Befreiungskriegen Wunder wirkte, hier nur taube Ohren.

Der Beginn der Neunzigerjahre bildet nicht nur in der Geschichte der Anleihen und des Steuerwesens Oesterreichs einen Markstein; damals ward auch in valutarischer Hinsicht ein System gezeitigt, das durch fast genau 100 Jahre für die Lebenshaltung, ja für das Kulturniveau der Bürger der Monarchie von einschneidendster Bedeutung sein sollte: Die Ausnützung der Geldhoheit des Staates zu Steuerzwecken. Die französischen Revolutionskriege hatten die österreichischen Finanzen in unsagbar verderblicher Weise beeinflußt, den Staat binnen zehn Jahren

in eine Situation gebracht, die ihn zur Zeit des Widerstandes gegen die napoleonische Bedrückung zu Maßregeln wie die oben geschilderte Silbergerätanleihe greifen lassen mußte. Die eigentliche Geldverfassung Oesterreichs, das Konventionssystem, erhielt durch das Hofdekret vom April 1795 den ersten Riß: Mit diesem wurde die Ausprägung der 6- und 12-Kreuzerstücke zu einem Fuße von 48 Gulden aus der feinen Kölner Mark angeordnet und damit Bresche in die durch 40 Jahre eingehaltenen Vorschriften der Münzkonvention gelegt. Die Maria-Theresianische Münzreform von 1753 hatte für Oesterreich die Ausprägung von 20 Gulden Silber aus der feinen Kölner Mark vorgesehen, ein Verhältnis, welches durch ein Uebereinkommen mit Bayern, sowie später mit den meisten übrigen Reichsständen, als «Konventionsfuß» zum allgemeinen Münzfuß in Deutschland wurde (10 Taler, 20 halbe Taler oder Gulden aus der Kölner Mark fein). Im Patente von 1799 folgte vier Jahre später ein symptomatisch noch wichtigeres Ereignis. Man mußte überhaupt darauf verzichten, Scheidemünzen in Silber auszuprägen und griff zum Kupfer: Kupferne 3-Kreuzerstücke wurden in einem Verhältnisse von 164 Gulden aus dem Wiener Zentner hergestellt, im Jahre 1800 wird aber der Fuß noch leichter; der Zentner liefert da bei den 1- und $^1/_2$-Kreuzerstücken zu 213 Gulden, bei den Groschen zu 320 Gulden und bei den Doppelgroschen sogar zu 426 Gulden Münze. 1801 wurde die günstigere Situation in Europa vorübergehend auch in der Währung ersichtlich. Man versuchte, das Silber zu einem Fuße von 28 Gulden auszubringen und durch einige Zeit schien es, als ob die Rückkehr zur guten alten Zeit möglich werden sollte. Aber schon 1803 erwies sich diese Hoffnung als durchaus eitel. Das Grasham'sche Gesetz ließ einzig die nunmehr im Uebermaß hervortretenden Bankozettel im Verkehre zu, man begann mit Kupfermünzen zu handeln. Um der Kleingeldmisere nur irgendwie zu steuern, erhielt der Wiener Magistrat während der Franzosenokkupation im Jahre 1805 die Bewilligung, 24- und 12-Kreuzer-Münzzettel auf ein Jahr zu emittieren. 1807 schritt dann die Regierung zur Ausgabe von kupfernen Bankozettel-Teilungsmünzen à 30 und 15 Kreuzer, allerdings zu einem Fuße, der ihre seinerzeitige (im Patente von 1811 verfügte) Devalvation auf ein Fünfteil vollauf rechtfertigte.

Die eigentliche Landeswährung hat in den Neunzigerjahren aber nicht bloß Leck gelitten. Anfangs schier unbeachtet, war neben ihr eine Pseudo-Währung verderblichster Art aufgekeimt, die der

ganzen Elendsepoche mit Recht ihren Namen anfgeprägt hat: 2 Jahrzehnte lastete der Fluch der Bankozettel-Periode auf Oesterreich. Ein Kreditpapier, in seinem Entstehen völlig harmlos, hatte sich allmählig zu einem monströsen Phänomene ausgewachsen. Wohl war schon im Siebenjährigen Kriege ein Papiergeld zum Vorscheine gekommen (Patent vom 30. Juni 1761); aber dieses besaß alle Qualitäten, um sich durchaus beliebt zu machen: Die sogenannten «Zahlungsobligationen» hatten keinen Zwangskurs unter Privaten, waren mit 6% verzinslich und genossen volle Steuerfundation. Insgesamt wurden 10 Millionen von diesem Papiere emittiert, mit dem ausdrücklichen Versprechen, daß jener Betrag, der binnen fünf Jahren bei den Staatskassen nicht an Zahlungsstatt eingelaufen wäre, bar eingelöst werden sollte. Die Zahlungsobligationen waren von den Ständen garantiert und wurden auch gänzlich rückgelöst. Allerdings zog man zu diesem Zwecke nicht die regulären Staatsmittel heran. Es wurde vielmehr schon 1763 zur Ausschreibung neuer Zahlungsobligationen mit einer Stückelung von 15, 30, 60 und 112 Gulden geschritten; hievon emittierte die Regierung 10,950.000 Gulden vor dem Frieden mit 5%igen Interessen, 5,940.000 Gulden nach demselben mit 4%. Das neue Papier wies gleichfalls noch die Vorzüge der früheren Emission auf, mit der Einschränkung, daß die Staats-, Länder- und Bankokassen es nicht zur Gänze, sondern nur bis zur Hälfte der Schuldigkeit anzunehmen gehalten waren. Ein Jahr früher war jedoch mit dem Patente vom 15. Juni 1762 der erste Schritt zur Ausgabe des unverzinslichen Staatspapiergeldes gemacht worden: Die Bankozettel wurden seitens der Wiener Stadtbank auf Veranlassung der Regierung ins Leben gerufen und mit einem Betrage von 12 Millionen Gulden (Stückelung 5, 10, 25, 50 und 100 Gulden) in die Zirkulation gesetzt. Bei allen Zahlungen, die der Staat zu leisten hatte, bediente er sich nunmehr dieser Scheine. Schon damals war die für die Zeitgenossen ihrem Wesen nach fast mysteriöse Wiener Stadtbank nicht mehr viel anderes als ein Staatsinstitut, das seinen Namen aus wohlerwogenen Gründen beibehalten hatte. Im Jahre 1703 hatte Kaiser Joseph I. die Bank errichtet, die als Giro-, Leih- und Depositenanstalt gedacht war. Ursprünglich Bankoinstitut genannt, wurde sie 1706 in «Wiener-Stadtbank» umgetauft, übernahm als solche private Geldeinlagen, die jedoch nicht rückgezogen, sondern nur im Giroverkehr buchmäßig überwiesen werden durften. Der eigentliche Zweck war selbstredend der, dem

Staate in Zeiten der Not aus den Einlagen Vorschüsse zu machen. Um diesen Zweck besser erfüllen zu können, wurde sie 1769 der Ingerenz der Gemeinde entzogen und der Hofkammer unterstellt. Die Bank hatte einen Teil der Steuerverwaltung inne und fungierte bei Kreditoperationen häufig als ausführende Behörde, wie dies nunmehr auch bei der Bankozettelemission der Fall war. Für die Bedeckung der Scheine wurde in doppelter Weise gesorgt. Einzelne Staatseinnahmen, die in Verwaltung der Bank standen, sollten zu einem Tilgungsfonds herangezogen werden, während andererseits der Rückfluß derart gesichert war, daß man für gewisse Gefällszahlungen den Erlag in Bankozetteln bis zu einem Drittel vorschrieb, ferner bei allen anderen Erlägen an Staatskassen halber Kassenkurs statuiert wurde. Unter Privaten war die Annahme der Scheine nicht obligatorisch gemacht. Ueberdies aber stand es jedem Besitzer von Zetteln im Betrage von über 200 Gulden frei, dieselben zur Konversion in verzinsliche 5%ige Stadtbank-Obligationen zu präsentieren. Eine Bareinlösungsverpflichtung hat jedoch die Regierung für die Emission von 1762 nicht ausgesprochen. Wie überaus beliebt die Bankozettel zur Zeit ihrer Entstehung waren, geht aus der Tatsache, daß sie zeitweilig 1 bis 2½% über pari standen, auf das schlagendste hervor. Es ist sehr verständlich, daß man alsbald, durch den überraschenden Erfolg verführt, zu einer neuen Ausgabe schritt. 1771 wurden 12 Millionen Bankozettel zu fast gleich günstigen Modalitäten in den Verkehr gebracht. Allerdings sollten sie nicht mehr direkt in verzinsliche Obligationen verwandelbar sein. Doch war diesmal in dem Emissionspatente ausdrücklich von der Verpflichtung die Rede, die Scheine jederzeit bei Sicht bar einzulösen, wozu die Regierung auch ernstliche Anstalten traf. Man schuf Einlösungskassen in Wien und der Provinz, statuierte gleichzeitig den vollen Kassenkurs der Bankozettel und kam den Einlösungsforderungen auf das pünktlichste nach. Obwohl auch hier mit keinem Worte von einem Zwangskurse unter Privaten die Rede war, zirkulierte das Papiergeld neben dem Silber ohne irgendwelche Werteinbuße. Für Erläge von Bankogefällszahlungen über 10 Gulden hatte der Bürger, ähnlich wie bei früheren Ausgaben, die Zahlung zum Teil in Bankozetteln zu leisten. Kühn gemacht, schritt nunmehr die Regierung in der Zeit von 1785 bis 1788 zu weiteren bedeutenden Ausgaben, ohne daß es hiebei jedesmal zu einer besonderen Anzeige gekommen wäre. Solange die Zettel ein-

lösbar blieben, brachten die Mehremissionen keinerlei Beunruhigung mit sich. Zudem war das Umlaufgebiet durch Einbeziehung von Galizien und Ungarn sehr erweitert worden, so daß die absolute Vermehrung relativ nicht sonderlich ins Gewicht fiel. Erst in den Neunzigerjahren begann sich eine gewisse Unruhe bemerkbar zu machen. Ein Patent vom Jahre 1796, das unter der harmlosen Form, die Ersetzung abgenützter Scheine durch neue kund zu tun, den Deckmantel für ziemlich bedeutende Ausschüttungen abgab, schwieg zum erstenmal über den wichtigen Punkt der Freiwilligkeit der Annahme unter Privaten, ohne indessen ausdrücklich das Gegenteil zu erklären. Mit diesem Jahre beginnt die Stabilisierung des Disagios. Wohl war die Bareinlösung noch aufrecht. Aber das Publikum machte ausgiebigsten Gebrauch davon, die Kassen mußten zeitweilig schließen, um im nächsten Jahre überhaupt geschlossen zu bleiben. Es wollte den Behörden nicht einleuchten, daß die Bürger sich nun für berechtigt hielten, die Bankozettel nur mehr zum minderen Werte in Empfang zu nehmen. Die Unterbehörden schritten gegen diese Unbotmäßigkeit in scharfen Erlässen ein. In Tirol wurde seitens des Landesguberniums kundgetan, daß in allen Gemeinden die Bankozettel «nach ihrem vollen Werte» zu zirkulieren hätten. Eine steiermärkische Verordnung von 1797 besagte ungefähr das gleiche: «Da die Bankozettel in allen öffentlichen Kassen nach ihrem Werte angenommen werden, so hat sich auch im Privatverkehr niemand zu weigern, solche statt barer Münze, auf welchen ganz gleichen Wert der Staat sie gesetzt hat, anzunehmen.» Was die Unterbehörden vereinzelt schon früher taten, geschah endlich auch seitens der Regierung im Jahre 1800. Ein Patent sprach die inhaltsschwere Entscheidung aus, daß die Bankozettel nicht nur bei allen öffentlichen Kassen, sondern auch bei privaten Zahlungen vollgültig und unweigerlich umzulaufen hätten. Ausdrücklich ward noch hinzugefügt, daß der Staat nicht verpflichtet sei, sie gegen klingende Münze einzuwechseln. Die Friedensjahre, die, wie oben bemerkt, zum vorübergehenden schüchternen Versuche einer Verbesserung des Münzgeldes geführt hatten, brachten auch hier einzelne Sanierungspläne. Im Jahre 1803 sollte mit der Anordnung eines Bankozetteltilgungsfonds der erste Schritt zur Gesundung getan werden. Kaffee, Kakao und Zucker wurden einem Separatzolle unterworfen, der zur Hälfte in Gold und Silber entrichtet werden mußte und dessen Ertrag für den Tilgungsfonds bestimmt war. Die kriegerischen Verwicklungen von 1805 zerstörten

alle Hoffnungen, die Neuausgaben von Zetteln drückten gewaltig auf die Kurse. Im Jahre 1806 kam es dann abermals zu einem Tilgungsversuche mittelst des früher erwähnten 75 Millionen-Zwangsanlehens für vermögentliche Klassen, das aber ebenso scheiterte, wie die Bemühungen einer Dotierung der Bankozettel-Tilgungskasse durch 50%ige Steuerzuschüsse. Der Kurs von 1808 (Disagio 200) gab abermals Anlaß zu den bereits besprochenen Anlehensausschreibungen, gleichfalls mit negativem Erfolg. Alle die unzähligen Erlässe wider die Preissteigerungen, die Gesetze über Maximalpreise, Beschränkungen der Münzausfuhr und Verbote des Agiotierens mit Scheidemünzen sind selbstredend nichts weiter als Versuche, an den Symptomen zu kurieren. Den ersten bedeutsamen Schritt in theoretischer Hinsicht machte erst Graf O'Donell mit dem ernsthaften Versuche, das Papiergeld zum Teil einzuziehen: Dem war das Patent vom 26. Februar 1810 gewidmet.

III.

Die Vorboten des Bankerotts.

«Die Lage der österreichischen Monarchie kann man in dem jetzigen Augenblicke mit Recht für höchst verzweifelt und prekär halten. Der mächtige Napoleon bedroht sie von außen, und droht ihr Vernichtung. Sie steht ihm allein, isoliert, von Bundesgenossen entblößt, gegenüber; alles wartet auf die Unterjochung und Teilung derselben. Die Finanzen sind in der größten Zerrüttung; einem Bankerott nahe; das Mißtrauen in den Wert der Bankozettel und Obligationen hat sich allgemein verbreitet. Jeder sucht um was immer für Preise Konventionsgeld sich zu verschaffen, und daher fallen die Bankozettel so schnell im Werte, und wird erst das Mißtrauen so groß, daß man um keinen Preis mehr Konventionsgeld erhält, dann ist der Bankerott da.» Am 24. Februar 1809 schon hatte Erzherzog Rainer in einem eigenhändigen Schreiben an Franz I. die Situation des Kaiserstaates also gekennzeichnet und hierin nahezu dieselben Worte gebraucht, mit denen sie wenige Monate später der Hofkammerpräsident Graf O'Donell charakterisierte. Ueber das Faktum selbst gab es keinen Zweifel, wohl aber gingen die Meinungen über die Art der Abhilfe außerordentlich auseinander. Schon seit dem Jahre 1806 hatte es in der Kreditkommission eine Partei gegeben, die auf das eifrigste die Devalvierung befürwortete. An deren Spitze standen in erster Linie Erzherzog Rainer und Staatsrat Stahl, die nach dem Preßburger Frieden eine Reihe von ruhigen Jahren voraussahen und diese zu einer Radikalkur benützen wollten. Es ist wohl der Auffassung des Kaisers zuzuschreiben, daß ihre Anträge nicht durchdrangen. Franz hatte wiederholt erklärt, er werde die mannigfachen amtlichen Enunziationen, nach denen die Bankozettel seinerzeit zum vollen Werte rückgelöst werden sollten, nicht desavouieren. Es hieße die Autorität der Regierung vollständig

untergraben, meinte der Kaiser, wolle man das Vertrauen der Untertanen schmählich mißbrauchen. Darum sollte auf andere Mittel «fürgedacht» werden. Es ist bezeichnend für den Monarchen, daß er sich vor allem theoretische Klarheit über die Ursachen des Disagios verschaffen wollte und sich nicht mit der Erklärung zufrieden gab, daß die übergroße Menge der Zettel an allem Unglücke schuld sei. Außerordentlich zahlreich sind die Handschreiben, die in dieser Hinsicht an den Hofkammerpräsidenten sowie an einzelne Mitglieder der Kreditkommission abgingen, von denen der Kaiser Aeußerungen einholte. Geradezu eine Kalamität wurden jedoch für den Leiter der Finanzen die en masse direkt an den Kaiser unaufgefordert einlaufenden anonymen und nicht anonymen Vorschläge. Dieselben wurden samt und sonders dem Minister zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen, wobei Franz die Referate sehr genau in Evidenz hielt. Bedeutung auf die Entschließungen des Monarchen erlangten in dieser Zeit aber nur jene Vorschläge, die für Maßnahmen plädierten, gemäß welchen «ohne gewaltige Mittel» eine allmähliche Sanierung der Lage erzielt werden sollte. Eine diesbezügliche bedeutsame Enunziation hat Franz auf den «untertänigsten Vortrag» des Grafen O'Donell vom 19. Oktober 1808 als Handschreiben erlassen. Der erwähnte Vortrag behandelt, vielleicht zum erstenmal in der Geschichte der Währungstheorien, die Frage der in unseren Tagen zu so großer Bedeutung gelangten «exodromischen Politik» und der Möglichkeit eines günstigen Auslandskurses bei reiner Papierwährung. Wenn es gelingen sollte, meint O'Donell, den Ausländern eine hinlänglich große Quantität an inländischen Produkten und Waren zu verkaufen, um damit alle Kolonial- und anderen Waren, die aus dem Auslande bezogen werden müssen, sowie die Interessen der auswärtigen Schuld zu berichtigen, müßten sich die Kurse außerordentlich verbessern, ohne daß die übergroße Zirkulation des Papiergeldes im Inlande dies würde verhindern können. Es gäbe zwei Wege, um auf den so überaus verderblich wirkenden gesunkenen Auslandskurs einzuwirken: Export, soweit es nur irgend angehe, oder aber direkte Beeinflussung der Kurse durch Verkauf von Auslandswechseln und Metall an der Börse. Seit dem Jahre 1806 hatte die österreichische Regierung den letzteren Weg betreten und ein großer Teil der englischen Subsidiengelder war für Wechseloperationen aufgegangen. Die Hofbankiers hatten mit englischen Pfunden auswärtige Guthaben zu schaffen,

auf die nun trassiert werden konnte, so daß der stürmischen Devisennachfrage preissenkend begegnet zu werden vermochte. Wie aus dem Ausweise ersichtlich, hat Oesterreich im Jahre 1806 Fl. C.-M. 1,564.694, 1807 1,929.944 und 1808 1,431.138 diesen Zwecken gewidmet. Ein Opfer, das schon seinem Ausmaße nach nur einen Tropfen auf den heißen Stein bedeuten konnte, im übrigen aber aus dem verhängnisvollen theoretischen Irrtum heraus geboren war, es ließe sich ohne Rücksicht auf die Gesamtsituation der Devisenkurs durch derartige Operationen mehr als vorübergehend beeinflussen, letztere wären mithin als Surrogate für den fehlenden Export brauchbar. In dem auf den Vortrag erlassenen Handschreiben griff der Kaiser lebhaft die Idee der Exportvermehrung auf, forderte eine nachdrückliche Betreibung der Tarifarbeiten und sprach damit eines der Mittel aus, die in valutarischer Hinsicht als wissenschaftlich einwandfrei betrachtet werden können. Aber alle diese von bestem Willen zeugenden Anläufe blieben theoretische Schemen. Erzherzog Rainer hatte die richtige Losung ausgegeben*, so schmerzhaft sie auch in den Ohren klang: «Man halte sich nur ganz stille und bestreite die außerordentlichen Auslagen ganz durch Emission neuer Bankozettel.» Und in der Tat; in den kommerziellen Auslandsbeziehungen durch die drakonischen Verfügungen Frankreichs gänzlich eingeschnürt, demnach außerstande, eine autonome Exportförderungspolitik zu betreiben, mit einer völlig ausgesogenen Bevölkerung, stand man im Februar des Jahres 1809 vor der Notwendigkeit, das verkümmerte Staatsgebilde abermals mit Waffengewalt verteidigen zu müssen. Es wäre vernünftiger gewesen, hätte man den Rat Rainers befolgt und die Anleihen von 1809 gar nicht mehr in Szene gesetzt. Der Erzherzog taxierte die Wirkungen derartiger Zwangsmaßnahmen sehr richtig: Wenn irgend möglich, suchten sich die Betroffenen in ihrer Eigenschaft als Produzenten schadlos zu halten; dem Staate würden durch die erhöhten Güterpreise die Mehreinnahmen nur allzu bald wieder entzogen. Im übrigen müßte das Schicksal der Finanzen ohnehin gänzlich vom Ausgange des Krieges abhängen. Sollte es gelingen, Napoleon zu besiegen, so könnten 100 Millionen auf oder ab bei der Sanierung keine Rolle spielen. Im umgekehrten Falle aber sei der Bankerott mit Sicherheit sogleich zu erwarten. Rainer hatte sich in der Voraussage selbst

* Knapp vor Ausbruch des Krieges sah er nunmehr in einer Devalvation den größten Fehler, den die Regierung begehen könnte.

zwar nicht, wohl aber im Datum des Eintreffens der Katastrophe geirrt. Nach dem Wiener Frieden gelangte eine Partei der halben Maßnahmen zur Macht, der O'Donell die Durchsetzung des verunglückten Patentes vom 26. Februar 1810 verdankte. Wenn Graf Wallis späterhin dem Kaiser einmal schrieb, O'Donell habe auf dem Sterbebette die Unhaltbarkeit seines Systems einbekannt, da auch diesen gewiß milden Maßnahmen durch den Einfluß der kirchlichen Kreise das Fundament entzogen wurde, so kennzeichnet dies treffend die Art, in der vor Wallis' Amtsantritt die Finanzen behandelt wurden. Die mächtigen Interessentengruppen wußten sich der ihnen nicht genehmen Auflagen zu entziehen und trachteten, alle drakonischen Maßregeln schon in der Kreditkommission zwar nicht offensichtlich, aber durch Hineintragen besonderer Ausführungsbestimmungen zu Fall zu bringen. Auf diese Art kam ein Patent zustande, über dessen Bedeutungslosigkeit sich wohl der Mann, an dessen Namen es geknüpft ist, selbst sehr bald klar wurde. Ein durchaus gesunder Gedanke lag dem Patente ursprünglich zugrunde. Es gab eine Unmasse geistlicher Güter, deren Einzug den Staat mit einem Male aller Sorgen ledig gemacht hätte. Was O'Donell vorschwebte, war eine Art Zivilverfassung des Klerus, wie sie in Frankreich 1789 und 1790 inauguriert worden war. Die liegenden Gründe der gesamten Geistlichkeit sollten ursprünglich durchwegs vom Staate eingezogen werden. Nach lebhaftem Widerstande des Monarchen begnügte sich O'Donell allerdings späterhin mit nur teilweiser Einziehung und mit dem Rechte, alle Güter von Staats wegen hypothekarisch belasten zu können. Als Gegenleistung war die Bestreitung des Kultus seitens der Regierung in Aussicht genommen. Wäre diese Maßregel selbst in der modifizierten Form durchgesetzt worden, so darf es als sehr wahrscheinlich gelten, daß der Bankerott hätte abgewendet werden können; aber die Berechnung, daß der Ertrag aus den Geschäften mit den geistlichen Liegenschaften hingereicht hätte, die mit dem Patente neukreierten «Einlösungsscheine» in schwerer Münze glatt einzulösen, hatte zur Voraussetzung, daß die Geistlichkeit sich überall gutwillig zu diesen Maßnahmen verstand. Sogleich nach dem Erscheinen des Patentes machte sich jedoch eine so starke Opposition geltend, daß die Regierung nur zögernd und äußerst behutsam ans Werk ging und ihr Augenmerk lieber der Durchführung des «weltlichen» Teiles des Patentes zuwendete. Hier gab es aber erst recht Verwirrung. Man kann als sicher

annehmen, daß die augenfällige Unmöglichkeit dieser Bestimmungen in der Kreditkommission von der Majorität nur darum hingenommen wurde, um mit der Undurchführbarkeit derselben das Patent samt der unliebsamen geistlichen Klausel überhaupt recht bald nach Erscheinen begraben zu können. Dreierlei Maßregeln, die gemeinsam zur Sanierung führen sollten, hatte das Patent im Auge: 1. Die Schaffung eines neuen Geldes; 2. die Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung, die durch eine eigene, neue Behörde hergestellt werden sollte; 3. die Eröffnung eines Tilgungsfonds zwecks Einlösung dieses neuen Geldes, der wieder a) durch die Ausschreibung einer 10%igen Steuer auf das Stammvermögen; b) durch Verkauf und Hypothezierung geistlicher Güter geschaffen werden sollte. Wenn so Graf O'Donell den anscheinend widersinnigen Versuch machte, Papiergeld durch Ausgabe eines neuen Papiergeldes einzulösen, so ist in dieser Zwischenkonversion eine verschleierte Devalvation zu erblicken. Da der zu schaffende Tilgungsfonds nicht den Bankozetteln direkt zugute kam, sondern erst den «Einlösungsscheinen», letztere jedoch in einem Verhältnisse, das 3:1 nicht übersteigen sollte, gegen Bankozettel zu haben waren, so konnten mit dieser Bestimmung zwei Fliegen mit einem Schlage getötet werden. In erster Linie hatte der Staat nur für den dritten Teil der Zirkulation auf Metalldeckung bedacht zu sein. Des weiteren wurde das Patent der Ansicht seines Autors insoferne gerecht, als sich dieser in Konsequenz der Quantitätstheorie (Vortrag Oktober 1808) in volkswirtschaftlicher Hinsicht von dem Umlaufe einer übergroßen Metallmenge nichts Gutes versprach. Endlich konnte sich niemand darüber beklagen, daß er zu einer Konversion in Einlösungsscheine, mithin zur Anerkennung der zwangsmäßigen Herabsetzung der Bankozettel gezwungen werde. Denn das Patent hatte ausdrücklich bemerkt, daß diese Konversion eine durchaus freiwillige sei, die Bankozettel nach wie vor zum Nennwerte umzulaufen hätten und an allen Kassen auch so genommen werden müßten (§ 1). Es sollte eben nur ein ganz allmählicher Aufkauf der Zettel mit den Einlösungsscheinen stattfinden, der einerseits nach den Eingängen des Tilgungsfonds einzurichten wäre, andererseits, wie das Patent meinte, darum nicht zu schnell zu erfolgen habe, um in den unter Privaten eingegangenen Verpflichtungen keine allzu empfindlichen Hemmungen hervorzurufen. Was man mit diesen Einlösungsscheinen, außer ihrer sofortigen Liquidierung in

schwere Münze, sonst noch anfangen könne, darüber schwieg sich das Patent gründlich aus. Es wurde nichts weiter gesagt, als daß «die Einlösungsscheine Konventionsmünze darstellen»; weder also, daß sie sofort beim Erscheinen auch wirklich in Bargeld eingelöst werden müßten, noch daß sie Zwangskurs nach dem Nenn- oder Kurswert hätten; weder für die Staatskassen noch unter Privaten war ein solcher vorgesehen. Dieser Lapsus kann nur so begriffen werden, daß sich Graf O'Donell eben aus dem geistlichen Geschäfte glänzenden Erfolg versprach und es für selbstverständlich hielt, daß das Publikum mit Macht nach diesen Scheinen greifen werde, wenn nur erst der Tilgungsfonds in Aktion getreten sei. Der wirklich anerkennenswerte Gedanke des Grafen lag darin, daß er, die reiche Dotierung des Fonds als zweifellos voraussetzend, denselben coram publico verwaltet wissen wollte, um über die Art der Verwendung der einlaufenden Gelder im Volke auch nicht den leisesten Zweifel aufkommen zu lassen. Diese Forderung des Hofkammerpräsidenten war in der Kreditkommission auf starken Widerstand gestoßen. Einerseits hatte man unter den kirchlichen Mitgliedern guten Grund, das Funktionieren des Fonds überhaupt zu bezweifeln. Dieses vorausgesetzt, begab man sich aber durch die Ueberantwortung des gesamten Geldwesens an von den Ständen gewählte Deputierte der Möglichkeit, in dem so wahrscheinlichen Notfalle wieder zur Papierschere greifen zu können. Eben das war es aber, was O'Donell für immer unmöglich machen wollte. Um ihn zu überrumpeln, spekulierte man auf den Stolz des Monarchen, dem in der Errichtung der Tilgungsdeputation allein schon ein Majestätsverbrechen vorgespiegelt werden sollte. Ganz offen wurde im Rate unter Vorsitz des Kaisers davon gesprochen, daß die Einberufung einer derartigen Kommission mit der Berufung der Notabeln unter Calonne eine verzweifelte Aehnlichkeit besitze. Es habe bald darauf in Frankreich eine Nationalversammlung und auch einen Nationalkonvent gegeben, hatte der Sprecher bedeutsam hinzugefügt. O'Donell behielt dennoch die Oberhand. Das Gerechtigkeitsgefühl des Monarchen und dessen heißer Wunsch, zu geordneten Zuständen zu kommen, siegte über allfällige Furchtanwandlungen. Zudem vermochte ja die Kommission derart überwacht und ihre Tätigkeit so umgrenzt zu werden, daß Bewegungen revolutionärer Natur von dort niemals ihren Ausgang nehmen konnten. Die Ereignisse der Folgezeit haben auch die völlige Harmlosigkeit der Deputation bewiesen, wenngleich

der Eid, den die Mitglieder derselben abzulegen hatten, sie zu einer souveränen Stellung gegenüber der Staatsverwaltung band. Es bezog sich dieser Eid vor allem darauf, daß sie der Regierung unter keinen Umständen Gelder zu verabfolgen hätten, seien es eingelaufene Tilgungsfondsbeträge oder zur Auswechslung von abgenützten Noten bestimmte Kapitalien. Die Wirksamkeit dieser armseligen, an eine konstitutionelle Einrichtung kaum gemahnenden Behörde sollte in der Folge eine mehr als bescheidene bleiben, ja allmählich überhaupt in den Funktionen einer Wechselstube von Noten aufgehen. Die «Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation» war der Hauptsache nach mit der Ausfertigung der Einlösungsscheine, der Aufsicht über die Vertilgung der Bankozettel bei den Einlösungskassen, der Verwaltung des Tilgungsfonds, endlich der Benützung der Hypotheken zu Darlehen in Metallgeld sowie Auswechslung der Einlösungsscheine in Konventionsmünze betraut worden. Dadurch nun, daß der Tilgungsfonds beinahe zu einer Farce wurde, war das eigentliche Triebrad der Betätigung lahmgelegt. Denn zur Aufnahme der Hypotheken mußten die geistlichen Güter der Kommission erst von der Staatsverwaltung «eingeantwortet» werden und hier lag der große Haken. Da die reichsten geistlichen Besitztümer zugleich auch die einflußreichsten Vertretungen besaßen, gelangte die Kommission soviel wie gar nicht zu wohlverwertbaren Gütern. Die wenigen jedoch, welche mehr anstandshalber ausgefolgt wurden, gaben zu so langwierigen Vermessungsarbeiten, Einschätzungen und sonstigen Erhebungen Anlaß, daß das Werk noch an letzter Stelle ins Stocken geriet. Hiezu kam nun, daß dem Einlösungsfonds aus seiner weltlichen Quelle nur die kärglichste Nahrung zuströmte. Mit Recht hat man darüber gespottet, daß Graf O'Donell ein Uebel, welches rascheste Heilung erforderte, mit Remedien behandelte, die über einen Zeitraum von — 15 Jahren wirksam sein sollten. Denn auf solange Zeit hinaus war der Einlauf der 10%igen Steuer vom unbeweglichen Stammvermögen statuiert. Erst am 8. September 1810 gelangten die beiden Patente hinsichtlich dieser Steuer zur Ausgabe. Die Ungeheuerlichkeit, die darin lag, von dem Volke den zehnten Teil seines Vermögens zu fordern, sollte wettgemacht werden durch den langen Zeitraum, auf den man die Leistungen verteilte. In der Kreditkommission war bei der Beratung erklärt worden, daß die Forderung von mehr als einem Prozent pro Jahr sämtliche Grund- und Hausbesitzer nach all dem, was vorher-

gegangen war, an den Bettelstab bringen müßte. Desgleichen wurde für die Großhändler und Fabrikanten für die Steuerentrichtung aus dem beweglichen Vermögen ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren, für die übrigen Verpflichteten aber ein solcher von fünf Jahren als angemessen erachtet. Die Argumentation war nur recht und billig, und O'Donell konnte sich derselben auch nicht verschließen. Er hoffte eben auf die geistlichen Güter und war ja im übrigen für langsame Sanierung überhaupt eingetreten. Nun mußte sich aber anscheinend ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen der Leistung, die der Geistlichkeit durch die beabsichtigte Einziehung oder Belastung der Güter sofort auferlegt wurde und den auf langjährige Fristen verteilten Stammvermögenssteuern ergeben. Kam durch letztere für den Augenblick nur wenig in den Tilgungsfonds, so sah die Geistlichkeit nicht ein, warum gerade sie den Staat sogleich retten sollte. Daß die 2-, 5- und 15jährigen Fristen bei der Kommission keinen Anstoß erregten und in das Patent übernommen wurden, hat zweifellos darin seinen Grund, daß dieser Umstand hinterher als Argument gegen etwa versuchte forcierte Gütereinziehung ausgespielt werden konnte. Nichstdestoweniger erregten die Septemberpatente die äußerste Sensation in allen Kreisen. Vom 1. November 1810 sollte die Ratenleistung beginnen. Es stand aber jedermann frei, «mehrere Raten oder den ganzen Steuerbetrag mit einem Male zu erledigen», wofür besondere Prämien ausgesetzt wurden. All dies spielte zu einem Zeitpunkte, in dem es an maßgebender Stelle längst beschlossene Sache war, ein neues System in Szene zu setzen. Wenn auch Graf Wallis dem Kaiser gegenüber am 28. Oktober äußerte, daß die Stammvermögenssteuer, wenigstens in Böhmen, von allen willig getragen, auch von mehreren auf einmal berichtigt werden wird, man auch noch zu weitaus größeren Opfern bereit sei, so erbat er sich doch in einem Atem einen Zeitraum von 14 Tagen zur Ausarbeitung eines ganz neuen Planes. Fünfzig Tage nach dem Erscheinen eines integrierenden Bestandteiles des O'Donellschen Systems war O'Donell bereits erledigt.

IV.

Hofkammerpräsident Josef Graf Wallis und sein Patent.

Im Mai des Jahres 1810 war der Hofkammerpräsident Graf O'Donell plötzlich verschieden. Nach einem mehrmonatlichen Interregnum unter dem Vizepräsidenten Grafen v. Kohary wurde am 15. Juli 1810 der bisherige Oberstburggraf von Böhmen, Josef Graf v. Wallis, an dessen Stelle berufen. Unter allen österreichischen Staatsmännern ist, wenn man von Metternich absieht, keine einzige Persönlichkeit zu finden, die einen ähnlich leidenschaftlichen Haß des Volkes gegen sich entfesselt hat, wie der Autor des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811. Bei der beispiellosen Heimlichkeit, mit der alle Beschlüsse in Finanzangelegenheiten gefaßt wurden, konnte es allerdings bis heute nicht mit Sicherheit angegeben werden, wessen Kopf das Patent eigentlich entsprungen war, respektive wie weit Persönlichkeiten, die hinter den Kulissen standen, teil daran hatten; aber zu derartigen subtilen Untersuchungen war das Volk auch durchaus nicht geneigt. Der Mann, der an der Spitze der Finanzen stand, war ihm allein dafür verantwortlich und man hat, was im alten Oesterreich viel besagen will, damit auch zufällig den wirklichen Autor getroffen. Es entspricht einem Gebote der historischen Gerechtigkeit, nunmehr, nach 100 Jahren, das Urteil der Menge zu revidieren und zu untersuchen, ob der landläufigen Meinung durch den Tatsachennachweis die Sanktion zu erteilen sei. Sicher ist: Diese Größe von einst erscheint bei intimerem Geistesumgang in weitaus ehrwürdigerem Lichte als in den Augen der Zeitgenossen. Wie so oft, zeigt sich auch hier, daß es dem literarischen Wecker vergangener Epochen erspart bleibt, eine von der Mißgunst verschobene Charakterzeichnung in festeren Konturen nachziehen zu

müssen. In dem geschichtlich so schwer bescholtenen Grafen tritt uns in erster Linie ein Mann entgegen, der in wissenschaftlicher Hinsicht ungefähr das Gegenteil von dem war, wofür er den Massen galt: man darf ihn als ungemein scharfdenkenden Kopf mit glänzender kritischer Begabung und gründlichem finanzpolitischem Wissen bezeichnen. Am 31. August 1776 zu Prag als der Sohn des Appellationsvizepäsidenten Franz Ernst Grafen v. Wallis geboren, hatte er, wie ihm in den «Erneuerten vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat» (1819) nachgerühmt wird, unter der Leitung des bekannten Pädagogen Zippe eine überaus sorgfältige Erziehung genossen. Seine Karriere begann er bei den niederösterreichischen Landrechten, wurde in raschem Aufstiege nach wenigen Monaten Landrat, 1793 Appellationsrat und Prüfungskommissär bei der Arcierengarde galizischer Abteilung, verheiratete sich bald darauf und wurde 1798 zum Hofrate bei der vereinigten Hofkanzlei ernannt. 1802 finden wir ihn als obersten Landrichter und geheimen Rat in Böhmen und bald darauf als Appellationspräsidenten. Am 1. Jänner 1805 ward er Gouverneur von Mähren und Schlesien, bald darauf plötzlich Oberstburggraf von Böhmen. Der Krieg von 1805 nahm ihn in militärischer Hinsicht vollauf in Anspruch, in der Friedenszeit bis 1809 galt seine vornehmlichste Sorge als Burggraf der Errichtung der Landwehr. So weit die Offiziellen. Nun aber beginnt mit dem 15. Juli 1810, dem Tage seiner Ernennung zum Hofkammerpräsidenten, eine Epoche, die auch für amtliche Nekrologe nicht zu taugen scheint. Es ist überaus bezeichnend für die Einschätzung, die der gewesene Finanzminister von allen Seiten erfuhr, wenn selbst an solcher Stelle seiner finanzpolitischen Tätigkeit nur mit einigen bedauernden Worten gedacht werden mußte, um der öffentlichen Meinung nicht allzusehr ins Gesicht zu schlagen. Geradezu belustigend ist es, wie sich die Würdigung krampfhaft nach Verdiensten umsieht, die dem Präsidenten nachgerühmt werden könnten, und solcher Art bei der — Obstzucht landet, die er auf seiner Herrschaft Budischkowitz zur Vollendung gebracht haben soll. Nach solcher Probe darf man auf das Schlechteste hinsichtlich seines Volksleumundes gefaßt sein und wird auch hierin nicht enttäuscht. Der Finanzminister, der offiziell als Obstzüchter gefeiert wird, gilt bei dem Volke als Sklavenzüchter und verbrecherischer Ignorant, der durch sein Unwissen in finanziellen Dingen maßloses Unglück über

zahllose Familien der Monarchie gebracht hat. Kein Ausdruck ist zu verächtlich und zu stark, in dem sich die Erbitterung des Landes nicht Luft gemacht hätte. Dies ging so weit, daß nach dem Bankerott gar mancher seine Freiheit wagte, um dem Verhaßten die Verachtung zum Ausdruck zu bringen*. Das landläufige Urteil über den Menschen Wallis hat das «Neue Wiener Fremdenblatt» noch im Jahre 1867 in einem historischen Essay in die Worte zusammengefaßt: «Untertänig und kriecherisch nach oben, richtete er seinen Stolz durch doppelt tyrannische Behandlung seiner Untergebenen wieder auf», und über den Finanzpolitiker Wallis heißt es an anderer Stelle: «Gewiß, wenn es galt die Geldschwierigkeiten durch gewaltsame Maßregeln zu durchschneiden, so war Wallis, der über Geldsachen, Papiergeld und Kredit nur unklare Begriffe hatte, ganz der geeignete Mann.» Dieses Urteil hat die Geschichte bis heute nicht richtiggestellt. Der Sachverständige jedoch, der auf Grund der nun vorliegenden Originalakten zu Worte käme, würde mit Fug und Recht von dem Autor derselben behaupten dürfen, daß er einer der ganz wenigen Staatsmänner gewesen sei, die den kritischen Blick für ihre eigenen Mängel besaßen. Es gibt kaum einen gegenüber dem Patente erhobenen Vorwurf, den der Graf nicht bei sich selber längst vor dessen Erscheinen erwogen hatte. Er war sich genau bewußt, daß man ihm theoretische Irrungen nachweisen werde, über die er als Theoretiker mindestens so erhaben war, wie jene Kritiker es zu sein glaubten; er kannte alle die Schwächen des Patentes und merzte sie dennoch nicht aus, weil er als Mann der Tat neben einer Theorie auch eine Logik des Augenblicks anerkannte. Wie immer wir ihn begegnen, ob bloß referierend oder beim Vortrage eigener Gedanken: aus seinen (meist eigenhändig geschriebenen) Vorträgen leuchtet uns eine Schärfe des Urteils, eine Prägnanz im Aus-

* Sehr zahlreich sind die anonymen Attacken, denen Graf Wallis nach Erscheinen des Patentes ausgesetzt war. Meist äußerten sie sich in Maueranschlägen an besonders ins Auge fallenden Orten und waren, wenn sie gut trafen, bald in aller Munde. Am bekanntesten sind wohl die zwanzig W des Grafen Wallis geworden. Am Haupttore der Stephanskirche fanden die Passanten eines Morgens ein großes Plakat, auf dem zwanzig W in nachstehender Reihenfolge aufgemalt waren: W w w W w W W W W w; w w w W w W W W W w. Tags darauf erschien ein zweites Plakat mit der Lösung: «Wie wohl war Wien wie Wallis Worte Wiener Währung waren; wie weh ward Wien wie Wallis Worte Wiener Währung wurden.» Wie in solchen Fällen üblich, setzte man auf die Namhaftmachung des Täters eine ziemlich große Prämie aus (100 Dukaten). Der Erfolg war ein recht ungewollter. Trotz aller Wachsamkeit gelang ein dritter Anschlag, in dem es hieß: «Wir sind unser vier, ich, Feder, Tinte und Papier; die letzten Drei werden mich nicht verraten, ich aber pfeif' auf die 100 Dukaten.»

drucke und ein ganz ungewöhnliches Maß von Sachkenntnis entgegen. So spricht kein täppischer Taster im Dunkeln, als den ihn seine Zeitgenossen hinstellten; er weiß zu tadeln und seine Schärfe hat ihm unzweifelhaft viele Feinde geschafft. Aber wo er Talent und Eifer verspürte, geizte er dem Kaiser gegenüber nicht mit seinem Lob. Daß sein Wesen nicht jenes eines rohen Gewaltmenschen war, mag hinlänglich durch die geradezu fanatische Anhänglichkeit des feingebildeten Staatsrates Stahl bewiesen werden, der ihm in unverbrüchlicher Freundschaft ergeben war. Der Brief, den dieser an dem Tage der Patentkundmachung aus der Verbannung an ihn richtete, wirkt geradezu rührend.

Für den Historiker ergeben sich aber, von allen persönlichen Momenten abgesehen, aus den Dokumenten zwei wichtige Tatsachen: vorerst der unzweifelhafte Beweis, daß man in dem Grafen den alleinigen Schöpfer des Patentes zu sehen hat. Des weiteren das Faktum, daß der Kaiser von dem Momente von Wallis Berufung an keiner anderen Meinung mehr ernsthaft Gehör gab, als der des Hofkammerpräsidenten. Man kann geradezu von einem Umschwunge in den Grundanschauungen des Monarchen sprechen, der nur aus dem unerschütterlichen Vertrauen in all das, was Graf Wallis sagte und tat, zu erklären ist.

Am 13. August 1810 hatte die feierliche Vorstellung des neu ernannten Präsidenten durch den Fürsten Trauttmansdorff im Namen des Kaisers stattgefunden. Die Reden, die bei dieser Gelegenheit gewechselt wurden, spiegeln den Ernst der Lage in augenfälliger Weise. Graf Wallis ergriff sofort die Gelegenheit, um vor den versammelten Beamten die Richtungslinien seiner künftigen Politik zu skizzieren. In keiner Zeitepoche, sagte er, war fester Mut, unerschütterliche Kraft und ausdauernde Beharrlichkeit, in keiner Zeitepoche reife Prüfung aller Ansichten, ruhige Beurteilung vor Fassung von Beschlüssen und Plänen, in keiner nach einmal gefaßtem Beschlusse schleunige, durch keine Schwierigkeit schwankende Ausführung der beschlossenen Pläne notwendiger, als gerade dermalen. Halbe Maßregeln, kleine Mittel, bloß palliative Vorkehrungen würden zudem jetzt nicht bloß fruchtlos, sondern überaus verderblich sein. Andererseits wäre es ebenso unheilbringend, sich durch praktisch nicht richtige, für das Zeitalter und die Monarchie nicht passende Ideen täuschen zu lassen. Um die Wirkung dieser auf künftige große Dinge bereits hinweisenden, wohl mehr ent-

schlüpften als vorbereitenden Worte einigermaßen abzuschwächen, wurde aber gleich wieder vor dem hohen Geiste des verstorbenen Vorgängers, der nur große Ansichten faßte, eine Verbeugung gemacht. Ueber den Ruf, der dem neuen Minister voranging, scheint dieser selbst wohl informiert zu sein. Daß er im Dienste strenge und gegen dienstliche Verfehlungen unerbittlich, daß ihm in dieser Hinsicht jede Rücksicht fremd sei, setzt er als bekannt voraus; desgleichen aber, wie sehr er wirkliches Verdienst zu schätzen wisse. Bei seinem Amtsantritte ergab sich jedoch vorerst nach außenhin kein Feld für eigene Betätigung. Es war ganz selbstverständlich, daß die im Februarpatente in Aussicht gestellten Erlässe hinsichtlich der Ausschreibung der Stammvermögenssteuer auch wirklich veröffentlicht wurden. Aber vom ersten Momente seiner Regierung an stand es bei ihm fest, daß es sich hiebei nur um eine Scheinmaßregel handeln konnte. Im Monate September beginnt er beim Monarchen langsam dafür Stimmung zu machen, daß die Möglichkeit anderer als der bereits unternommenen Schritte ins Auge zu fassen wäre, daß immerhin auch sogar an die Möglichkeit eines Staatsbankerotts gedacht werden müsse. Es ist überaus interessant, die Stellung des Kaisers bei diesem ersten Vorstoße zu beobachten. Am 2. Oktober hat Franz vom Polizeiminister Freiherrn v. Hager einen äußerst düsteren Bericht über die Volksstimmung in Wien und das bedeutende neuerliche Sinken der Kurse an der Börse erhalten. Wenn auch die Berichte der Polizeihofstelle dem Kaiser geradezu die Zeitung ersetzten, mit Tratschgeschichten nicht sparten und in steter Betonung der Wichtigkeit des Polizeiamtes immer nur von üblen Dingen zu berichten wußten, so scheint dieser Vortrag auf den Kaiser doch eine ganz besondere Wirkung geübt zu haben. Am gleichen Tage war von Metternich ein Schreiben eingelaufen, aus dem hervorging, daß die französische Regierung bestrebt war, die Begebung des durch den Bankier Eskeles versuchten neuerlichen Anlehens dazu zu benützen, um entscheidenden Einfluß auf die Staatsverwaltung zu erlangen. Die völlige Unmöglichkeit, aus eigenem Kredite noch Anleihen im Auslande zu erhalten, hatte sich kurz vorher auch aus einem vertraulichen Briefe erwiesen, den der Chef des Hauses Steiner & Cie. dem Kaiser durch den Grafen Wallis übermitteln ließ. Das Haus Gott in Amsterdam teilte dem Wiener Geschäftsfreunde mit, daß die letzten Maßregeln der österreichischen Regierung auf den maßgebenden Auslandsmärkten mit

größtem Mißtrauen verfolgt würden, man sich durchaus nichts von der angestrebten Konsolidierung verspreche und demgemäß auch irgendwelche Anlehensversuche nutzlos wären. Aus der hiedurch verursachten Stimmung ist das Handschreiben Franzens an Wallis vom 5. Oktober verständlich, in welchem der Kaiser zum erstenmal den schroff ablehnenden Standpunkt verläßt: «Ihre Ansichten und Anträge, meint der Monarch, finde Ich ebenso zweckmäßig als Ihre Leitung der Geschäfte meinen vollen Beifall erhält; nur erachte Ich, Ihnen bemerken zu müssen, daß Geheimhaltung und Verschwiegenheit selten so wie es sein sollte, beobachtet und nur zu oft auch Gegenstände, die präsidialiter verhandelt und in Konferenzen vorgenommen werden, dennoch verlautbaren; in dieser Hinsicht hätte Ich gewunschen, daß in Ihrem eingangs erwähnten Vortrage dasjenige, was von einem Staatsbankerott gesagt wird, nicht angeführt worden wäre, indem dessen Bekanntwerdung notwendig einen üblen Eindruck machen müsse.» Künftighin, meint der Kaiser des weiteren, sollten derartige Aeußerungen immer in einem besonderen Vortrage an ihn erfolgen und im Hauptvortrage nur kurz angeführt werden, daß die Aeußerung unabweichlich sei. Aber schon zwei Tage später langte aus Graz, wo sich der Kaiser aufhielt, eine Entschließung ein, die den Grafen geradezu zum Herrn der Situation machte. Es wurde ihm beinahe die Gewalt eines Diktators verliehen. Wallis hatte sich dem Kaiser gegenüber beklagt, daß ihm von einigen Seiten sowohl in sachlicher Hinsicht als auch dadurch entgegengearbeitet werde, daß das Hofkriegsratspräsidium durchaus keine Rücksicht auf den Stand der Finanzen nehme und sich hiebei hinsichtlich der Auslagen auf bereits erfolgte kaiserliche Entschließungen berufe. Der Hofkammerpräsident deutete hiebei auch an, daß er unter solchen Umständen eventuell genötigt sein könnte, seine Demission zu erbitten, da er die Verantwortung für die Folgen nicht übernehmen könne. Das hierauf einlangende oberwähnte Handschreiben, welches mehrere Seiten umfaßt, ist in mannigfacher Hinsicht von höchster Bedeutung. Einleitend erledigte Franz die militärische Frage. Vorerst, heißt es, sollen die Gagen, Löhnungen, Kleidung und Nahrung der Mannschaft bestritten werden. Was alle anderen militärischen Erfordernisse anlange, so müsse eine Zurücksetzung erfolgen. Wallis wird in diesem Belange über das Hofkriegsratspräsidium gesetzt und die Bestimmung der Zeiträume, innerhalb welcher Anschaffungen gemacht

werden dürfen, von dem Ermessen des Hofkammerpräsidenten abhängig gemacht. Selbst diejenigen Auslagen, welche der Kaiser bereits bewilligt habe, ermächtige er Wallis zu widerrufen. Sehr liegt Franz weiters die Berichtigung der französischen Kontribution am Herzen. Es ist ein historisches Unikum, daß der Kaiser nach all den Kautelen, die für das Wirken der Bankozettel-Tilgungsdeputation geschaffen worden waren, Wallis nun aus eigener Initiative frägt, ob nicht das aus der Verwertung der geistlichen Güter einströmende Konventionsgeld hiezu verwertet werden könnte? Was die Opposition anlangt, so ist das Mittel hiegegen bald gefunden: «Ich erteile Ihnen die Vollmacht, nach den von Mir festgesetzten Grundsätzen auch gegen die Meinung der mehreren Stimmen bei Ihrer Hofstelle zu handeln.» Und weiters: «Mit Unerschrockenheit forthandeln, sich gleich bleiben, mit Ernst durchgreifen, keine Angst zeigen, Meine Befehle genau befolgen; so will Ich zu Gott hoffen, wir werden zusammen den Sturm überstehen.» In diesem bedeutsamen Schriftstücke wird auch zum erstenmal mit dem System der «exodromischen» Politik gebrochen, die seit Jahren völlig erfolglos in Szene gesetzt worden war. Seit seinem Amtsantritte hatte Wallis auf den Fall dieser Operationen hingearbeitet und sah seine Bemühungen nun von Erfolg gekrönt. Der Kaiser konnte sich nicht erklären, warum, da doch die Nutzlosigkeit der Opfer zutage liege, dieselben dennoch seit Jahr und Tag gebracht worden wären: «Sie werden möglichst entdecken, ob nicht einige Beamte bei den Wechseloperationen selbst ihren Nutzen gezogen und darum ihnen so zugetan sind, dann Mir das hierwegen Entdeckte anzeigen.» Und nun, nachdem er so dem Präsidenten nach allen Seiten hin freie Hand geschaffen hatte, kommt der Kaiser in geradezu innigem Tone auf die Wertschätzung zu sprechen, die er für ihn hege. «Ich glaube Sie nicht besser als durch das Bekenntnis anspornen zu können, daß Ich nur mit Ihnen die gegenwärtige gefahrvolle Lage überstehen zu können glaube.»

Wir sind damit bei jenem historischen Momente angelangt, von dem an Wallis das Heft völlig in Händen hatte. Es sollte keine 14 Tage mehr dauern, daß Kaiser Franz, durch eine neuerliche Note des Chefs der Polizeihofstelle über die Volkstimmung Wiens erschreckt, ein neuerliches Handschreiben an den Grafen richtete. Die Erfahrung zeige, daß die gegenwärtig getroffenen

Verfügungen zur Tilgung der Bankozettel wegen des zu deren gänzlicher Erfüllung bestimmten Zeitraumes nicht die gehörige Wirkung zur Herstellung des Kredits und der Finanzen hervorbringen. Der Kaiser gab der Erwartung Ausdruck, daß Wallis auf die in dieser Sache erforderliche Abhilfe bereits «fürgedacht» habe und gleichfalls von der Notwendigkeit einer Abhilfe überzeugt sei; er möge schleunigst seine Wohlmeinung abgeben, was denn zu veranlassen wäre. Der Vortrag, den Wallis hierauf am 28. Oktober dem Kaiser erstattete, ist ein diplomatisch überaus feines Schriftstück. Die Kritik, die er dem O'Donellschen System hierin widerfahren läßt, muß man als ebenso gerecht wie in gemäßigten Formen gehalten bezeichnen. Nichts soll übereilt werden. Er erinnert Franz, daß dieser das dermalig bestehende Finanzsystem durch drei Patente wiederholt sanktionierte und auf das kräftigste aufrecht erhalten zu wollen erklärt hat. Wenn trotzdem der große Schritt getan werden solle, überhaupt einen neuen Finanzplan in Szene zu setzen, so müsse dies mit äußerster Vorsicht geschehen. Zur Vorbereitung eines solchen erbittet sich Wallis vom Monarchen einen Zeitraum von 14 Tagen, um alle Bedenken reiflich erwägen zu können. Indessen stehe man aber vor unmittelbar wichtigen Entschließungen, die Ebbe, die in den Kassen herrsche, mache es völlig unmöglich, die französische Kontribution zu zahlen; an eine Auslandsanleihe sei gar nicht zu denken. Da Napoleon bereits einmal in eine Prolongation der Raten gewilligt habe, könne sich die Regierung wohl nicht mehr an ihn wenden. Inzwischen würden aber die neuen verwandtschaftlichen Beziehungen die Möglichkeit bieten, nochmals in Paris vorstellig zu werden. Und nun ist Graf Wallis vorsichtig genug, sich hinter Metternich zu verschanzen. Dieser, meint er, habe ihn hoffen lassen, daß eine unmittelbare Verwendung des Monarchen bei Kaiser Napoleon von Erfolg begleitet sein könne. Wirklich hat sich auch Franz, und nicht vergeblich, zu diesem Schritte herbeigelassen.

Der Monat November ist durch zwei überaus wichtige Tatsachen gekennzeichnet. Der Hofkammerpräsident hatte bei dem Monarchen auf ein Devalvierungssystem angetragen, ohne daß Franz einen ernsthaften Einspruch hiegegen gemacht hätte. Wohl hatte der Kaiser noch keineswegs zugestimmt. Es war ihm gleichzeitig seitens des Vizekanzlers v. Baldacci ein anderer, auf dem Konsolidierungssystem fußender Finanzplan überreicht

worden, und zwischen diesen beiden schwankte der Kaiser. Erst der 24. Dezember, der Tag, an dem Graf Wallis seinen Plan dem Monarchen vortrug, sollte eine Entscheidung bringen, die allerdings nachträglich abermals einen Moment in Frage gestellt wurde. Der zweite bedeutungsvolle Vorfall ist der Bericht des Grafen über die Audienz der Großhändler. Es waren dies die Präludien zu dem ersten Akte der Bankerotterklärung, die in dem Moratorium-Patente vom 11. Dezember ihren Ausdruck finden sollte. Am 10. November hatte eine Deputation der Großhändler beim Grafen Wallis vorgesprochen. Die Börse wäre in äußerster Bedrängnis. Bis Ende der nächsten Woche müßten mindestens zwei Millionen Gulden in schwerer Münze von Seite der Finanzen dem Markte zur Verfügung gestellt werden, damit dieser den klingenden Zahlungen gerecht werden könne. Aber selbst bei dieser Aufwendung vermöge nicht mehr garantiert zu werden, ob der Kurs binnen weniger Tage nicht von 700 auf 800 steigen würde. Den Großhändlern zu helfen, lag durchaus nicht in Wallis' Sinne. Er hatte, kaum ganz mit Unrecht, darauf hingewiesen, daß die starken Kursschwankungen nicht selten aus spekulativen Erwägungen von Seite des Großkapitals zu Zeiten veranlaßt worden wären, wo innere Gründe keineswegs für derartige maßlose Kursschwankungen gesprochen hätten. Weit naiver, hatte die Polizeihofstelle dem Kaiser die Sache vielfach so dargestellt, als ob die Großhändler und Juden die Devisenkurs-Derouten überhaupt erst in Szene setzten und das vitalste Interesse daran hätten, die Kurse nicht zur Ruhe kommen zu lassen. Um dem zu begegnen, war faktisch ein eigener Börsenpolizeidienst organisiert worden, der mit den kleinlichsten Mitteln der Angeberei arbeitete, für beunruhigende Gerüchte, die auftauchten, Einzelne verantwortlich machen zu sollen glaubte und sie peinlich verhörte. Wallis selbst war theoretisch über derartige Ansichten weit erhaben, ohne daß er jedoch gegen das Spitzelsystem etwas veranlaßt hätte. Als Freund der Börse kann er nicht bezeichnet werden. Wohl aber hat er sich gegenüber der gesamten Kaufmannswelt durch das Patent vom 11. Dezember äußerst einsichtsvoll gezeigt. Kurz vorher hatte der bürgerliche Handelsstand eine Eingabe an Wallis gemacht, in der er seine überaus bedrängte Lage schilderte. Die aus dem Auslande bezogenen Waren wären mit Augsburger Wechseln bezahlt worden, deren Skadenz nunmehr vor der Tür stehe und die gedeckt werden müßten. Von den Großhändlern sei keinerlei Hilfe

zu erhoffen und so mögen «die Finanzen» auf die Rettung zahlreicher ehrlicher Gewerbsleute Bedacht nehmen. Nun war an eine Begebung von Augsburger Sicht im beanspruchten Betrage von 900.000 Gulden auch nicht entfernt zu denken und so entschloß sich Wallis, dem Kaiser ein allgemeines Moratorium für Zahlungen in klingender Münze in Vorschlag zu bringen. Das Patent vom 11. Dezember hat die Kaufmannschaft einzig Wallis zu danken gehabt, der sich damit entschloß, von Seite der Regierung zum erstenmal die Anerkennung des auf den sechsten Teil gesunkenen Wertes der Bankozettel auszusprechen. Bis 1. Oktober 1811 wurde damit ein Moratorium auf Zahlungen in klingender Münze zugestanden. Der Schuldner hatte das Recht, statt der Honorierung in schwerem Gelde den sechsfachen Betrag in Bankozetteln als Schulddeckung bei Gericht zu hinterlegen. Bis zum Ablauf des Moratoriums sollte er bedacht sein, sich die Valuta in klingender Münze zu verschaffen. Wenn auch damit keine eigentliche Sanierungsaktion vollzogen war, so entsprach die Verordnung den Bitten des verzweifelten Handelsstandes doch vollkommen und gab andererseits Wallis die Möglichkeit, durch die Ausschaltung der Eventualität einer plötzlichen bürgerlichen Vermögenskatastrophe in aller Ruhe seine Maßregeln treffen zu können. So kam der 24. und 25. Dezember 1810. Von den Taten dieser Tage, die beide in innigstem Kontakte miteinander stehen und nur der ungeheueren Kraftnatur des Hofkammerpräsidenten entspringen konnten, haben die Zeitgenossen desselben bloß zum Teile Kenntnis erhalten: die ungleich bedeutsamere wurde ihnen am 15. März 1811 unter Trommelschlag als neuestes Finanzpatent kundgemacht. Ein einziges Blatt, eine am 1. Jänner 1811 an den Kaiser übermittelte Aeußerung, verrät uns den 24. Dezember 1810 als den historischen Geburtstag des Patentes, den Tag des Vortrages sowie der Gutheißung des Patententwurfes durch Franz, der ohne Aenderung auch wirklich zum Gesetze erhoben wurde. Auch die in dieser Aeußerung bezogene Paragraphenfolge stimmt ihrem Inhalte nach völlig mit dem Patente überein. Einen Tag darauf aber machte sich Graf Wallis eines Gewaltaktes gegenüber der Bankozetteldeputation schuldig. Nicht weniger als 49 Millionen Gulden, die derselben verabfolgt worden waren, wußte er ihr wieder aus der Hand zu nehmen. In der rechtlichen Motivierung des Rückforderungsanspruches, die Wallis dem Kaiser zu geben sich doch verpflichtet fühlte, liegt gewiß

eine offenkundige Spitzfindigkeit. Der Hofkammerpräsident unterbreitete dem Kaiser ein Mißfallensdekret an sich selber, in dem ihm die eigenmächtige Ausfolgung von 49 Millionen Bankozetteln an die Tilgungsdeputation, weil ohne kaiserliche Genehmigung erfolgt, auf das nachdrücklichste verwiesen und der sofortige Rückerlag an die Staatskassen gefordert wird. Ein Schreiben in gleichem Sinne sollte an den Präsidenten der Deputation Grafen Wrbna abgehen. Nun hatte der Kaiser aber mit allerhöchster Entschließung vom 20. November diese Ueberweisung längst genehmigt. Vorsichtshalber hatte jedoch Wallis, bei dem schon damals der Plan der Rückforderung zweifellos feststand, dieses Handschreiben der Deputation nicht bekannt gemacht und konnte nun dem Kaiser gegenüber darauf verweisen, daß außer ihm selbst von dem Handschreiben keine Seele Kenntnis habe, dieses mithin als nicht existierend betrachtet werden könne. Weniger dieses Argument als der Hinweis darauf, daß ohne besagte 49 Millionen das Patent schon bei seiner Kundmachung als gescheitert angesehen werden müßte, da die fünffachen Leistungen in Bankozetteln erst im Laufe der Zeit eingehen würden, der Staat aber jeglicher Mittel entblößt wäre, und «ein Stillstehen der Maschine zu gewärtigen sei», haben Franz wohl zur Zustimmung in dieser zweifelhaften Sache bewogen. Der Kaiser schauderte davor zurück, daß «das Elend vollends ebenso grenzenlos als unheilbar würde» und unterschrieb mit geringfügigen stilistischen Aenderungen die ihm vom Grafen vorgelegten Handschreiben.

Graf Wallis konnte triumphieren. Aber schon der 2. Jänner stürzte ihn mit einem Male in neue, ganz unerwartete Kämpfe. Sein Gegner, Graf Zichy, hatte einen Hauptschlag gegen ihn und das bereits angenommene System geführt und in einer großen Finanzausarbeitung dem Monarchen ein Konsolidierungssystem in Vorschlag gebracht, das den Bankerott vermied, auf drei Jahre berechnet war und der Hauptsache nach darin gipfelte, durch Einforderung der gesamten Stammvermögenssteuern binnen drei Jahren sowie durch dreifache Erhöhung aller Kontributionen das Budget aufrecht zu erhalten. Graf Zichy war einer der wenigen Männer gewesen, die der Kaiser ins Vertrauen gezogen hatte. Weder Fürst Trauttmansdorff, Graf Chotek und v. Bartenstein, jene Männer, die bei dem Februarpatente von 1810 ihr Machtwort gesprochen hatten, noch der Erzherzog-Palatinus und der ungarische Kanzler Graf Erdödy, ja nicht einmal der Hofkriegs-

ratspräsident Graf von Bellegarde hatten die leiseste Ahnung von all den Dingen, die da kommen sollten. Der Kaiser hatte auf absolutes Stillschweigen gedrungen und sich darauf beschränkt, das Wallissche Patent in rechtlicher Hinsicht von der Gesetzgebungskommission prüfen zu lassen, was durchaus nicht auffällig sein konnte, da derselben stets eine Unzahl von Plänen zur rechtlichen Begutachtung vorlagen. Die «Bemerkungen über den Vortrag des Grafen Zichy», welche Wallis schleunigst dem Kaiser übermittelte, stellen sich förmlich als finanzpolitische Abhandlung dar und zeigen die kritische Begabung des Präsidenten in augenfälligster Weise. Es galt, seinen Widersacher zu Boden zu schmettern und die Bahn wieder freizumachen. Der Baldaccische Plan war schon so viel wie zu den Toten gelegt worden und nun kam dieser Graf Zichy, um mit Theoremen, die schon tausendfach widerlegt waren, den Kaiser neuerdings wankend zu machen. Graf Wallis nimmt sich die Mühe, den Gegner Punkt für Punkt abzutun. Er erwägt jeden einzelnen Einwand, der gegen sein System gemacht wurde und überhaupt hätte erhoben werden können und kann nichts wirklich stichhaltig finden. Die zeitgenössische nationalökonomische Literatur, in der Wallis wohl bewandert ist, wird gegen Zichy ins Feld gerufen und schließlich dargetan, daß die Staatsfinanzen ganz unmöglich auch nur wenige Monate, geschweige denn drei Jahre, auf radikale Abhilfe verzichten könnten. Nicht genug an dem, holt sich Wallis an dem Vizekanzler Baldacci, den Franz einweiht, einen Bundesgenossen; beide ziehen nun zwei Tage später in einem gemeinsamen Gutachten gegen Zichy zu Felde, wobei Baldacci allerdings von neuem dem Kaiser seinen Plan zu bedenken geben will. Zwei Wochen vergingen, ohne daß Franz zu einer endgültigen Entscheidung gekommen wäre. Das Dilemma des Monarchen muß aber zwischen dem 20. und 23. Jänner* einem unbeugsamen Entschlusse gewichen sein. Am 23. Jänner übermittelte Wallis dem Kaiser einen Vortrag, in welchem er darauf antrug, die Dinge nunmehr gehen und stehen zu lassen, wie sie eben wären, und bis zum Tage der Kundmachung des Patentes keinerlei Enunziation in Dingen der Hofkammer zu verlautbaren. Ein großes Schweigen sollte dem großen Ereignisse vorangehen. Und nun beginnt die geheime intensive technische Vorarbeit. Am 2. Februar überreichte

* Dieses Schriftstückes an Wallis konnte ich trotz langwieriger Bemühungen nicht habhaft werden. (Der Autor.)

Wallis dem Kaiser den Erfordernis- und Bedeckungsaufsatz für das neue Finanzsystem, der nach seinen Berechnungen mit einem Ueberschusse von 2,133.844 Gulden in Einlösungsscheinen abschließt. Allerdings sei dieses Aktivbudget nur dann möglich, wenn es gelingen sollte, eine angemessene Erhöhung der Staatseinkünfte in Ungarn und Siebenbürgen zu erwirken. Andernfalls müßte auf die der Tilgungsdeputation wieder entzogenen 49 Millionen Gulden gegriffen werden, respektive eine weitere Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld auf ein Drittel statt auf die Hälfte erfolgen, was einer Ersparnis von 5 Millionen Gulden Einlösungsscheinen gleichkäme. Nunmehr, wo es dem Schlusse zugeht, beginnt Graf Wallis selbst ein wenig zu zittern. Auf der einen Seite beschwört er den Kaiser, endgültig den Termin der Publikation auf die kürzeste Frist festsetzen zu wollen. Dann, am Ende, führt er Franz wie in einer großen Würdigung des Schrittes alle die lauten Klagen und den Jammer vor, der sich erheben werde. Ein Satz, vielleicht von einer augenblicklichen Furchtaufwallung, vielleicht auch von dem Wunsche beseelt, sich zu decken, gleitet ihm aus der Feder: Nur bald sollte der Kaiser handeln, ob es nun dieses oder ein anderes Finanzsystem sei, das publiziert würde; der jäheste Abgrund müsse sich sonst nur zu schnell rettungslos eröffnen. Am 7. Februar langte folgende kaiserliche Entschließung herab: «Um alles dasjenige, was der Kundmachung und Wirksamkeit des neuen Finanzsystems vorausgehen muß, vorbereiten und mit Verläßlichkeit darauf rechnen zu können, daß das gedachte Patent am nämlichen Tage in allen Meinen deutschen Provinzen kundgemacht werde und in seine Wirksamkeit treten werde, bestimme Ich zum Tage der Kundmachung und Wirksamkeit des neuen Finanzpatentes den 15. März laufenden Jahres und werden darnach auch Meine Handschreiben an die Länder- und Ständechefs eingerichtet, welche Handschreiben Sie in der Anlage zu dem Ende erhalten, damit Sie selbe an die betreffenden Chefs zur gehörigen Zeit bestellen.» Die vom 12. Februar 1811 datierten Schreiben an die Länderchefs enthalten in kurzem den Inhalt des Patentes und die Motivierung der Verfügung nebst einer (selbst an den Bruder, den Palatinus) in schärfsten Worten gehaltenen Erinnerung, daß alle Vorkehrungen unter Wahrung der strengsten Geheimhaltung derartig getroffen werden müßten, daß am 15. März frühmorgens die Kundmachung überall erfolge. Der Kaiser kann sich nicht genug in der Wiederholung tun, daß er auf den Fall

der Verletzung des Geheimnisses die schwersten Strafen seiner landesfürstlichen Ungnade zu setzen entschlossen sei. Am 13. Februar ermächtigt Franz den Grafen Wallis, den Hofrat Mikos, sowie den Polizeipräsidenten v. Hager unter Verpflichtung zur strengsten Verschwiegenheit in das Geheimnis zu ziehen, damit in aller Stille entsprechende Polizeivorkehrungen getroffen werden können. Zwei Tage später fertigt der Kaiser vier Abdrücke des neuen Patentes höchst eigenhändig. Wie der Monarch richtig prophezeit hatte, vergeht die Zeit bis 15. März mit Rekriminationen seitens der Länderchefs. In allen denkbaren Details werden Aufklärungen und Instruktionen von Wien erbeten und als der große Tag herannaht, findet er den Verwaltungs- und Polizeiapparat auf das minutiöseste vorbereitet. — —

Jammer und Verzweiflungsausbrüche hat, wie Graf Wallis voraussah, das Patent im Gefolge gehabt. Aber am Tage selbst lag eine unheimliche Ruhe über der Monarchie. Es war, als müßte den Leuten erst Zeit gelassen werden, das Unglaubliche zu fassen. — Selbstmorde, Kummer und Not sind heute, nach 100 Jahren, längst vergessen und es erübrigt dem Chronisten nur, in kühler Betrachtung zu einem Urteile über die historische Tat als solcher zu gelangen, und da darf er sich wohl an die Worte halten, die Staatsrat Stahl am Tage der Patenteröffnung aus Brünn an Wallis richtete. Eine mächtige Aufregung hat dem Manne die Feder geführt, aber sein Ausspruch bleibt durchaus zu Recht bestehen: Graf Wallis hat nicht nur dem Geiste der Ungerechtigkeit, wo ein Mitbürger den andern unter dem Schutze der Gesetze ausplünderte, ein Ende gemacht, er hat in Wahrheit aus Sturm und Drang die schwer bedrohte Existenz des Staates errettet.

V.

Die wirtschaftlichen Folgen der Währungs-Depreziation.

(Zur Kritik des Patentes.)

Wenn man, wie das eingangs geschah, eine vom Binnenstaate ausgehende Depreziation chartaler Währungen als Folgeerscheinung mißbräuchlich abgeleiteter Arbeit betrachtet, so wird auf den ersten Blick die Annahme eines objektiven Entwertungsmaßstabes überhaupt als unzulässig erscheinen. In der Tat würde dies von einer Währungsdevalvation so lange gelten müssen, als sie binnenstaatlich bliebe. Soviel Warenrelationen überhaupt, soviel Entwertungsgrade würden denkbar sein. Da jedoch ein geschlossener Handelsstaat nirgends existiert, so wird mit dem stets vorhandenen, wenn auch noch so geringen Auslandsverkehre doch immer gleichzeitig ein in gewissem Sinne objektiver Entwertungsmaßstab gegeben sein. Nur im Hinblick hierauf wird auch das Februarpatent von 1811 verstanden werden können: Der Devisenkurs auf Augsburg, der das Verhältnis von der zum Auslandsgeld gewordenen Konventionsmünze und österreichischen Bankozetteln widerspiegelt, gilt ihm als dieser objektive Maßstab. In der Tat bringt es eine eigentümliche Mechanik zuwege, durch das Medium des Devisenkurses im Gelde eine einzelne Wertrelation festzuhalten, welche dieses dann in jeden binnenländischen Tauschakt in höherem oder geringerem Grade hineinzwängt. Soweit eine solche Durchsetzung möglich ist, kann dann mit entsprechenden Einschränkungen auch von einem objektiven Entwertungsmaßstabe gesprochen werden.

Der Devisenkurs vermag auf zweierlei Wegen die inländische Preisgestaltung zu influenzieren. Der gewöhnliche, kürzere Weg hat zur Voraussetzung, daß die Währungsentwertung die gesunkene Kaufkraft des Geldes im Inlande übertrifft. Daraus resultieren dann jene Wirkungen, die man als die Ueberwälzung des Währungs-Disagios auf die Warenpreise kennt. Denn wenn (um Marx zu variieren) der Kreislauf W-G (ausländisch) — G_1 (inländisch)-W_1 ist, so führt dies dazu, daß automatisch W-W_1 gesetzt wird, was

soviel bedeutet, als daß alle inländischen, wenn auch bloß potentiell exportfähigen Werte den Inlandspreis um das Währungs-Disagio (abzüglich der Transportkosten) erhöhen. Desgleichen werden auch alle importierten Werte das Währungs-Disagio zum Ausdrucke bringen müssen, so daß von Import und Export aus durch stete Ueberwälzung im wirtschaftlichen Verkehre die Wertrelation Inlandsgeld—fremdes Geld auch auf alle übrigen Waren zu übertragen versucht wird. Aber auch der umgekehrte Fall führt bald zum gleichen Ziele. Ein Preissteigen im Inlande als Folge einer gewaltigen Notenausschüttung müßte — unter der Hypothese einer annähernd aufrecht erhaltenen Währungsparität — zu einem stürmischen Importe führen, demgegenüber infolge der gestiegenen Inlandspreise für Güter und Leistungen kein ausgleichender Export möglich wäre. Bei der nunmehr notwendig erfolgenden Alterierung des Devisenkurses hätte der Binnenmarkt die gleichen Erscheinungen wie im ersten Fall zu verzeichnen.

Das nicht sonderlich zuverlässige Devalvationsbarometer der Devisenkurse mag also immerhin bei Ländern mit internationalem Verkehre als der allgemeine Entwertungsmaßstab gelten. Die sich in den Preisen äußernde Entwertung ist aber gemäß neueren, in dem klassischen Papiergeldstaate Oesterreich für die Silberagiozeit angestellten Forschungen keineswegs eine derartige, daß die herkömmliche pauschale Behandlung, bei der von einer wenn auch unregelmäßigen à la Hausse-Einwirkung auf die Preise schlechthin gesprochen werden kann, gerechtfertigt wäre. Die Untersuchungen von Ettinger haben zu einer Scheidung in der Bewegung von Engros- und Detailpreisen geführt. Nach ihm ließ sich bei den Engrospreisen ein stetes Durchsetzen des Agioprozesses konstatieren, welches der Autor auf die gleichen wirtschaftlichen Machtverhältnisse der im Großverkehr einander gegenüberstehenden Subjekte zurückführt. Beide Kontrahenten sind im Durchschnitte kapitalistisch wohl fundiert, punkto Geldbeschaffung durch Hypothekar- und Personalkredit so ziemlich in der gleichen Lage. Durch die Geldwertänderungen wird dieses Verhältnis nicht verschoben und darum passen sich die Engrospreise der veränderten «Tauschkraft» des Geldes an. Anders bei den Detailpreisen. Diese zeigen nur nach einer Seite hin Beweglichkeit, reagieren jedoch auf etwaige Senkungen der Engrospreisnotierungen nicht durch Fallen, sondern bleiben, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse eintreten, starr auf dem einmal angenommenen Niveau. Hiefür werden verschiedene Momente zur Erklärung herangezogen. Bei den Detailpreiser-

höhungen handelt es sich im Hinblicke auf das Einzelgut um meist recht geringfügige Differenzen, die jedoch für den Kaufmann eine unvergleichlich größere Bedeutung besitzen, als die Steigerungsquote für den Käufer. Die einzelnen Konsumenten werden höchst selten in der Lage sein, die Großhandlungspreise jedes Artikels kennen zu lernen, es ermangelt ihnen bei kleineren Detailpreissteigerungen die Kontrolle über ausreichende Motivierung. Die Marktunkenntnis der wirtschaftlichen Gegenpersonen des Kleinhändlers wird diesen aber unter allen Umständen davor schützen, daß erstere den ihnen durch eine Engrospreis-Herabsetzung gewordenen Vorteil sofort wahrnehmen und dessen Durchsetzung in die Detailpreise energisch betreiben. Nur bei besonders krassen Fällen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit erregen und eventuell zur Agitation führen, werden die Konsumkäuferpreise den Engrospreis-Stürzen auf dem Fuße folgen. Im übrigen ist dem Detailpreise eine gewisse Stabilität notwendig inne. Das Publikum, welches sich sukzessive kleine Erhöhungen ohne sonderlichen Widerstand gefallen läßt, würde gegen stete Schwankungen, die die Hausfrau unausgesetzt je nach dem Tageskurse zwischen der Annehmlichkeit billiger Wirtschaftshaltung und plötzlicher Teuerung schweben ließen, sehr energisch Front machen. Der Vorteil, welcher für die Detailhändler aus der Inkongruenz zwischen der etwaigen Senkung von Engrospreisen und der stationär gebliebenen Höhe der Detailpreise resultiert, ist allerdings ein Danaergeschenk. Prof. Conrad hat konstatiert, daß sich die Kaufleute in Branchen, zu denen geringes Kapital nötig ist, vor nichts mehr fürchten, als vor einer Engrospreissenkung. Dem Magneten gleich wirkt die plötzliche Rentabilität des Gewerbes auf das gerade ungebundene Kleinkapital, was einen scharfen Konkurrenzkampf zur Folge hat. Dieser wird sich überall dort, wo der Absatz der Ware in qualifizierter Weise erfolgt, in einer Vergrößerung der Regien äußern. Magazine werden das Auge des Konsumenten durch Luxus zu blenden suchen, und derart den geringeren Ankaufspreis in erhöhten Auslagen für die Bereithaltung wettmachen. Jede weitere Senkung der Engrospreise wird gleichfalls nur in dieser problematisch nützlichen Form dem Konsumenten zugute kommen, während Engrospreissteigerungen bei derartig künstlich gebauschter Regie nur mit sofortigen Detailpreissteigerungen beantwortet werden können, soll der Kaufmann nicht zugrunde gehen. Nur bei ganz wenigen Unternehmungen, bei denen qualifizierte Bereithaltung nicht in die Wagschale fällt, die mit kleinstem Kapital begonnen werden können und deren übermäßiger Vermehrung

nicht etwa ein Konzessionszwang hindernd im Wege steht, wird der Konkurrenzkampf durch Preisunterbietung in Szene gesetzt werden.

Die Folgen einer Währungsentwertung auf verschiedene Einkommensarten und Schuldverhältnisse sind des öfteren schon erschöpfend erörtert worden. Nach Philippovich wird langsame Geldwertminderung eine im allgemeinen volkswirtschaftlich ziemlich günstige Wirkung haben. Durch das Steigen der Preise wird ein Ansporn zur Produktionsausdehnung geschaffen, die Produzenten, welche an erhöhten Warenpreisen gewinnen, vermögen Kapitalien zu bilden und dieselben der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Einkommen wird diese Wirkung eine allerdings recht verschiedene sein. Es ist klar, daß alle Personen, die auf fixe Bezüge angewiesen sind (Rentner, Staatsbeamte) ihren Lebensstandard auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden können, ja, daß derart breite Schichten der Verelendung anheim zu fallen vermögen. Personen, die zwar auf Arbeitseinkommen, jedoch nicht auf ein nominell festgelegtes angewiesen sind (Privatbeamte, Arbeiter usw.) werden gleichfalls keinen Vorteil aus der Entwertung ziehen; sie werden ihre Bezüge zwar mit dem Hinweis auf die gestiegenen Güterpreise zu erhöhen vermögen, aber diese Steigerung wird nur unter Kämpfen vor sich gehen und die wirkliche, durch verminderte Kaufkraft herbeigeführte Einbuße in der Regel nur zum Teile ausgleichen. Dagegen erwächst den Schuldnern mitunter, so bei Hypothekarbelastungen, Gewinn aus der Entwertung. Ihre Schuld ist eine Nominalschuld, sie haben nur die absolute Höhe derselben aufrecht zu erhalten und zahlen demnach mit absolut gleichen, virtuell sich aber stets mindernden Beträgen heim, während auf der anderen Seite ihre Einkünfte aus Mieten und Verpachtungen im Verhältnisse der Entwertung steigen. Nicht bei allen Schuldverhältnissen auf Zeit wird dies jedoch der Fall sein. So hat die Kaufmannschaft das Wucherpatent dadurch zu umgehen gewußt, daß sie bei allen Zielgeschäften im Preise aufschlug. Es bildete sich derart bei einzelnen Warengattungen die Tendenz einer zeitlichen Vorauseilung des Zuschlages gegenüber dem Agio heraus, was völlig verständlich ist.

Wie hat sich nun das Februarpatent zu den hier dargelegten Erscheinungen gestellt? Hat es den Mechanismus der Devalvation begriffen und, in voller Erkenntnis der angerichteten Schäden, überall dort zu heilen vermocht, wo vom Staate Wunden geschlagen wurden? Darauf ist zu antworten, daß uns die Schöpfung des Grafen Wallis zwar als ebenso geistvolles als bis zum äußersten konsequentes Werk entgegen-

tritt, aber die Behebung dieser Uebelstände nur gerade so weit mitnahm, als dies ohne Schädigung der eigentlichen Zwecke des Patentes geschehen konnte. Die Frage wird demnach vielmehr so zu stellen sein, ob das Patent ein taugliches Mittel für jene Zwecke war, und nicht, wie weit es volkswirtschaftliche Schäden heilte oder gar erst schuf. Die ganze geistvolle Kritik, die Adolf Wagner der rechtlichen Seite der Sache widmete und über die er wohl auch Abschließendes gesagt hat, darf unseres Erachtens keineswegs auch als Kritik des Patentes genommen werden. Es will uns vielmehr scheinen, als ob es selbst bei dem heutigen Wissensstande schwer halten müßte, für die Verhältnisse des Jahres 1811 etwas Klügeres zu ersinnen als eben das Patent.

Graf Wallis hatte nur einen einzigen Zweck im Auge und der war, den österreichischen Kaiserstaat zu retten. Aus allen seinen Vorträgen an den Kaiser leuchtet nur diese eine Sorge; der «Sturz der Finanzen» und mit diesem der Sturz der Monarchie soll verhütet werden; daß noch so viele mit dem kranken Staate leiden, ist eine betrübliche Nebenerscheinung, bildet aber nicht die Sorge seiner Nächte. Am historischen, nicht am finanziellen Erfolg des Patentes gemessen, muß die Tat des Grafen als durchaus gelungen bezeichnet werden.

Es handelte sich darum, den Staat zahlungsfähig zu machen. Die Zettelschere war ein dazu um so ungeeigneteres Instrument, als der Kurs die erschreckende Höhe von 1200 bereits mehrmals erreicht hatte. Es war daher nicht abzusehen, welche Papiermassen in den nächsten Monaten von nöten gewesen wären, um jene Zahlungen zu leisten, die sich überhaupt in Papier leisten ließen. Die nach dem Nominalwerte der Zettel einlaufenden Steuern waren, gegen den Bedarf abgewogen, reiner Hohn. Da aber unter allen Umständen nur Papier zur Erzielung der staatlichen Zahlungsfähigkeit zur Verfügung stand, so griff Wallis zu dem einzig denkbaren Auskunftsmittel und schuf ein neues, dem Staate ein Vielfaches der Kaufkraft des alten gewährleistendes Papiergeld. Oekonomisch gesprochen: Er ließ mittels des Patentes eine bisher bloß de facto bestandene indirekte Steuer im nachhinein sanktionieren, wobei die Publikation des Patentes den Ablauf der Veranlagungsperiode bedeutete; eine Erklärung, deren nächste Folge sein mußte, daß der Staat, als die Steuern auferlegende Gewalt, künftig nicht mehr gehalten war, im Wege des Rückwälzungsverfahrens virtuell verminderte Steuerleistungen, d. h. Bankozettel nach dem Nominalwerte anzunehmen. Da das Bankerottedikt die bestehenden Güterpreise in

keiner Weise tangierte, vermehrte es demnach die Kaufkraft des Fiskus um eben die vier Fünfteile der Zetteldevalvation.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man das Patent vom 20. Februar 1811 als ein nach den Prinzipien der möglichsten Steuergerechtigkeit veranlagtes Kriegssteuerpatent, gewiß mit allen Härten eines solchen, bezeichnet. Vorerst muß darauf hingewiesen werden, daß gerade eine aus dem Mißbrauche der valutarischen Hoheit des Staates geschöpfte Volksauflage zu den wenigen indirekten Steuern gehört, die nicht von vornherein verkehrt proportional wirken. Hiezu kommt nun, daß Graf Wallis, soweit sich dies mit dem Hauptzwecke des Patentes vertrug, auf das scharfsinnigste darauf bedacht war, durch Fixierung der eigentlichen Steuerträger Ueberwälzungen hintanzuhalten. Für diese seine Absicht zeugen die Bestimmungen, welche von den Zahlungen aus Rechtsverhältnissen der Bürger untereinander handeln, mithin jene Fälle ins Auge fassen, bei denen alle privaten Ueberwälzungsbestrebungen Aktualität gewinnen konnten. Deren ungeschriebener Sinn ließe sich etwa wie folgt zusammenfassen:

1. Als Steuerveranlagungsperiode wurde die Zeit vom 1. Jänner 1799 bis 15. März 1811 a posteriori festgesetzt.

2. Während dieser Epoche haftete die Steuer am Geldbesitze. Innerhalb der Periode war sie insoferne vom Zeitpunkte des Besitzes abhängig, als in Zeiten großen Staatsbedarfes die Auflage höher, in jenen geringeren Bedarfes niedriger wurde. Da erhöhter Staatsbedarf zu Notenausschüttungen Anlaß gab, diese zu Kursstürzen führten, so bedeutete der jeweilige Verlust an Kaufkraft die angemessene Steuerleistung.

3. Hieraus ergab sich von selbst, daß bei Zeitgeschäften die bis zur Erfüllung stattgehabten Kursschwankungen der Zettel keinem der beiden Kontrahenten zum Nachteile gereichen durften.

Behält man diese 3 Punkte im Auge, so werden die mannigfachen Angriffe, die bis heute gegen die Wallissche Operation gerichtet wurden, nicht gerechtfertigt erscheinen. Unmöglich konnte der Staatsmann Rechtsgeschäfte, die vor dem Erscheinen des Patentes bereits zur Finalisierung gelangt waren, aufleben lassen, um begangenes Unrecht wieder gut zu machen. Es mag aber bei dieser Gelegenheit auf einen sehr feinen Kunstgriff Wallis' hingewiesen werden, der bezeugt, wie stark der Graf in die Subtilitäten des Wirtschaftsgetriebes eingedrungen und Verletzungen des ökonomischen Rechtes selbst scheinbar auf Kosten der Konsequenz hintanzuhalten bemüht war. Sonderbarerweise hat auch

die neuzeitliche Kritik die große symptomatische Bedeutung nicht gewürdigt, die in der Stabilisierung des Reduktionsskalakurses in der Zeit vom Oktober 1810 bis 15. März 1811 lag. Man hätte aus diesem Kurse herauszulesen vermocht, daß die im Patente berührte baldige Aufnahme der Barzahlungen auch nicht entfernt in der Macht oder nur Absicht der Regierung stand. Denn nur dann, wenn der Hofkammer-Präsident mit dem Barzahlungspassus bewußt ein bloßes Raketenfeuer arrangierte, konnte er daran denken, durch die oberwähnte Stabilisierung eine für den Staat ganz nutzlose Ungerechtigkeit zu verhindern. Die Durchsetzung des Währungs-Disagios in den Güterpreisen betrug in den genannten Monaten nach ziemlich verläßlichen Quellen ca. 600—700, was der Regierung zweifellos bekannt sein mußte. Diesem Verhältnisse wurden mithin auch die auf Konventionsmünze schlechthin lautenden Schuldurkunden angepaßt. Wäre nun wirklich eine Einlösung in ernster Absicht der Regierung gestanden, so würde der mittels der Reduktionstabelle ermittelte innere Wert der Forderungen ein weitaus höherer gewesen sein, als der Wirklichkeit entsprach. Die Schuldner hätten infolge der Aufrechterhaltung der absoluten Schuldhöhe in besserem Gelde rückzahlen müssen, was sie in schlechterem Gelde oder geringerem Gegenwerte in Waren empfangen. Ohne Barzahlung war dies nun eben nicht der Fall. Umgekehrt hätten die Gläubiger einen Schaden erlitten, wenn ohne Aufnahme der Barzahlung der Reduktionsskalakurs der Kaufkraft der Bankozettel in jenen Monaten angepaßt, demnach auf 600—700 festgesetzt worden wäre. Die Gläubiger hätten infolge des Patentes eine absolut geringere Summe in gleich schlechtem Gelde erhalten.

Wie aus dem Patente ersichtlich, statuierte es eine dreifache Art der Regulierung von Zahlungsverpflichtungen. Es unterschied Zahlungen, die vor dem 15. März fällig und noch nicht geleistet waren; dann solche, die aus Rechtsgeschäften hervorgingen, welche am und nach dem 15. März zum Abschlusse und zur Austragung kamen, endlich solche Zahlungen, welche auf Abschlüssen beruhten, die vor dem 15. März zustande kamen, jedoch erst auf Termine nach dem 15. März skadenziert waren.

Bei der ersten Gruppe war die Entscheidung für den Gesetzgeber klar gegeben. Es handelte sich hier um Vereinbarungen, die eigentlich gar nicht mehr aktuell waren. Den Zufall, daß sie aus irgend welchen Gründen noch schwebten, konnte die Regierung nicht zur Grundlage eines Erkenntnisses machen und nachträglich Ingerenz auf

die Art der Erfüllung nehmen. Es war mithin nur billig, daß sie auch dort, wo sie selbst in Betracht kam, am Prinzipe der Nichteinmischung festhielt, sich demnach bei säumigen Steuern mit der Annahme nach dem Nominalwerte der Zettel begnügte. Anders liegt der Fall bei den zweiten Geschäftsgruppen. Hier wurde strikte vorgeschrieben, daß alle neuen binnenländischen Kontrakte nur dann als gültig angesehen werden, wenn der Abschluß in der neuen «Wienerwährung» erfolgt. Es war demnach nicht gestattet, etwa, wie früher, Konventionsmünze schlechthin zugrunde zu legen. Ausgenommen waren Darlehen, die in einer besonderen Münzsorte gemacht wurden; bei diesen allein durfte die Rückzahlung in der gleichen Münzsorte ausbedungen werden.

Am bedeutsamsten für den Staat mußte die Regelung der noch nicht zur Austragung gekommenen, bereits bestehenden Verbindlichkeiten sein, weil damit die Steuerfrage aufgerollt wurde. Für alle erst zu entrichtenden Steuern wurde selbstverständlich der Erlag in Einlösungsscheinen, resp. im fünffachen Bankozettelbetrage statuiert. Eine vom fiskalischen Standpunkte unerwünschte Folge der Devalvation war es, daß sowohl die Bezüge der Staatsangestellten, als auch die Zinsen der Staatsschuld gleichfalls in Einlösungsscheinen oder im Bankozettel-Aequivalenzbetrage künftig liquidiert werden mußten. Das Patent half sich insoferne wenigstens teilweise aus der Klemme, als es gleichzeitig die Zinsen der Staatsschuld auf die Hälfte herabsetzte, während anderseits auch die namhaften, bisher gewährten Teuerungszuschüsse an die Staatsdiener mit der Auszahlung der Bezüge in der neuen Währung entfielen. Für die Verbindlichkeiten unter Privaten galt die Vorschrift, daß alle sich einseitig aus der Devalvation ergebenden Schäden durch entsprechende Vorkehrungen bei der Zahlung ausgeglichen werden müßten. Dem Schuldner durfte nicht dadurch zu einem gänzlich unverdienten Geschäfte verholfen werden, daß bloß die nominelle Höhe der Schulden aufrecht erhalten wurde. Dem sollte die dem Patente beigegebene, bereits erwähnte Reduktionstafel steuern, indem sie jeweils den inneren Wert einer Forderung im Zeitpunkte der Entstehung fixierte. Hiebei wurden Kursunterschiede, wie sie vor dem 1. Jänner 1799, allerdings in geringem Ausmaße, bestanden, nicht berücksichtigt, vielmehr die eigentliche Devalvationszeit von genanntem Termine ab angenommen.

Die Abweichungen, die sich vom Willen des Patentes ergaben, d. h. die Lasten, die einzelnen Individuen unbeabsichtigt aufgebürdet wurden, resultieren einerseis aus der Unmöglichkeit, einen absoluten Entwertungsmaßstab überhaupt aufzufinden, demnach

die Relation Staatsnote-Metallgeld als solchen setzen zu müssen, anderseits daraus, daß Vermögensrechte zu einem Zeitpunkte übertragen wurden, der noch vor die ausgleichende Wirksamkeit des Patentes fiel; damals wurden die unversehens gewonnenen Vorteile als Separatgewinn dem Ersteher in erhöhten Preisen aufgelastet. Von einer Benachteiligung des Gläubigers aus der Fiktion der Gleichsetzung von Konventionsmünze und Einlösungsschein kann dort nicht wohl gesprochen werden, wo die Schuldurkunde auf Konventionsmünze überhaupt lautete: er erhielt mehr, als er sich erhoffen durfte, allerdings weniger, als dies bei Bareinlösung der Wienerwährungs-Scheine der Fall gewesen wäre, also sozusagen bloß ein Minus an unerwartetem Güteranfall.

Zusammengefaßt, werden sich die in der Praxis zutage getretenen Abweichungen vom Patentwillen wie folgt darstellen:

1. Eine wirklich empfindsame Einbuße erlitten alle Gläubiger, deren Forderungen auf klingende Münze lauteten; der § 15 bestimmte nämlich, daß solche Forderungen entweder in klingender Münze oder in Wiener-Courant, resp. in fünffachem Bankozettelbetrage eingelöst werden müssen. Es ist klar, daß die Gläubiger stets in Einlösungsscheinen befriedigt wurden, mithin im Verhältnisse des Disagios des Papiergeldes (160—180) zu Schaden kamen.

2. Durch die Annahme, daß der Monatsdurchschnittskurs der Relation Staatsnote-Metallgeld sich jeweils in allen Güterpreisen g l e i c h m ä ß i g festgesetzt habe, kamen relativ zu Schaden: die Gläubiger hinsichtlich jener Waren, bei denen diese Durchsetzung hinter genannter Relation zurückgeblieben war, deren Forderungen mithin durch die Reduktionstabelle auf einen geringeren Wert gebracht wurden, als ihrem inneren Werte in Wahrheit entsprach; zu Gewinn die Gläubiger aus Rechtsgeschäften, denen Umsätze von Gütern zugrunde lagen, in deren Preise künftige Entwertungen in höherem Grade antizipiert waren.

3. Bei Forderungen, die nach dem inneren Werte während der Devalvationszeit zediert wurden, jedoch erst nach dem 15. März 1811 fällig waren, kam das Ausgleichsbestreben des Patentes einem dritten Rechtssubjekte zugute: der Schaden, den der seinerzeitige Verkäufer erlitten hatte, blieb für diesen aufrecht, während der neue Berechtigte den Wert der Forderung nach dem inneren Werte gemäß dem E n t s t e h u n g s t e r m i n e einheimste.

4. Das Umgekehrte gilt von allen neuen Besitzern hypothekarisch belasteter Güter. Diese hatten den durch die virtuell

verminderte Belastung in seinem Werte erhöhten Bestand auch höher bezahlt und sahen ihr Vermögensobjekt durch die Restitution der Schulden auf den Realwert plötzlich devalviert.

5. Beeinträchtigt wurden alle jene Personen, deren Einkommen sich nur zum Teile der gesunkenen Kaufkraft des Geldes angepaßt hatte, während die durch das Gesetz berührte Steuerleistung auf das Fünffache angewachsen war.

Einen zwar nicht ziffermäßig ausdrückbaren, gewiß aber enormen Schaden hat jedenfalls auch die gesamte Volkswirtschaft durch das Patent erlitten. Durch die Restitution der bei den Schuldnern bereits teilweise abgeschriebenen Lasten mußten schwere Störungen in der Lebenshaltung dieser Leute, mithin Produktions- und Absatzstörungen auch in jenen Gewerben hervorgerufen werden, für deren Erzeugnisse die Nachfrage als eine wirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigende künftig entfiel. Wenn auch auf anderer Seite naturgemäß jetzt vermehrte Nachfrage ausgeübt werden konnte, so bedeutete dies doch Nachfrageverschiebung, also Krisentendenz.

Sei dem wie immer: Die Geschichte hat die auf das Ganze gerichtete Großtat des Grafen Wallis würdigen gelehrt. Er selbst erlebte die Genugtuung, die Einlösungsscheine im Jahre 1812 auf den kaum erträumten Kurs von 137 sinken zu sehen. Strenge hielt er an dem feierlichen Versprechen des Patentes fest, daß die dort genannte Summe der Einlösungsscheine auch nicht um das mindeste vermehrt werden würde. Als späterhin die Befreiungskriege neue Opfer forderten, verließ er seinen Posten, um an der Ausgabe der «Antizipationsscheine» nicht mitschuldig zu werden. Mit seinem Abgange gerieten auch die Schicksale der Monarchie in minder stürmische Bahnen. So brachte schon das Jahr 1816 die Gründung der privilegierten österreichischen Nationalbank, der es beschieden war, für ein Menschenalter hinaus das Geldwesen der Monarchie zu ordnen. Sie wurde zur Vorläuferin der Oesterreichisch-ungarischen Bank, der sich Steinbachs Genialität bediente, um der Welt das Zauberschauspiel einer papiernen Musterwährung vorzuführen. —

Ist es bloße Schicksalslaune oder völkerpsychologisch tief begründet, daß die Idee des Währungs-Nominalismus gerade in Oesterreich 100 Jahre nach dem Staatsbankerotte von Triumphen zu erzählen weiß?

PATENTE.



Bruchstück des sogenannten «Silberpatentes» vom 19. Dezember 1809.

Wir, Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Österreich etc. etc.

In dem zu Wien abgeschlossenen Frieden haben Wir die Berichtigung der von der kaiserlichen französischen Armee auf die besetzten Provinzen gelegten, mit einem großen Teil unerfüllt gebliebenen Kontributionszahlungen auf die allgemeinen Staatsfinanzen genommen, und dadurch für diese Provinzen die Befreiung von Lasten, deren Fortdauer ihren Wohlstand für lange Zeiten zerrüttet hätten, und die frühere Säuberung des Landes von den französischen Truppen verwirkt. Ungeachtet Wir mit dem nur immer anwendbaren Vorrate der Kassamittel einen ansehnlichen Teil Zahlungen tilgen ließen, und Unseren eigenen Hausschatz dazu bestimmten, um damit alle Beihilfe zu verschaffen, welche hinausgenommen werden kann, bleibt doch noch ein großer Teil dieser Zahlungen unbedeckt. Jeder Untertan wird die Verbindlichkeit einsehen, einen Teil der allgemeinen Staatslasten auf sich zu nehmen, und weiter anerkennen, daß nur durch eine getreue Erfüllung des Friedens-Tractates in Ansehen der übereinkommenden Zahlungen ein Zeitpunkt von Ruhe herbeigeführt werden kann, von welchem sich die Wiederauflebung des allgemeinen Wohlstandes erwarten läßt, dessen feste Begründungen das einzige Ziel Unserer landesväterlichen Anstrengung ist. Immer gewohnt, unter den Mitteln die minder Drückenden zu wählen, und den privaten Vorteil mit dem allgemeinen zu verbinden, fordern Wir von Unseren Untertanen nur die zeitliche Verzichtleistung auf ihr leichter entbehrliches Silbergeräte, wobei allen jenen, welche ihr Silbergeräte nicht unentgeltlich als ein Opfer darbringen, sehr vorteilhafte Bedingungen zugewendet werden. Wir verordnen demnach:

§ 1. Alle aus Silber oder vergoldetem Silber verfertigten Geräte, oder Kleidungsbestandteile aus gegossenem oder geschlagenem Silber, aller Unser Untertanen eigentümlicher Besitz, sind an die Münz- oder Einlösungsämter vor dem 1. des Monates Mai 1810 abzuliefern. Ausgenommen sind von dieser Ablieferung bloß die Löffel, silbernen Uhren, Petschaften und andere kleine, von der Punzierung bereits ausgenommene Waren, die Verzierungen, welche von dem Geräte, ohne dasselbe zu beschädigen, nicht abgenommen werden können, die chirurgischen Instrumente, die Fassungen von Edelsteinen, die Medaillen, die in Kunstkabinetten befindlichen Kunstarbeiten und Antiken, endlich alle bei den Goldschmieden und Goldarbeitern befindlichen neuen, zum Verkaufe bestimmten Stücke, jedoch nur gegen die unten vorkommenden Vorsichtsmaß-

regeln. Überdies wird den Parteien, welche auf die Beibehaltung eines oder des anderen Stückes einen besonderen Wert legen, gestattet, sich durch unentgeltliche Erlegung des ganzen Wertes in Konventionsgelde von der Einlieferung zu befreien. Die auf diese Art befreiten Silbergeräte werden nach dem § 4 festgesetzten Fuße bezeichnet werden.

§ 2. Die Münz- und Einlösungsämter werden jede Mark fein Silber zu 23 Gulden 36 Kreuzer, und die Mark fein Gold zu 359 Gulden 30 Kreuzer in Konventionsgelde berechnen, und dafür Interimsscheine ausstellen. Zu größerer Erleichterung wird auch die Zahl der Einlösungsämter provisorisch vermehrt werden.

§ 3. Diese Interimsscheine werden besonders warm in dem mit einer Lotterie verbundenen Anleihen angenommen werden, welches Wir unter heutigem Datum mittels der 4 großen Handlungshäuser Fries und Comp., Arnstein und Eskeles, Geymüller und Comp., und Steiner und Comp. auf eine Anzahl Staatsgüter mit voller Pupillarsicherheit haben eröffnen lassen.

Um jedoch den Besitzern der Silbergeräte, und vorzüglich demjenigen, welcher hieran nur geringe Beträge besitzt, die Erleichterung zu verschaffen, sich mit anderem Geräte zu versehen, ist den Münz- und Einlösungsämtern aufgetragen worden, denjenigen, die es verlangen werden, die Vergütung des abgelieferten Silbers alsogleich in Bankozetteln in dem 3fachen Werte zu leisten, das ist: jede Mark fein Silber statt 23 Gulden 36 Kreuzer im Konventionsgelde, 70 Gulden 48 Kreuzer, und für jede Mark fein Gold nach gleichem Verhältnisse 1078½ Gulden in Bankozetteln. Nebstdem wird diesen Parteien die Punzierungstaxe, welche sie für ihr Silber bezahlt haben, nach eben diesem Maßstabe zu gutem gerechnet werden. Nachdem die Partial-Obligationen des unter heutigem Datum eröffneten Anleihens von 10 Mill. Konventionsgelde nur auf die Summe von 125, 250, 500 Gulden werden ausgestellt werden, so haben jene Parteien, deren Silber Beträge die Summe von 125 Gulden nicht erreichen, entweder mit Konventionsgelde bei den Münz- und Einlösungsämtern zur Überkommung der Obligationen zu ergänzen, oder die Bezahlung dieser Beträge in Bankozetteln auf die oben bestimmte Art anzunehmen. Ebenso haben jene Parteien, deren Silber Beträge 125 Gulden Konventionsgeld übersteigen, aber die höhere Obligationssumme nicht erreichen, gleichfalls die Ergänzung mit Konventionsgelde zu leisten, oder die Zahlung des Überschusses auch in Bankozetteln auf gleiche Art zu empfangen. Wer z. B. Silbergeräte für einen Wert von 200 Gulden Konventionsgeld abliefert, kann entweder eine Obligation von 125 Gulden und den Überschuß von 75 Gulden nach dem festgesetzten Maßstabe in Bankozetteln annehmen, oder zur Überkommung einer Obligation von 250 Gulden die Ergänzung von 50 Gulden in Konventionsgelde leisten. Obwohl Wir die Einlieferung der Goldgeräte von den vermöglichen Besitzern derselben nicht verordnen, erwarten Wir doch von denselben, daß sie aus patriotischem Antrieb den entbehrlichen Vorrat unter gleichen Bedingnissen abgeben werden.

§ 4. Um jede mögliche Ausweichung des Gesetzes zu verhindern, werden ferner hiemit festgestellt: a) alle Gold- und Silber-Arbeiter, sowie alle anderen Gewerbsleute, welche mit Silberarbeiten handeln, werden spätestens binnen 8 Tagen, vom Tage der Kundmachung dieses Patentes an, ein Inventarium aller in ihren Gewölben befindlichen, neuen, zum Verkaufe bestimmten, den

selben am Tage der Kundmachung dieses Patentes eigentümlich zugehörigen Arbeiten dem nächsten Münz- oder Einlösungsamte überreichen, und kein Stück hievon veräußern, ohne es vorher zu diesem Amte gebracht zu haben, wo es nebst der gewöhnlichen, der Taxe unterliegenden Punze, noch mit einem weitern Aufdrucke derselben unentgeltlich verzeichnet werden wird. Die Wahrheit dieses Inventariums haben dieselben mit einem Eide zu bekräftigen, der ihnen hierüber feierlichst abgenommen werden wird. In diesen Inventarien werden sie auch den Vorrat aufführen, welcher sich bei der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes in geschmolzenem oder Bruch-Silber, und so auch was sich von Privaten hieran an Silbermaterial oder Gerätschaften und in der Arbeit befindlichem Silber in ihren Werkstätten findet. b) Dieselben sind so wie alle andern Eigentümer von Silber oder vergoldetem Silber verbunden, diejenigen Geräte, welche zu ihrem eigenen Gebrauch dienen, unter den oben angeführten Bedingnissen abzugeben. c) Von nun an ist denselben der Einkauf, Eintausch, oder jede Art von Übernahme des Silbers von Privaten, mit Ausnahme der von ihrer Ablieferung befreiten Stücke, auf das Schärfste verboten. Das zum ferneren Betrieb ihres Gewerbes nötige Silbermaterial wird denselben jedoch auf dem bisherigen Fuße von den Münzämtern gegen die festgesetzte Vergütung verabreicht. Silberarbeiter und Händler mit Silber, welche unmittelbar oder mittelbar die Verheimlichung des Privaten gehörigen Silbers begünstigen, werden mit der doppelten Wertsanlage nebst der Konfiskationsstrafe, im zweiten Betretungsfalle überdies mit dem Verluste ihres Gewerbes bestraft. Die gegen die Einziehung der Silbergeräte, des Bruchsilbers und der Münzen bestehenden Verbote bleiben mit den darauf verhängten Strafen in ihrer vollen Wirksamkeit.

§ 5. Der Ablieferungsverbindlichkeit unterliegt auch: 1.) das mit dem Bande des Fideikommisses, Majorats oder der Substitution behaftete Silber, dessen Besitzer sich bei der Gerichtsstelle, die es betrifft, über die gesetzliche Sicherstellung des Wertes des Fideikommisses, des Majorats oder der Substitution auszuweisen haben werden. 2.) Die in den Versatz- und Depositenämtern befindlichen Silbergerätschaften, also zwar, daß, wenn ihre Auslösung oder Erfolgung vor dem 15. April nicht geschieht, die Ablieferung von den Versatz- und Depositenämtern zu besorgen ist, wofür denselben zur Erfolgung an die Parteien die Vergütung in Bankozetteln auf die im § 2 festgesetzte Art zu leisten sein wird. Es wäre denn, daß die Parteien zur Annahme von Obligationen und zur Leistung der hiebei eintretenden Ausgleichungen sich erklärt hätten. 3.) Die als Unterpfand bei Privaten sich befindlichen Silbervorräte. 4.) Das bei Silberarbeitern und Silberhändlern vorfindige, anderen Parteien gehörige, endlich 5.) das in Verlassenschaft sich befindliche Silber.

(Es folgt eine Anzahl von Spezialbestimmungen resp. Strafandrohungen).

Patent vom 26. Februar 1810.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.

Um in den Zeiten großer Anstrengungen der Finanzen den Wohlstand Unserer Untertanen so viel möglich zu schonen, den die Ausschreibung von

Steuern, die den damaligen Staatsauslagen angemessen gewesen wären, auf lange Jahre zerrüttet haben würde, sahen Wir Uns genötigt, die Bankozettel weit über das Bedürfnis des inneren Umlaufes zu vermehren. Durch das schnelle Zuströmen der Bankozettel aus den abgetretenen Provinzen in die Hauptstadt Unserer Reiche, und die hierdurch verursachte schnelle Verschlimmerung der Kurse, stiegen die Besorgnisse Unserer Untertanen weit über ihren Grund, da die unverhältnismäßigen Verschlimmerungen dieser Kurse enden müssen, wie dieses Zuströmen aufhört. Wir haben schon darum in Unserer am 11. Dezember von Preßburg erlassenen Proklamation Unsere getreuen Untertanen aufgefordert, den Zeitpunkt der Verbesserung der Kurse, und einer neuen und sicheren Begründung der Finanzen mit Standhaftigkeit zu erwarten. Obwohl Unser angestrengtestes Bestreben dahin gerichtet, Unsere Untertanen von ihren Besorgnissen zu befreien, konnten wir doch diesen Zweck nicht früher erreichen: da die Auswahl der Mittel, um mit Sicherheit, und ohne zu drückende Opfer der Verbesserung der Finanzen mit der Aussicht auf ihre gänzliche Wiederherstellung zu begründen, notwendig Zeit erforderte. Ungeachtet nun auch die Ausführung der beschlossenen Maßregeln mannigfaltige Vorbereitungen erheischt: Wir wollen doch schon jetzt Unseren Untertanen die Grundlage des gefaßten Systems zu ihrer Beruhigung eröffnen. Die klingende Münze neben den zu den Bedürfnissen des inneren Verkehres unentbehrlichen Vorstellungszeichen derselben in den Umlauf zu bringen; die Anzahl der Bankozettel auf die zum inneren Umlaufe noch erforderlichen Summen zu beschränken; den Vorstellungszeichen jenes volle Vertrauen zu verschaffen, welches die Bankozettel vor ihrem unverhältnismäßigen Vermehren genossen: diese Hauptbedingungen einer gründlichen Verbesserung sind die Zwecke des von Uns nach reifer Ueberlegung wohlgefaßten Finanzsystems. Wir haben demnach beschlossen:

§ 1. Zur Verminderung der Bankozettel sollen Einlösungsscheine (§ 2) von einer eigenen Behörde (§ 3) ausgefertigt werden. Die Anzahl der Bankozettel, die beiläufig 950 Mill. beträgt, wird genau erhoben, und der gedachten Behörde eröffnet werden. Die Verminderung der Bankozettel hat durch ihre allmähliche Einziehung gegen Einlösungsscheine in solange zu geschehen, als hiermit ohne in den allgemeinen sowohl, als in den unter den Privaten eingegangenen Verbindlichkeiten eine zu empfindliche Hemmung hervor zu bringen, fortgefahren werden kann. Die Bankozettel bleiben daher nach ihrem Nennwerte inzwischen noch das allgemein gangbare Geld, und werden fortan bei allen öffentlichen Kassen zu allen Zahlungen, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, angenommen.

§ 2. Die Einlösungsscheine stellen Konventionsmünze vor und werden dadurch volle Sicherheit erhalten, daß a) ihre Ausfertigung und erste Ausgabe einer ganz unabhängigen, die Rechte einer Privatgesellschaft genießenden Behörde übertragen werden wird, welche dieselben auf keine andere Art, als zur Einziehung der Bankozettel verwenden darf; daß b) die Ueberschreitung dieses Maßstabes durch die Einrichtung der Behörde auf eine die allgemeinen Ueberschreitungen begründende Art unmöglich gemacht; daß c) alle Jahre ein Teil dieser Scheine mittels Gründung eines angemessenen Tilgungsfondes, und d) ein noch Beträchtliches durch die Benutzung freier Staats-Hypotheken zu Anleihen in klingender Münze eingelöst und vertilgt werden soll: wodurch

der Uebergang aus dem gegenwärtigen Zustand zur Erhaltung eines klingenden Geldumlaufes neben den Vorstellungszeichen desselben stufenweise vorbereitet und ausgeführt werden wird, ohne eine Erschütterung und Zerrüttung des öffentlichen und privaten Vermögens, so wie auch ohne einen Mangel an den zum Umlauf erforderlichen Vorstellungszeichen, und eine wirkliche Verminderung des Nationalreichtums durch Verminderung der Produktiv-Kapitale und hiemit verbundene Hemmung der Industrie zu verursachen, welche ein schnelles Verschwinden des Papiergeldes zur Folge haben würde.

§ 3. Die § 2 erwartete Behörde soll unter der Benennung: Vereinigte Einlösungs- und Tilgungs-Deputation, aus Deputierten der Stände aller Provinzen, mit Zuziehung von Deputierten aus den Handlungs-Gremien der ansehnlichen Handlungsplätze, zusammengesetzt werden. Ihre Bestimmung ist: a) Die Ausfertigung der Einlösungsscheine, und zwar nur zur Einlösung der Bankozettel nach dem § 1 ausgedrückten Maße; b) die Aufsicht über die Vertilgung der Bankozettel bei den Einlösungskassen in Gegenwart der Parteien, welche dieselben zur Einwechslung gegen Scheine überbringen; c) die ausschließende Verwaltung des Tilgungsfondes, insofern derselbe das Papiergeld betrifft; d) die Benützung der ihr von der Staatsverwaltung eingeantworteten Hypotheken zu Darleihen in schwerem Gelde; e) die Auswechslung dieser Scheine in Konventionsgelde, sobald die hiezu erforderlichen Fonds gesammelt sein werden; f) die Umwechslung der größeren Bankozetteln in kleinere und umgekehrt, so wie auch gegen Kupfergeld; zu welchem Ende derselben ein angemessener Verlag in Bankozetteln bloß zu diesem Endzwecke sogleich bei der Errichtung, und das Kupfergeld nach ihren Bedürfnissen von Zeit zu Zeit erfolgt werden wird. Die genaue Erfüllung ihres Berufes wird ihre eidliche Verpflichtung und die Oeffentlichkeit ihrer Amtshandlung verbürgen; da es auch zu jenen Obliegenheiten gehören soll, über alle Zweige ihrer Gebahrung sich durch die vollständigen Rechnungsabschlüsse auszuweisen, welche halbjährig gedruckt erscheinen werden. Die Einrichtung dieser Behörde werden Wir Unseren Untertanen durch den Druck bekannt machen lassen; dann wird zur Wahl der Deputierten geschritten werden; deren Zusammenberufung Wir auf den 1. Juli hiermit festsetzen.

§ 4. Der Tilgungsfond (§ 2) der verzinslichen Staatsschulden und des Papiergeldes wird in den deutschen Erblanden durch eine Ausschreibung auf das Stammvermögen verschaffen und auf dasselbe also sichergestellt, daß hierzu in keinem Falle mehr als der 10. Teil dieses Vermögens, aller Wahrscheinlichkeit nach aber ein minderer Teil, sobald man von seiner vollkommenen Hinlänglichkeit die Ueberzeugung haben wird, in Anspruch genommen werden soll. Wir behalten Uns demnach vor, über die Art der Entrichtung, wozu Wir langjährige Fristen bestimmen werden, mit sorgfältiger Rücksicht auf jede mit dem Zweck verträgliche Erleichterung das Nähere zu bestimmen. Wir sind übrigens der vollen Zuversicht, daß der Aufruf, den Wir in Unserem Königreich Ungarn und Großfürstentum Siebenbürgen an den gesammten Klerus, den Adel, die königl. Freistädte und alle Bewohner beider Länder erlassen, die ergiebigsten Beiträge zur schnellen Tilgung zur Folge haben wird, welche Wir aus Unserem Vermögen als Güterbesitz gleichfalls zu vermehren gedenken. Diese Beiträge sollen in Gegenwart der Parteien, die solche Zettel überbringen, sogleich mittels Durchschlag derselben getilgt werden.

§ 5. Da Unserer landesväterlichen Fürsorge nichts näher ist, als zum erwünschten Ziele durch Vervielfältigung der Wege, folglich durch Vermehrung der Real-Hypotheken zu gelangen, und auf diese Art Unsere Untertanen zu erleichtern, so haben Wir beschlossen, hiezu die liegenden Gründe der gesammten Geistlichkeit zu widmen. Wir bestimmten Uns zu diesem Schritte nach dem allgemein als rechtskräftig anerkannten, und von Uns und Unseren glorreichen Vorfahren in mehreren einzelnen Fällen befolgten Grundsatz, daß das geistliche Vermögen den Vorkehrungen des Staates unterliege, mit dem Vorbehalte jedoch der gegenseitigen heiligen Verpflichtungen des Staates, für die Ausgaben eines feierlichen Kultus und eines der Würde der Religionsdiener angemessenen Unterhaltes zu sorgen.

Wir behalten Uns vor, über die Art, wie Wir der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation sogleich nach ihrem Eintritte diese Real-Hypotheken zur Verbindung zu dem § 2 aufgeführten Endzwecke verschaffen werden, das Nähere zu bestimmen. Mitten unter den schweren Sorgen, welche der gegenwärtige Finanzstand Uns verursachte, gereichte es Uns doch zur Beruhigung, daß der Staat durch diese Maßregel zu einem solchen Reichtum freier Hypotheken gelangen wird, welcher allein hinreichend wäre, um die ganze freie Einwechslung der Einlösungsscheine in Konventionsgelde hier und in den Provinzen zu veranlassen, wenn dieser Reichtum schnell in Münze umgesetzt werden könnte, und nicht die Masse der Güter selbst, und die in ganz Europa beschwerliche Aufbringung der schweren Münze im Wege stünde, die eine Folge des durch fortwährende Seekriege und des durch gesperrten Handelsverkehr entsprungenen Geldmangels ist.

§ 6. Die oben erwähnten Einlösungsscheine, welche jedoch vor der Fertigung der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation keine Gültigkeit haben, und zuerst nur von ihr ausgegeben werden können, werden in Abteilungen ausgefertigt. Die von Uns nachträglich festzusetzenden Teile der öffentlichen Abgaben werden in diesem Schein bezahlt werden müssen. Ihre Einwechslung gegen Bankozettel geschieht bei der Hauptkassa der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation in Wien, und zwar nach einem von Zeit zu Zeit nach dem jedesmaligen, doch nie nach einem höheren als 300 für 100 zu bestimmenden Kurse; von dieser Hauptkassa werden die ständischen Kreditkassen in den deutschen Erblanden, das Kameralzahlamt in Lemberg, die ungarische Kreditkassa in Ofen und das Zahlamt in Hermannstadt in Siebenbürgen mit dem Bedarfe an diesen Scheinen versehen werden. Jederman steht es frei, die Bankozettel auf diese Art gegen Einlösungsscheine umzuwechseln.

§ 7. Nachdem wird die Vorbereitung zur Fabrikation sowie zur Auswechslung der abgenützten Bankozettel gegen brauchbare nur unter Mitaufsicht der gedachten Deputation fortdauern. Von dem Tage an, an dem die Ausgabe der Einlösungsscheine beginnt, soll die Fabrikation von Seite der Staatsverwaltung ganz aufhören, und Wir befehlen hiermit, daß an demselben Tage die Formen, Matrizen und Werkzeuge der Bankozettelfabrikation den Abgeordneten der Deputation übergeben und von derselben in ihre ausschließende Verwahrung genommen werden. Da die durch den Umlauf sich abnützenden Bankozettel entweder mit neuen ersetzt, und die Umwechslungskassa mit den zur Umwechslung erforderlichen Verlagen versehen werden müssen: so gestatten Wir zwar den Deputierten, zu dieser zweifachen Verordnung neue hin-

auszugeben; es ist aber Unser ernstlicher Wille, dessen Vollziehung Wir den Deputierten unter Eidespflicht auftragen werden, daß nie neue Bankozettel von der Deputation hinausgegeben werden sollen, es sei denn, daß von den Parteien in gleichem Betrage alte hereinkommen, so wie auch, daß über den Fortgang der Auswechslung und hiezu erforderlichen Nachfabrikation Unsere Untertanen durch vierteljährige gedruckte Rechnungsabschlüsse belehrt werden. Wir wollen demnach, daß Unsere Untertanen in die vollständige Kenntnis über die Lage, in welcher sich die Finanzen im Ansehen des Papiergeldes befinden, gesetzt werden. Wir wollen es, weil diese offene Sprache Unserer landesväterlichen Gesinnung am besten entspricht, und weil Wir überzeugt sind, solche Maßregeln getroffen zu haben, welche, in Verbindung mit den schon veranlaßten, und noch weiters zu bewirkenden Ersparungen; mit Unseren sorgfältigen Bestrebungen, dem Geldausflusse für entbehrliche fremde Waren engere Grenzen zu setzen, und mit den Vorkehrungen zur Vermehrung der inländischen Produktion, und zur Erleichterung des Absatzes derselben, als hinreichend zur allmählichen Hebung des Uebels werden anerkannt werden, und also auch die Besorgnisse unserer Untertanen beheben müssen: aus obiger Darstellung werden dieselben wahrnehmen, wie sehr Wir Uns angelegen sein ließen, sie in Ansehung der unausweichlichen Opfer zu erleichtern. Wie groß dieselben auch immer bleiben mögen: Sie werden doch nur zeitliche, sich durch die Verbesserung des Geldumlaufes schnell vergütende Opfer sein.— Gemeinsinn und Vaterlandsliebe werden auch sie, wie so viel Leiden vergangener Zeit, zu überwinden wissen. Wir hegen das volle und Uns beglückende Vertrauen, daß Unsere treuen und geliebten Untertanen auch hierin den immer verdienten Ruhm einer unerschütterlichen Standhaftigkeit zu ihrem und dem Besten des Staates bewahren werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien,
26. Februar im eintausend achthundert und zehnten, Unserer Regierung im 18. Jahre.

Franz m. p.

Alois Graf von Ugarte, kgl. Böhm. oberster u. Erherzogl.
Oesterreichischer erster Kanzler.
Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:
Johann Fidelis Freiherr v. Erggelet.

I. Patent vom 8. September 1810.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Ungarn und Böhmen; Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.

In Unserem Patente vom 26. Februar dieses Jahres haben Wir Unseren getreuen Untertanen erklärt, daß der Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld und des Papiergeldes in den deutschen Erbländern durch eine Ausschreibung auf das Stammvermögen werde erschaffen werden. Zur Ausführung dieser Maßregel haben Wir gegenwärtig die Bestimmungen in Beziehung auf die Entrichtung der Tilgungssteuer von einem unbeweglichen Stammvermögen festzusetzen befunden, und behalten Uns vor, in Ansehung des beweglichen Vermögens, welches ebenfalls in einem angemessenen Verhältnisse besteuert

werden wird, Unsere Beschlüsse kund zu machen. In Absicht auf die Tilgungssteuer von einem unbeweglichen Stammvermögen finden Wir demnach mit sorgfältiger Rücksicht auf jede mit dem Zweck derselben verträgliche Erleichterung folgendes zu verordnen :

§ 1. Das unbewegliche Stammvermögen, welches der Tilgungssteuer unterliegt, besteht a) in dem Grundeigentum nach dem Kapitalswerte, und b) in den Häusern der Stadt und Vorstädte Wiens, dann der Hauptstadt jeder Provinz, ebenfalls nach ihrem Kapitalswerte.

§ 2. Bei der Notwendigkeit, die Tilgungssteuer sogleich wirksam zu machen, haben Wir den Kapitalswert des Grundeigentums nach der Catastral-Einlage berechnen, diesen Wert sodann doppelt in Konventionsmünze anschlagen und durch Reduzierung der Bankozettel nach dem Kurse zu 300 bestimmen lassen.

§ 3. Der Kapitalswert der Häuser in der Stadt und den Vorstädten Wiens, dann in der Hauptstadt jeder Provinz ist nach dem Maßstabe ihres Durchschnitts-Erträgnisses der 3 Jahre 1806, 1807 und 1808 in der Art zu bestimmen, daß der Durchschnittsbetrag zu Kapital à 6% erhoben werde.

§ 4. Dieser Bestimmung zu folge übertrifft der Kapitalsnennwert des Grundeigentums in Bankozettel weit die Summe von fünftausend Mill. Gulden.

§ 5. Von dem nach Vorschrift des § 2 und 4 berechneten Kapitalswerte des Grundeigentums, dann der Häuser in Wien und in der Hauptstadt jeder Provinz, ist der zehnte Teil als Tilgungssteuer zu entrichten.

§ 6. Nach dem § 3 ausgesprochenen Kapitalswerte des Grundeigentums unserer deutschen Erbländer haben dieselben daher zusammen über 500 Mill. Gulden zu entrichten.

§ 7. In Folge des § 2 ausgedrückten Grundsatzes ist die Unterteilung dieser Steuersummen in jeder Provinz nach dem Maßstabe der gewöhnlichen Steuer, jedoch mit Rücksicht auf die weiter unten in den § 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen zu veranlassen.

§ 8. Auf die Staats- und Fondsgüter ist die Tilgungssteuer zwar ebenfalls, so wie auf andere Güter, auszuschreiben, jedoch sind sie von der wirklichen Entrichtung der auf das Dominicale fallenden Steuer so lange frei zu lassen, als sie sich im Eigentume des Staats befinden, weil diese Güter ohnehin bereits den Bedürfnissen des Staates gewidmet sind.

§ 9. Das Grundeigentum, welches noch im Besitze des Klerus ist, unterliegt ebenfalls der Tilgungssteuer, welche jedoch nach der in dem § 5 unseres Patentes vom 26. Februar 1810 ausgesprochenen Bestimmung der geistlichen Güter verwendet werden wird. Der Klerus ist auch hiedurch von der Verbindlichkeit der seinen Besitzungen in dem bemerkten § 5 zugedachten Widmungen nicht befreit. Von dem Augenblick an aber, als aus dem geistlichen Gut Staatshypothek wird, hat dasselbe, solange es diese Bestimmung beibehält, die Tilgungssteuer nicht mehr zu tragen.

§ 10. Von den uneingekauften Bauerngründen ist die Steuer von den Besitzern derselben abzunehmen, jedoch gestatten Wir, daß die Steuer auf die Gründe selbst vorgemerkt wird.

§ 11. Da die Emphyteuten das Nutzeigentum der Liegenschaft besitzen, so ist die Tilgungssteuer auch von denselben mit zu entrichten. In Niederösterreich wird dem ständisch Verordneten Kollegio, in den übrigen Provinzen

aber den Länderchefs, mit Beiziehung der Stände, hierüber die nähere Auseinandersetzung übertragen.

§ 12. Die Besitzer von Majoraten, Fideikommissen, Senioraten und Substitutionen sind berechtigt, die auf ihr Grundbesitztum entfallende Tilgungssteuer auf das ganze Majorat, Fideikommiß u. s. w., zu verteilen, ohne zu deren Deputierung verhalten zu sein.

§ 13. Die Eigentümer der Häuser in Wien, und in der Hauptstadt einer jeden Provinz ohne Unterschied, haben das Zinserträgnis von den Jahren 1806, 1807 und 1808 zu fatieren, oder wenn sie keinen Zins bezogen hatten, das verglichene wahrscheinliche Erträgnis anzugeben, den entfallenen Durchschnittsbetrag mit 6% nach Vorschrift des § 4 zu Kapital anzuschlagen, und davon den zehnten Teil als Tilgungssteuer in der Fassion anzusetzen. Bei neu gebauten Häusern ist das Zinserträgnis nach dem Maßstabe, wie es in den Jahren 1806, 1807 und 1808 wahrscheinlich gewesen sein würde, zu fatieren.

§ 14. Den Grund- wie den Hauseigentümern ist gestattet, die auf ihre Passiven, insoferne sie in der Landtafel oder dem Grundbuche vorgemerkt sind, ausfallende Tilgungssteuer, und zwar bei Bezahlung der Zinsen den verhältnismäßigen Teil abzuziehen. Im Falle einer Kapitalsaufkündigung aber, und zwar sowohl von Seite des Gläubigers als des Schuldners, kann der Letztere den ganzen noch übrigen Steuerbetrag von dem Kapital selbst gegen dem jedoch in Abzug bringen, daß der Schuldner von den erst in der Folge zu bezahlenden Raten dem Gläubiger die Interessen nach dem Anteile des zurückbleibenden Kapitals noch zu entrichten hat.

§ 15. Alle Passiven, welche auf den Religions- und anderen öffentlichen Fonds, dann auf den Staatsgütern haften, sollen, jedoch mit Ausnahme der auswärtigen Darleihen, wie die Privat-Passiven nach Vorschrift des § 14 behandelt, und der von denselben für die Tilgungssteuer in Abzug gebrachte Betrag gehörig abgeführt werden.

§ 16. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Tilgungssteuer von dem unbeweglichen Stammvermögen beginnt mit 1. November 1810. Da Wir zum Behufe einer neuen und sicheren Begründung der Finanzen den zehnten Teil des unbeweglichen Stammvermögens in Anspruch nehmen, so erstreckt sich die Schuldigkeit der Entrichtung zwar sogleich auf den ganzen hiernach ausfallenden Steuer-Betrag. Zur möglichen Erleichterung Unserer getreuen Untertanen und der von Uns in dem Patente vom 26. Februar dieses Jahres gegebenen Zusicherung gemäß, gestatten Wir jedoch, daß die Tilgungssteuer in 15 jährigen gleichen Raten abgeführt werde. Es steht aber jedermann frei, mehrere Raten oder den ganzen Steuerbetrag mit einem Male zu erlegen. Für diejenigen, welche ihre Steuerentrichtung ganz, oder mehrjährige Raten binnen der ersten 18 Monate abführen, haben Wir Prämien beschlossen, deren Bestimmung durch eigene Zirkulations-Verordnung bekannt gemacht werden wird.

§ 17. Die Tilgungssteuer von dem Grundeigentum ist von den Dominical- und Rusticalbesitzern zugleich mit der gewöhnlichen Kontribution, und in denselben Fristen, welche in jeder Provinz für die Abfuhr der Kontribution bestimmt sind, zu entrichten.

§ 18. Die Tilgungssteuer von den Häusern in Wien und in der Hauptstadt jeder Provinz ist in halbjährigen Fristen abzuführen.

§ 19. Die rückständigen Tilgungssteuerbeträge sind durch dieselben Zwangsmittel und unter denselben Strafen, wie die gewöhnliche Kontribution, einzutreiben, und hat diese Steuer die nämlichen Vorzugsrechte wie die Kontribution und andere landesfürstliche Steuern in Konkursfällen zu genießen.

§ 20. Der Ertrag dieser Steuer ist, wie Wir bereits in Unserem Patente vom 26. Februar dieses Jahres erklärt haben, zur Tilgung des Papiergeldes und der verzinslichen Staatsschuld bestimmt. Um jedoch den nächsten Bedürfnissen am schnellsten zu steuern, soll der Tilgungssteuer-Erlag die ersten fünf Jahre ausschließend zur Tilgung des Papiergeldes, die letzten zehn Jahre aber neun Teile des Ertrages zur Tilgung des Papiergeldes, und der zehnte Teil zur Tilgung der verzinslichen Staatsschuld verwendet werden. In dieser Absicht wird die Tilgungssteuer von den Kassen, in welche sie fließt, an die aufgestellte Einlösungs- und Tilgungsdeputation abgeführt werden. Die Deputation hat nach dem § 23 des Patentes vom 18. Mai dieses Jahres die Tilgung des als Steuer eingehenden Papiergeldes zu veranlassen, und nur in den letzten zehn Jahren den zehnten Teil des eingehenden Steuerbetrages an Unsere Finanz-Verwaltung zur Tilgung der verzinslichen Staatsschuld, abzugeben. Die Staatskassen, mittelst welchen die Abfuhr der Tilgungssteuer zum Tilgungsfond besorgt wird, sind in Beziehung auf diese Geschäfte der Einlösungs- und Tilgungsdeputation untergeordnet.

§ 21. Die auf die Tilgungssteuer von dem unbeweglichen Stammvermögen sich beziehenden Geschäfte sind von der bereits in jeder Provinz in außerordentlichen Steuersachen aufgestellten Hofkommission und in der obersten Leitung von der Zentral-Hofkommission zu verhandeln. Die Provinzial-Hofkommision hat in dieser Absicht die zur Ausführung der in dem gegenwärtigen Patente enthaltenen Bestimmungen erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, und hievon das Publikum zu belehren.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 8. Sept., im eintausend achthundert und zehnten
Unserer Regierung im neunzehnten Jahre.

Franz. m. p.

Alois Graf von und zu Ugarte, königl. Böhmischer oberster und Erzherzogl. Oesterreichischer erster Kanzler.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:
Johann Fidelis Freiherr v. Erggelet.

II. Patent vom 8. September 1810.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Ungarn und Böhmen; Erzherzog zu Oesterreich, etc. etc.

Wir haben Unseren getreuen Untertanen in dem Patente vom 26. Februar erklärt, daß Wir in den deutschen Erbstaaten durch Ausschreibung auf das Stammvermögen einen Fond zur Tilgung der verzinslichen Staatsschuld und des Papiergeldes erschaffen werden; indem Wir dasjenige, was Wir zur Gründung dieses Fondes in Beziehung auf das unbewegliche Stammvermögen beschlossen

haben, in einem besonderen Patente bekannt machen, setzen Wir nun auch in Ansehung des beweglichen Stammvermögens folgende Bestimmung fest, und Wir verordnen hiemit:

§ 1. Die Tilgungssteuer soll nur von demjenigen beweglichen Vermögen entrichtet werden, welches dem Eigentümer einen Ertrag oder Gewinn bringt. Wir unterziehen derselben hiernach a) Alles bei Privaten ohne bestimmte Real-Hypothek anliegende Geldkapital, die Schuldner mögen In- oder Ausländer sein. b) Das Geld, welches der Gewerbsmann, der Fabrikant, der Fabriksinhaber, oder der Handelsmann zum Betriebe seines Gewerbes, seiner Fabrik, oder seiner Handlung verwendet. c) Die Vorräte an Waren aller Art, sie mögen in rohen oder verarbeiteten Naturprodukten bestehen, sobald der Eigentümer aus ihrer Verarbeitung, oder dadurch, daß er mit denselben Handel treibt, sich einen Gewinn verschafft. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf die Vorräte der Grundeigentümer, insoferne jene Vorräte eigene Erzeugnisse ihres Grund und Bodens sind, weil diese als Ertrag des Grund und Bodens zu betrachten, und bereits der Tilgungssteuer unterzogen worden sind. d) Die Fabriksvorrichtungen und Werkzeuge.

§ 2. Obschon die Fabriksgebäude zu dem unbeweglichen Stammvermögen gehören, so sind sie doch, da sie einerseits in den Catastral-Einlagen größtenteils in einem außer allem Verhältnisse stehenden geringen Wert vorkommen, anderseits aber einen beträchtlichen Teil des gesamten Fabriksvermögens ausmachen, mit der Tilgungssteuer zu belegen. Wir gestatten dagegen den Fabrikseigentümern, daß sie den Betrag, welcher im Wege der Ausschreibung auf das unbewegliche Stammvermögen von ihren Fabriksgebäuden in Anspruch genommen wird, in Abzug bringen.

§ 3. Von der Tilgungssteuer sind ausgenommen: a) alle in den öffentlichen Fonds einliegenden Kapitale, um in dieser so wie in jeder anderen Gelegenheit Unseren getreuen Staatsgläubigern alle mögliche Erleichterug zu verschaffen. b) Die Vorräte, welche einzelne Klassen der Gewerbsleute gesetzmäßig bereit zu halten verpflichtet sind; wenn jedoch diese Vorräte den durch das Gesetz bestimmten Betrag überschreiten, so ist von dem Mehrbetrag die Tilgungssteuer zu entrichten.

§ 4. Zur Entrichtung der Tilgungssteuer von dem in dem § 1 und 2 bezeichneten beweglichen Stammvermögen sind alle deutsch-erbländischen Untertanen, so wie auch diejenigen, welche nach den Gesetzen als solche angesehen und behandelt werden können, verpflichtet.

§ 5. Die Tilgungssteuer ist mit 10 von hundert von dem erwähnter Maßen derselben unterzogenen reinen Stammvermögen abzunehmen.

§ 6. Jedermann ist berechtigt, seine weder in einem Grundbuche, noch in einer Landtafel vorgemerkten Schulden in Abschlag zu bringen.

§ 7. Zur Erhebung des der Tilgungssteuer unterliegenden beweglichen Stammvermögens wollen Wir, in festem Vertrauen auf die Redlichkeit und die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Untertanen zu den allgemeinen Lasten nach dem Verhältnisse ihrer Kräfte beizutragen, den Weg der schriftlichen Erklärungen vorschreiben.

§ 8. In diesen Erklärungen sind nach den verschiedenen Vermögensumständen der einzelnen Steuerpflichtigen besonders auszuweisen:

a) Die ohne Realsicherung anliegenden Kapitale, so wie auch die Schulden des Steuerpflichtigen von gleicher Eigenschaft, beide jedoch nur im Gesammtbetrage. b) Die Vorräte derjenigen, welche, ohne zu einer bestimmten befugten Handlungsklasse oder zu einem Gremio zu gehören, mit Produkten, z. B. mit Wolle, Getreide, u. dgl. Handel treiben, mit Anführung des Betrages im Gelde nach den zur Zeit der eingereichten Erklärungen bestehenden, gewöhnlichen Preisen. c) Die Vorräte an Waren der Gewerbsleute, welche zum Betriebe ihres Gewerbes bestimmt sind, ebenfalls mit Anführung ihres Geldbetrages nach ihren gleichzeitig gewöhnlichen Preisen. Unter diesen Vorräten ist der Betrag angenommen, den einzelne Klassen der Gewerbsleute bereit zu halten durch das Gesetz verpflichtet sind.

§ 9. Großhändler, Kaufleute, Fabrikanten und Fabriksinhaber haben den Ausweis ihres Handlungs- oder Fabriksvermögens auf ihren Abschluß vom Jahre 1809 zu gründen. Besteht die Handlung oder die Fabrik erst seit dem Jahre 1809, so ist das Einlagskapital anzugeben.

§ 10. Jedermann hat sein gesammtes, der Tilgungssteuer unterliegendes bewegliches Vermögen, wenn dasselbe sich auch an mehreren Orten befindet, in einer einzigen Erklärung auszuweisen.

§ 11. Diejenigen, welche kein der Tilgungssteuer unterliegendes bewegliches Stammvermögen besitzen, haben sich schriftlich zu erklären.

§ 12. Jeder Steuerpflichtige hat seine Erklärung nach seinen Personalverhältnissen mit dem Beisatze, unter adeliger Treue (sub fide nobili), oder unter priesterlicher Treue (sub fide sacerdotali), oder an Eides statt (sub clausula juratoria) zu richten.

§ 13. Jedermann ist berechtigt, seine Erklärung versiegelt einzureichen.

§ 14. Die Prüfung der Erklärungen, und die Vorschreibung der Tilgungssteuer wollen Wir der in jeder Provinz in außerordentlichen Steuersachen nun derogatione omnium inflatiarum aufgestellten Hofkommission, und die oberste Leitung des ganzen Geschäftes der in Wien aufgestellten Zentral-Hofkommission auftragen.

§ 15. Der Weg, in welchem die Erklärungen einzureichen sind, ist der nämliche, der bei der Klassen-Steuerberichtung vorgeschrieben ist; worüber die nähere Bestimmung in jeder Provinz durch ein eigenes Zirkular bekannt gemacht werden wird.

§ 16. Die Militärpersonen, welche ein der Tilgungssteuer unterliegendes bewegliches Stammvermögen besitzen, haben ihre Erklärungen durch ihre Militärbehörde an das Generalkommando einzubefördern, von welchem dieselben an die Provinzial-Hofkommission zu gelangen haben.

§ 17. Diejenigen, welche ein in mehreren Orten befindliches Stammvermögen besitzen, müssen ihre Erklärung in dem Orte einreichen, wo sie wohnhaft sind, und sie haben dieses in dem andern Orte der Behörde, welche von ihnen die Erklärungen in Ansehung des dort befindlichen Vermögens abzufordern berechtigt wäre, schriftlich anzuzeigen.

§ 18. Zur vorläufigen Prüfung der Erklärungen sind die Behörden, welchen dieses Geschäft obliegt, berechtigt, die Vorsteher der Handlungsgremien, Innungen, Zünfte, obrigkeitliche Beamte und einzelne Privatpersonen zu vernehmen.

§ 19. Wenn kein gegründeter Verdacht über die Richtigkeit und Wahrheit der Erklärung obwaltet, so muß bei derselben stehen geblieben werden.

§ 20. Ist die anscheinende Unrichtigkeit von der Art, daß ihr bloß ein Irrtum zu Grunde liegen dürfte, so wird die Provinzial-Hofkommission zuerst den Fatenten darüber vernehmen.

§ 21. Wenn die Provinzial-Hofkommission in dem § 20 erwähnten Falle keine beruhigende Auskunft erhielt, oder wenn der gegründete Verdacht der vorsetzlichen Verschreibung eines der Tilgungssteuer unterliegenden Stammvermögens eintritt, so ist die Provinzial-Hofkommission berechtigt, nach Maß der Umstände die Rechnungsabschlüsse einzusehen, die Vorräte an Waren, Getreide, Wein u. dgl. zu untersuchen, und im äußersten Falle selbst eine Hausdurchsuchung vorzunehmen.

§ 22. Die Erklärungen sind spätestens bis 15. Jänner 1811 einzureichen.

§ 23. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Tilgungssteuer nimmt mit dem 1. November 1810 ihren Anfang.

§ 24. Großhändler, Kaufleute, und diejenigen, welche ohne zu einer bestimmten Handlungsklasse oder zu einem Gremio zu gehören, mit Produkten handeln, haben von ihrem gesammten, der Steuer unterliegenden beweglichen Stammvermögen, ohne Unterschied, ob es zum Teile in Kapital, oder in einem Fabriksvermögen besteht, die auf dieselben entfallende Tilgungssteuer in 2 Jahren, und zwar halbjährig in gleichen Beträgen abzuführen.

§ 25. Allen übrigen Steuerpflichtigen wollen wir zur Abfuhr der Tilgungssteuer von ihrem beweglichen Stammvermögen eine Zeitfrist von fünf Jahren gestatten. Die Entrichtung hat jedoch ebenfalls halbjährig in gleichen Beträgen zu geschehen.

§ 26. In Todesfällen ist jedoch der von dem Verstorbenen noch nicht entrichtete Betrag der Tilgungsteuer auf einmal aus der Verlassenschaft zu berichtigen. Die Tilgungssteuer tritt in diesem so wie in allen anderen Fällen in die den landesfürstlichen Steuern gesetzlich eingeräumten Rechte.

§ 27. Die Entrichtung der Tilgungssteuer hat so, wie wir es bei dem unbeweglichen Vermögen angeordnet haben, in Bankozetteln zu geschehen.

§ 28. Die Tilgungssteuer ist in diejenigen öffentlichen Kassen, in welche die Klassensteuer abgeführt wird, zu entrichten. Sie ist aber von denselben an die unter der Einlösungs- und Tilgungsdeputation stehenden Tilgungshauptkassen abzuführen.

§ 29. Der Betrag der von dem beweglichen Stammvermögen eingehenden Tilgungssteuer ist einzig und allein zur Tilgung des Papiergeldes bestimmt.

§ 30. Die Kassen, wohin nach dem § 28 die Tilgungssteuer von den Steuerpflichtigen abzuführen ist, sind in Beziehung auf dieses Geschäft ausschließend der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation untergeordnet.

§ 31. Wer den zur Erreichung der Erklärungen in § 22 festgesetzten Termin, es sei nun aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit, versäumt, fällt in eine Geldstrafe, welche mit fünf von hundert von dem Betrage der auf ihn fallenden Tilgungssteuer zu bemessen ist.

§ 32. Derjenige, welcher mit der Abfuhr der Tilgungssteuer im Rückstande bleibt, hat von dem rückständigen Betrag, solange, bis er denselben tilgt, alle Monate $1^1/_2$ vom Hundert als Geldstrafe zu entrichten. Derselbe hat mit dem ersten Monate nach dem Ablaufe des Abfuhrtermins anzufangen. Es sind jedoch immer bloß die vollen Monate zu zahlen.

§ 33. Wenn sich jemand beigehen läßt, einen Teil seines der Tilgungssteuer unterliegenden beweglichen Stammvermögens vorsetzlich zu verschweigen, so hat derselbe, nebst der auf das verschwiegene Vermögen entfallenden Tilgungssteuer einen gleichen Betrag als Strafe zu erlegen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 8. Sept. im eintausend achthundert und zehnten, Unserer Regierung im neunzehnten Jahre.

Franz m. p.

Alois Graf von und zu Ugarte,
königl. Böhmischer oberster und
Erzherzogl. Oesterreichischer erster Kanzler.
Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle: Johann Fidelis Freiherr von Erggelet.

Patent vom 11. Dezember 1810.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Ungarn und Böhmen, Galizien und Lodomerien etc; Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.

Durch einen Zusammenfluß ungünstiger Ereignisse hat die Konventionsmünze eine solche Seltenheit für diesen Augenblick erlangt, daß viele Unserer Untertanen, welche vermöge ihrer unter günstigen Umständen eingegangenen Verpflichtungen nunmehr Zahlungen im Inlande oder Auslande in Konventionsmünze zu leisten haben, dadurch in Gefahr geraten, ihre Vermögensumstände ganz zerstört zu sehen. Wir wollen nun zwar der Gerechtigkeitspflege freien Lauf lassen; allein der Schutz, dessen sich alle Unsere Untertanen in Rücksicht ihrer Privatrechte unter sich auf die gleiche Weise erfreuen sollen, gestattet nicht, daß ein redlicher und sonst zahlungsfähiger Schuldner wegen des vorübergehenden Mangels an gewissen Geldsorten zu Grunde gerichtet werde, wenn diese Folge durch einen billigen Aufschub abgewendet werden kann. Wir finden Uns demnach nach reifer Erwägung der Uns überreichten drängenden Vorstellungen bewogen, folgendes zu verordnen:

§ 1. In den Fällen, wo eine Zahlung in klingender Münze, es sei nun von einem Ausländer oder Inländer, gefordert wird, soll zwar von Unseren Gerichten nach den Gesetzen das Urteil auf Konventionsgelde gefällt werden.

§ 2. Mit der Erteilung und dem Fortgange der Exekution ist aber für den Fall bis 1. Oktober 1811 inne zu halten, wenn der Schuldner den sechsfachen Betrag in Bankozetteln der zuerkannten Summe Konventionsgeldes, entweder in Bankozetteln, oder in verzinslichen öffentlichen Obligationen nach dem Kurse derselben, oder in einem angemessenen Unterpfande nach der wahren Schätzung für den Gläubiger sicher stellt.

§ 3. Auf die hinterlegten Zahlungsmittel kann kein anderer Gläubiger des Schuldners zum Abbruch des Pfandrechtes desjenigen, für den sie in Verwahrung gegeben wurden, eine Pfändung oder Exekution erwirken.

§ 4. Sollte aber der Schuldner diese Sicherstellung nicht zu leisten im Stande sein, so ist mit der Exekution nach den Abstufungen, und selbst mit

der Feilbietung der Güter des Schuldners, bis zur Erlangung des sechsfachen Betrages in Bankozetteln der in Konventionsgelde schuldigen Summe vorzugehen; jedoch ist der aus der Feilbietung hernach erhaltene Betrag bei dem Gerichte für den Exekutionsführer zu dem Ende in Verwahrung zu geben, damit der Schuldner bis 1. Oktober 1811 Mittel suchen könne, sich die schuldigen Münzsorten auf die ihm am wenigsten lästige Weise zu verschaffen.

§ 5. Vom 1. Oktober 1811 hört die Wirkung dieser Unserer Verordnung auf, und jeder Gläubiger tritt in sein volles Recht gegen den Schuldner zurück. Von diesem Tage an kann derselbe aus den für ihn hinterlegten Zahlungsmitteln seine Befriedigung nebst den gesetzlichen Zinsen fordern. Sollten aber wieder alles Vermuten diese Zahlungsmittel unzureichend sein, so steht dem Gläubiger für den Rest seiner Forderung der Weg der Exekution auf das übrige Vermögen des Schuldners offen.

§ 6. Diese Anordnungen beziehen sich lediglich auf vergangene Fälle, und Wir behalten Uns vor, dieselben, wenn günstige Umstände, wie es zu erwarten ist, bald eintreten sollten, abzukürzen. Wer von heute an eine Verpflichtung in Konventionsgelde eingeht, soll zu ihrer Erfüllung nach den Gesetzen mit der bisherigen Strenge und Pünktlichkeit ohne alle Abweichung eingehalten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 11. Dezember, im eintausend achthundert und zehnten, Unserer Regierung im neunzehnten Jahre.

Franz m. p.

Alois Graf von Ugarte,
kön. Böhm. oberst. und Erzherzogl.
Oesterr. erst. Kanzler
Franz Graf v. Woyna

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle,
Johann Fidelis Freih. v. Erggelet.

Patent vom 20. Feber 1811.

(Bankerottpatent.)

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestereich; König zu Ungarn und Böhmen, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich, etc. etc.

Unausgesetzt mit der Wohlfahrt Unserer Untertanen beschäftigt, haben Wir auf das Papiergeld (Bankozettel) Unsere besondere Aufmerksamkeit vorlängst gerichtet, Uns nicht allein mit dem Patente vom 26. Hornung 1810 des Rechtes, solches zu vermehren, begeben, sondern auf die allmähliche Verminderung des bereits bestehenden Papiergeldes, und die hierdurch mögliche Gleichstellung desselben zum Metallgelde, durch die in dem besagten Patente enthaltenen Maßregeln fürgedacht. In dieser Gemäßheit haben Wir auch in den zwei Patenten vom 8. September vorigen Jahres den zehnten Teil sowohl von dem unbeweglichen als beweglichen Stammvermögen Unserer Untertanen in Anspruch genommen. So schwer auch diese Maßregeln, bei welchen Wir

jedoch die möglichste Schonung eintreten ließen, Unserem Vaterherzen gefallen sind, so wenig fanden Wir doch Unsere landesväterliche Absicht erreicht. Durch eine Verkettung von Umständen, woran Wir keinen Teil tragen, verschlimmerten sich die Kurse, statt sich zu bessern, schwankte die Valuta des Papiergeldes immer mehr, änderte sich beinahe von einem Tage zum andern in eben so großen als ungeregelten Sprüngen, und sank durch einige Tage gegen das Metallgeld schon zu mehr als 1200. Dem über alles verderblichen, das Privateigentum erschütternden, die Industrie hemmenden, alle Gesellschaftsverhältnisse störenden, Mißtrauen und Unmut erregenden Schwanken Einhalt zu tun, Unseren Untertanen, ungehindert des so tief erfolgten Sinkens der Bankozettel, einen im Vergleich dieses Sinkens höheren Wert derselben zu sichern, hierdurch den Wohlstand Unserer Untertanen aufrecht zu erhalten, und dem Sturze ihres Vermögens wirksam zu begegnen: ist der Gegenstand und das teuerste Augenmerk Unserer landesväterlichen Sorgfalt. Wir hätten zwar gewünscht, durch eine allmähliche Verminderung des Papiergeldes das Gleichgewicht zwischen demselben und dem Metallgelde nach und nach herzustellen, und hierdurch die gewünschte Ordnung ohne Hemmung und so viel nur immer möglich ohne Störung und Verrückung der Privatverhältnisse herbei zu führen. Darauf waren Unsere landesväterlichen Absichten bei Erlassung der Patente vom 26. Hornung und 8. September 1810 gerichtet, hierauf beruhte das von Uns angenommene Finanzsystem. Allein die eingetretene Verkettung von Umständen machte die Ausführung dieses auf eine allmählige Verbesserung berechneten Systems nicht mehr zulässig, sie erheischt nunmehr eine eben so schleunige als ergiebige, und gleich auf der Stelle wirksame Hilfe, und gebietet die Ergreifung einer hierauf beruhenden großen Maßregel, ohne allen Zeitverlust, um auf der einen Seite das Papiergeld auf das zum Verkehr erforderliche Verhältnis schnell zurückzudrängen, und auf der andern Seite jeder Stockung vorzubauen, und Unseren Untertanen die anerkannte Wohltat des an und für sich für Industrie überaus wichtigen, nur allein durch Uebermaß schädlichen Papiergeldes nicht zu entziehen. Dieses Mittel haben Wir in sogleicher Begrenzung der damaligen in 1.060,798.753 Gulden bestehenden Masse Papiergeldes auf eine dem Bedürfnisse des inneren Umlaufes und Verkehrs angemessene Summe und in gehöriger Fundierung derselben aufgefunden. Wir vermögen zwar selbst diese verminderte Masse nicht sogleich zu realisieren, allein nebst dem, daß dieses bei der sogleich erfolgenden Herabsetzung des Papiergeldes auf den zum innern Umlauf nötigen Betrag nicht notwendig ist, werden Unsere Untertanen in der Verminderung selbst, in der Fundierung des verbleibenden Papiergeldes, und in der hieraus hervorgehenden allmählichen Tilgung oder Auswechslung selbst dieses so sehr verminderten Betrages eine um so größere Beruhigung und Sicherung finden, als nur hierdurch allein die Privatverhältnisse in Ordnung gebracht, die von den Interessen ihrer Kapitale oder bestimmten Renten lebenden Menschen vor Verarmung gerettet, Nationalwohlstand und Industrie erhalten und neu belebt werden können. Wir beschließen demnach:

§ 1. Die Stadt-Wiener-Bankozettel haben nur noch bis letzten Jänner 1812 in Umlauf zu bleiben.

§ 2. Bis dahin werden sie nach dem fünften Teil ihres Nennwertes mit Einlösungsscheinen ausgewechselt werden.

§ 3. Vom 15. März 1811 an werden die Bankozettel gegen Einlösungsscheine und Konventionsmünze auf den fünften Teil ihres Nennwertes, nämlich:

Der	Bankozettel	von	1	Gulden	auf 12	Kreuzer
»	»	»	2	»	» 24	»
»	»	»	5	»	» 1	Gulden
»	»	»	10	»	» 2	»
»	»	»	25	»	» 5	»
»	»	»	50	»	» 10	»
»	»	»	100	»	» 20	»
»	»	»	500	»	» 100	»

bestimmt, und sind sie in diesem Betrage bei allen öffentlichen Kassen und von Privaten bis Ende Jänner 1812 unweigerlich anzunehmen.

§ 4. Mit 1. Hornung 1812 treten die Einlösungsscheine an die Stelle der Wiener Bankozettel, als das einzige Papiergeld in Unseren Erbstaaten. Von diesem Tage an werden die Wiener Bankozettel außer allen Kurs gesetzt, und hat die Auswechslung der Bankozettel mit 31. Jänner 1812 ganz aufzuhören.

§ 5. Einlösungsscheine werden nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, als zur Einwechslung der Bankozettel nach dem fünften Teil ihres Nennwertes erforderlich sind. Hiernach wird sich die Summe der Einlösungsscheine auf keinen Fall höher als auf 212,159,750 Gulden belaufen.

§ 6. Selbst diese Summe werden Wir allmählich zu vermindern bedacht sein, und so, wie Wir die Einlösungsscheine eigends unter die Garantie der Erbstaaten setzen, so werden Wir über die Maßregeln wegen Fundierung, allmählicher Tilgung des Papiergeldes und Gründung eines Amortisierungsfondes, so bald Wir diesen Gegenstand in Ungarn bei dem von Uns demnächst auszuschreibenden und in Siebenbürgen bei dem schon versammelten Landtage gehörig auseinandergesetzt und abgetan haben werden, die näheren Bestimmungen in einem eigenen Patente festsetzen. Schon jetzt erklären Wir aber Unseren treuen Untertanen, daß der von dem Verkaufe der geistlichen Güter eingehende Kaufschilling zur Tilgung des Papiergeldes festgesetzt bleibt, und daß Wir überhaupt auf das Sorgsamste darauf bedacht sein werden, dem Amortisierungsfonde angemessene und ergiebige Zuflüsse zu verschaffen.

§ 7. Der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation übertragen Wir fortan ausschließend die Fabrikation so wie auch die Auswechslung der Einlösungsscheine, und machen sie bei ihrem Eide verantwortlich, daß sie außer den zur Einziehung der Bankozettel, nach dem fünften Teil ihres Nennwertes berechnet, erforderlichen Summen, durchaus keine Einlösungsscheine ausgeben dürfe, als insofern sie zur Auswechslung der abgenützten Einlösungsscheine oder zur Umwechslung größerer Einlösungsscheine in kleinere unumgänglich notwendig sein werden. Auch weisen Wir der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation die zur allmählichen Tilgung des Papiergeldes bestimmten Zuflüsse zu.

§ 8. Vom 15. März 1811 an erklären Wir die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerte, und bis letzten Jänner 1812 die Bankozettel nach dem fünften Teil ihres Nennwertes als Wienerwährung und die einzige Valuta für das Inland.

§ 9. Vom 15. März 1811 an müssen alle Kontrakte zwischen Unseren Untertanen, insofern sie sich nicht etwa auf das Ausland beziehen, in der

im § 8 ausgedrückten Wienerwährung abgeschlossen werden. Jeden seit diesem Zeitpunkte auf eine andere Art eingegangenen Kontrakt erklären Wir für ungiltig. Nur wollen Wir gestatten, daß, insofern Darleihen in einer besondern Münzsorte gemacht werden, die Rückzahlung in eben dieser Münzsorte sich ausbedungen werden dürfe.

§ 10. Auf Verträge, wodurch ein Darleihen oder eine Ware aus dem Auslande bezogen, oder eine Ware dahin gesendet wird, hat die Anordnung des § 9 keine Beziehung, und darf sich bei diesen deutschen Verträgen die Zahlung sowohl in einer bestimmten Münzsorte, als in klingender Münze überhaupt, oder aber in Wiener Kurant bedungen, und muß solche hernach auch pünktlich geleistet werden.

§ 11. Vom 15. März 1810 an bis zur vollendeten Umwechslung der Bankozettel in Einlösungsscheine, nämlich bis letzten Jänner 1812, darf jedermann die Zahlungen, welche er in Einlösungsscheinen zu berichtigen haben wird, in einem fünffachen Betrag in Bankozetteln leisten. Derjenige, der einhundert Gulden in Einlösungsscheinen zu bezahlen hätte, ist daher berechtigt, diese Zahlungen in Bankozetteln mit fünfhundert Gulden zu leisten.

§ 12. Alle vor dem gegenwärtigen Patente gemachten Privatanleihen, so wie alle aus Kontrakten oder sonstigen Verpflichtungen entspringenden Zahlungen, insofern die Schuldscheine, Kontrakte und Verpflichtungen vor dem Jahre 1799 ausgestellt, errichtet, und eingegangen worden sind, müssen nach dem vollen Betrag in Wiener Kurant, nämlich in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrag in Bankozetteln geleistet werden. Dies gilt sowohl vom Kapital als von den Interessen. Wenn z. B. eine Schuldverschreibung über zehntausend Gulden im Jahre 1790 mit Festsetzung 5%iger Interessen ausgestellt worden ist, muß das Kapital mit zehntausend Gulden in Einlösungsscheinen oder mit fünfzigtausend Gulden in Bankozetteln zurückgezahlt, und die jährlichen Interessen von fünfhundert Gulden müssen entweder in Einlösungsscheinen mit fünfhundert Gulden oder mit zweitausendfünfhundert Gulden in Bankozetteln berichtigt werden. Nur bei jenen Schuldverschreibungen und Kontrakten, worin bestimmte Münzsorten eigends bedungen worden sind, muß die Zahlung in der bestimmten Münzsorte geleistet werden.

§ 13. Alle aus Privatschuldscheinen entspringenden Kapitale oder Interessenzahlungen, und überhaupt alle in dem § 12 bemerkten Zahlungen, insofern sie sich auf im Jahre 1799 oder seither, und zwar bis letzten September 1810, errichtete Schuldverschreibungen, Kontrakte, Urkunden oder sonstige Uebereinkommen gründen, werden nach dem zur Zeit des ursprünglichen Darleihens oder sonstigen Kontraktes bestandenen Kurse nach Maßgabe der angeschlossenen Skala A berechnet, und wird der diesfällige Betrag in Bankozetteln zu entrichten sein, z. B. ein im Monate Juli 1802, zur Zeit als der Kurs der Bankozettel zu 120 stand, ausgestellter Privatschuldschein von sechzigtausend Gulden nebst 5% Interessen, war damals an Konventionsmünze fünfzigtausend Gulden wert, und würde an Interessen in Konventionsmünze zweitausend fünfhundert Gulden abgeworfen haben. Dieser Schuldschein müßte daher vom 15. März an mit fünfzigtausend Gulden in Einlösungsscheinen oder in solange noch Bankozettel in Umlauf sein werden, mit zweimal hundert fünfzigtausend Gulden in Bankozetteln zurück gezahlt werden, und die laufenden Interessen würden mit zweitausend fünfhundert Gulden in Ein-

lösungsscheinen oder mit zwölftausend fünfhundert Gulden in Bankozetteln zu entrichten sein.

§ 14. Insofern sich Zahlungen auf Schuldverschreibungen, Kontrakte, Urkunden oder sonstige Verpflichtungen gründen, welche in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1810 bis 14. März 1811 errichtet oder eingegangen worden sind, verordnen Wir, daß sie nach dem Kurse von fünfhundert berechnet, und in diesem Betrag in Einlösungsscheinen oder fünffach in Bankozetteln geleistet werden sollen. Zu dieser Bestimmung finden Wir Uns deshalb veranlaßt, weil Wir die Bankozettel bis letzten Jänner 1812, als bis zu welchem Zeitpunkt sie noch in Umlauf zu bleiben haben, nach dem fünften Teil ihres Nennwertes (§ 2) in Einlösungsscheinen umwechseln lassen, und sie bis dahin in diesem Betrage (§ 3) bei allen öffentlichen Kassen und von Privaten unweigerlich anzunehmen sind. Hiernach ist z. B. ein im Monate Dezember 1810 über zehntausend Gulden ausgestellter 5% Privatschuldschein vom 15. März des Jahres an mit zweitausend Gulden in Einlösungsscheinen oder in solange die Bankozettel noch zu bestehen haben, mit zehntausend Gulden in Bankozetteln zu bezahlen, und eben so werden die Interessen mit einhundert Gulden in Einlösungsscheinen oder fünfhundert Gulden in Bankozetteln zu entrichten sein.

§ 15. In Hinsicht der zwar im Jahre 1799 oder seither eingegangenen Verpflichtungen, so wie auch der Schuldverschreibungen, Kontrakte und sonstigen Urkunden, worin jedoch die Zahlung ganz oder zum Teil in klingender Münze überhaupt oder in einer bestimmten Münzsorte bedungen worden ist, setzen Wir fest: daß die Zahlungen ganz oder teilweise, nach Maßgabe der eingegangenen Verpflichtungen, hiemit da, wo Urkunden vorliegen, nach dem Inhalte derselben, im ersteren Falle in Wiener Kurant nach dem vollen Nennwerte, hiermit in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bankozettelbetrag, im zweiten Falle aber in der bedungenen Münze geleistet werden sollen. Ist daher in einer Schuldverschreibung vom Jahre 1799 über eintausend Gulden die Rückzahlung in klingender Münze bedungen worden, so müssen eintausend Gulden in Einlösungsscheinen oder fünftausend Gulden in Bankozetteln gezahlt werden. Hat sich dagegen der Gläubiger in einer wenn gleich im Jahre 1799 oder späterhin über zweitausend Gulden ausgestellten Schuldverschreibung die Rückzahlung in Zwanzigern oder kaiserlichen Dukaten bedungen, so muß auch die Rückzahlung der Schuld von zweitausend Gulden in Zwanzigern oder in kaiserlichen Dukaten geleistet werden.

§ 16. Zessionen sind nach dem Zeitpunkte der ursprünglichen jährlichen Verschreibung zu behandeln, und hat der Schuldner nach der Verschiedenheit des Zeitpunktes der Schuldverschreibungen und ihres Inhaltes die Zahlungen der in den Zessionen aufgeführten Beträge nach Maßgabe der in den § 12, 13 14, 15, enthaltenen Bestimmungen zu leisten.

§ 17. Alle Zahlungen, welche bis 14. März 1811 fällig waren, und damals nicht in klingender Münze, sondern in Bankozetteln nach ihrem vollen Nennwerte zu erheben gewesen wären, können auch nachher nicht anders als in Bankozetteln angesprochen, und müssen hiebei die Bankozettel nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden.

§ 18. Die Satzungen auf Fleisch, Brot, u. s. w. werden, in solange die Bankozettel noch im Umlaufe bleiben, zweifach, nämlich, nach dem bisherigen

Nennwerte der Bankozettel, und nach dem Nennwerte der Einlösungsscheine berechnet werden; z. B. das Pfund Rindfleisch nach dem Nennwerte der Bankozettel zu dreißig Kreuzer, nach dem Werte der Einlösungsscheine zu sechs Kreuzer.

§ 19. Vom 15. März 1811 an werden Wir bei allen Unseren Kassen alle Steuern, Abgaben, Maut und sonstigen Gebühren in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Werte in Bankozetteln annehmen. Derjenige, welcher daher einhundert Gulden zu zahlen hat, darf zwar diese Schuldigkeit in Bankozettel berichtigen, muß jedoch in solchen fünfhundert Gulden erlegen; weil Wir, vom 15. März 1811 an, die Bankozettel bloß nach dem Fünftel ihres Nennwertes annehmen werden. Nur in Ansehung jener Beträge, welche mit 14. März 1811 schon fällig waren, und bis dahin hätten entrichtet werden sollen, gestatten Wir, daß sie in Bankozetteln nach ihrem vollen Nennwerte berichtigt werden, weil die neue Bestimmung des Wertes der Bankozettel erst mit 15. März 1811 ihren Anfang zu nehmen hat.

§ 20. So wie vom 15. März 1811 an die Bankozettel nur nach dem fünften Teile ihres Nennwertes in allen öffentlichen Kassen angenommen werden dürfen, so werden Wir auch von diesem Tage an alle Besoldungen, Gagen, Pensionen, Provisionen, Militärlöhnungen und überhaupt alle Auslagen in Einlösungsscheinen, oder im fünffachen Werte in Bankozetteln auszahlen lassen. Hievon nehmen Wir jedoch jene Beträge und Anforderungen, welche von einem früheren Zeitpunkte herrühren, und mit 14. März 1811 schon fällig und zu beheben sind, aus, indem diese Bankozetteln nach ihrem einfachen Nennwerte werden berichtigt werden.

§ 21. Alle Besoldungs-, Pensions- und Provisionszuschüsse und Teuerungsbeiträge hören in der Art ganz auf, daß hieran vom 15. März 1811 an nichts mehr erfolgt werden darf; weil mit diesem Tage die Besoldungen und alle Staatsauslagen in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bankozettelbetrag werden ausgezahlt werden.

§ 22. Auf möglichste Erleichterung Unserer Untertanen stets bedacht, lassen Wir es von der sowohl von dem beweglichen als unbeweglichen Stammvermögen ausgeschriebenen 10%igen Steuer allergnädigst abkommen, und befehlen, daß die hieran bereits entrichteten Beträge zurückgestellt werden sollen, weil durch die von Uns anbefohlene Umwechslung aller Bankozettel in Einlösungsscheine nach dem fünften Teil ihres Nennwertes das Uebermaß des Papiergeldes auf einmal behoben, und dasjenige, was Wir durch die beiden Patente vom 8. September v. J. unter Bestimmung von zweijährigen, fünfjährigen und fünfzehnjährigen Fristen bezweckt hatten, gleich dermal in noch weit ergiebigerem Maße erreicht wird. Zugleich befehlen Wir, daß die Grundbesitzer, nach dem sie die in der Tilgungssteuer entrichteten Beträge zurückerhalten, jenen Teil, welchen sie hieran ihren vorgemerkten Gläubigern entweder bei Bezahlung der Zinsen, oder bei Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht haben, ihnen zurückstellen sollen. Uebrigens behalten Wir Uns aber vor, die Beziehung Unserer Untertanen wegen der § 6 festgesetzten allmählichen Tilgung des übrig bleibenden Papiergeldes besonders zu bestimmen.

§ 23. In Hinsicht der Kupfermünze behalten Wir Uns eine allgemeine Regulierung seiner Zeit eigends vor. Bis dahin aber setzen Wir diesfalls nach-

stehendes fest: a) das Verhältnis zwischen den Bankozetteln und den 30, 15, 3 und 1 Kreuzerstücken, welche Wir bis zum letzten Jänner 1812, als bis zu welchem Zeitpunkt die Bankozettel noch im Umlauf zu bleiben haben, so wie es dermals besteht. Daß Wir demnach bis dahin fortan 30, 15, 3 und 1 Kreuzerstücke zum bisherigen Nennwert gegen Bankozettel behalten. Hieraus ergibt sich die Folge von selbst, daß der Nennwert der Kupfermünze gegen Einlösungsscheine vom 15. März 1811 an bis auf weitere Anordnung nachstehende Bestimmungen erhält:

30	Kreuzerstück	zu	6 Kreuzer
15	»	»	3 »
3	»	»	$^3/_5$ »
1	»	»	$^1/_5$ Kreuzer

bei allen in Einlösungsscheinen zu leistenden Zahlungen sind daher diese Kupfermünzen nur in dem besagten herabgesetzten Nennwerte anzunehmen. Wenn z. B. jemand fünf Gulden 6 Kreuzer nach dem Nennwerte in Einlösungsscheinen zu berichtigen hat, muß er fünf Gulden in Einlösungsscheinen oder fünfundzwanzig Gulden in Bankozetteln, dann in Kupfergeld entweder ein dreißig Kreuzer- oder zwei fünfzehn Kreuzer- oder zehn drei Kreuzer- oder endlich dreißig Kreuzerstücke zahlen. Die sechs Kreuzer-, halbe Kreuzer- und viertel Kreuzerstücke setzen Wir vom 15. März 1811 an ganz außer Umlauf, und gestatten, daß die Besitzer von solchen Münzen sie als Kupfermaterial, hiermit als Ware benützen, und nach Umständen gegen Lösung eigener Regierungspässe, worüber Wir Unseren Länderstellen die nötigen Weisungen erteilen lassen, selbst in das Ausland ausführen dürfen. Dagegen finden Wir uns veranlaßt a) das Einschmelzen, so wie auch die Ein- und Ausfuhr der in Umlauf verbleibenden Kupfermünzen, nämlich der 30, 15, 3 und 1 Kreuzerstücke, wie nicht minder das Agiotieren mit diesen erst besagten Kupfermünzen unter den bereits bestehenden Strafen wiederholt auf das schärfste zu verbieten. b) Alle Schuldverschreibungen, Kontrakte und sonstigen Urkunden, worin die Zahlungen ganz oder teilweise in Kupfermünze bedungen worden sind, erklären Wir in dieser Beziehung für ungültig und selbst in jenen Fällen für unwirksam, wo die Schuldverschreibungen, Kontrakte und Urkunden vor dem gegenwärtigen Patente errichtet worden sein sollten, weil die Kupfermünze als Scheidemünze ihrer Natur und Bestimmung nach nur zur Ausgleichung zu dienen hat.

§ 24. Ungehindert Wir bei den durch die Zeitverhältnisse eingetretenen Finanzverlegenheiten und den in dieser Hinsicht bereits dargebrachten vielen Opfern das Kapital der Staatsschuld selbst nunmehr bedeutend herabsetzen könnten, wollen Wir Uns dieses Mittels dennoch nicht bedienen, und erklären vielmehr, daß die Staatsschuld in Beziehung auf das Kapital ungeschmälert bleiben, hiermit gar keine Kapitalreduzierung erfolgen soll. Dagegen finden Wir Uns bei Unserem unausgesetzten Augenmerk, zwischen der Staatseinnahme und den Staatsausgaben das Gleichgewicht herzustellen, und bei Unserer stets regen Sorgfalt, Unsere Untertanen mit neuen Steuern möglichst zu schonen, veranlaßt, die Interessen von allen öffentlichen Obligationen, hiermit auch von den ständischen so wohl Aerarial- als Domesticalschulden, dann den Aerarial- und Domestical-Obligationen des Oberkammeramtes der Stadt Wien vom 15. März 1811 an auf die Hälfte herabzusetzen.

Von diesem Zeitpunkte an werden Wir die auf die Hälfte reduzierten Interessen in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bankozettelbetrag auszahlen lassen. Von dieser Interessenherabsetzung wollen Wir jedoch ausnehmen: a) die auf Staatsgüter hypothezierten Silberlotterie-Darleihens-Obligationen. b) Die Tratten der Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion. c) Die Tratten Unserer niederöster. Stände.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20. Hornung, im eintausend achthundert und eilften, Unserer Regierung im neunzehnten Jahre.

Franz m. p.

Alois Graf von und zu Ugarte
königlich Böhmischer Oberster und Erzherzoglich Oesterreichischer erster Kanzler
Franz Graf von Woyna

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle.
Johann Fidelis Freiherr von Erggelet.

Anhang.

Reduktionsskala.

Über den Kurs der Bankozettel, nach welchem die Zahlungen zufolge § 13 und 14 des Patentes vom 20. Hornung 1811 zu leisten sind.

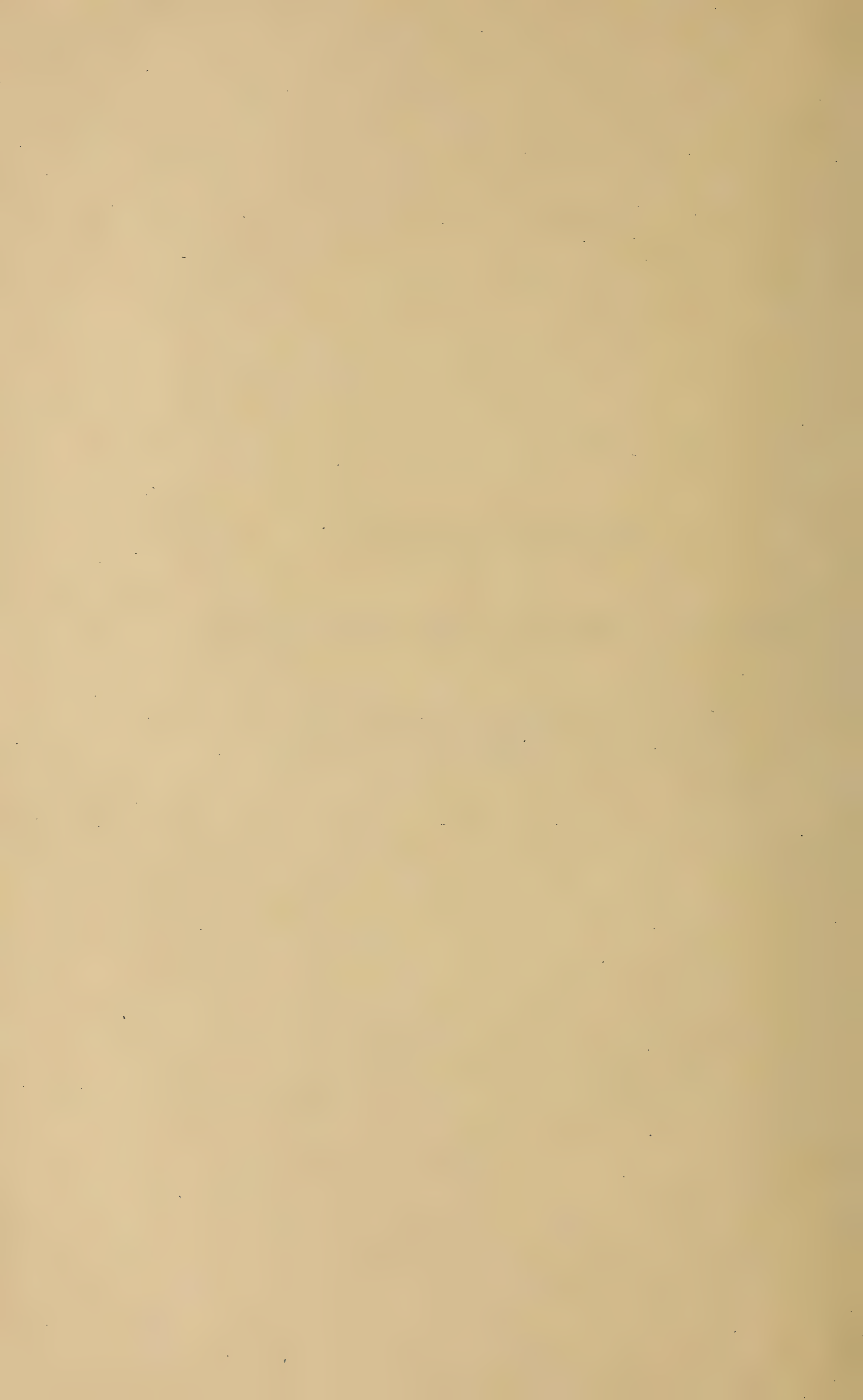
Monate	Jahre												
	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner . .	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar . .	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März . . .	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April . . .	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	—
Mai . . .	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	—
Juni . . .	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	—
Juli . . .	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	—
August . .	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	—
September .	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	—
Oktober . .	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	—
November .	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	—
Dezember .	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	—

Präsidial-Akten

und a. h. Kabinetts-Schreiben

aus der

Aera O'Donell-Wallis.



Präsidialvortrag vom 19. Oktober 1808.

Allerunterthänigster Präsidialvortrag.

Ueber die zur Erhaltung der Kurse bisher angewendeten, und noch ferner anzuwendenden Mittel, ihre unausweichliche Nothwendigkeit unerachtet der mit ihrer lange fortgesetzten Anwendung in Ermanglung neuer Hilfsquellen verbundenen Gefahren.

Eure Majestät!

Unter den zahlreichen Gegenständen, welche der Obsorge des Hofkammerpräsidenten anvertraut sind, müssen diejenigen, welche die Geldzirkulazion und die Wechselkurse betreffen, in den dermaligen Umständen, als die wichtigsten und heiklichsten angesehen werden.

Ich hielt mich daher verpflichtet, diesen Gegenständen seit dem Augenblicke, wo Eure Majestät mir die Oberleitung der Finanzen aufzutragen geruht haben, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Ich durchging zu diesem Ende alles, was bisher darüber geschrieben wurde und erwog reiflich alle Gründe, die angeführt worden sind, um die Wechseloperazionen, dann die Verkäufe von Gold und Silber zu rechtfertigen, welche von Seite des Aerarii seit dem Jahre 806 geschehen, um das Sinken der Kurse möglichst zu verhindern und dadurch auch den Anwerth der B^o zettel zu erhalten, sowie dann auch um die Nothwendigkeit, dieselben fortzusetzen, darzustellen.

Meine Absicht hiebei war, mich im Stande zu setzen, Eurer Majestät eine gedrängte Uebersicht über das Vergangene und mit voller Sachkenntniss eine Wohlmeinung über jene weiteren Massregeln vorzulegen, welche dießfalls zu nehmen kommen werden.

Zu diesem Ende habe ich die beiliegenden zwei Ausweise verfassen lassen.

Der erste sub Lit. A stellt den Stand der Wechsel-, Gold- und Obligationskurse seit dem Jahre 796 bis Ende des vorigen Monaths Septbr nebst jenem der mit Ende eines jeden Jahres in Umlauf befindlich gewesenen Summe von B^o zetteln dar.

Ich ließ diesen Ausweis verfassen, um daraus die Uebersicht zu erhalten, ob und in wie weit das Sinken der Wechsel- und Geldkurse durch die nach und nach gemachten beträchtlichen Emissionen von B°zetteln ausschlüssig oder hauptsächlich herbeigeführet worden wäre.

Aus diesem Ausweise, und aus den demselben beigefügten umständlichen Aufklärungen geruhen nun Eure Majestät zu entnehmen, dass das Sinken der Kurse gar nicht, wie es von vielen behauptet wird, den gleichen Schritt mit den allmählichen Vermehrungen der B°zettel gehalten hat, dass in manchen Perioden, wo namhafte B°zettel-Emissionen gemacht wurden, die Kurse gar nicht, oder nur um wenige Percenten sanken, und dass dagegen in anderen Jahren, wo die Maße der B°zettel gar nicht vermehrt wurde, die Kurse dem ungeachtet beträchtlich wichen, so dass, wie es in den erwähnten Aufklärungen angeführt wird, das Sinken unserer Kurse, nicht blos der Vermehrung des Papiergeldes, sondern vorzüglich a) den langjährigen Kriegen, welche eine enorme Ausfuhr von gutem Gelde nach sich zogen, b) den vielen Operazionen, welche in den Jahren 797 bis 802 gemacht wurden, um schwere Münze und Silber Materiale aus dem Auslande zur Bedeckung der Armeeauslagen zu ziehen, und c) dem sehr großen Passivstand unserer Zahlungs-Bilance gegen das Ausland, welcher aus dem zum Theil gehemmten Ausfuhrshandel, besonders aber aus den äusserst hohen Preisen entspringt, um welche man nun alle Colonial- und andere fremde Waaren kaufen muss, zuzuschreiben sind.

Diese Ursachen müssen nach meiner Ueberzeugung allerdings als diejenigen betrachtet werden, die das Sinken der Kurse hauptsächlich herbeigeführt haben und ihren dermaligen niederen Stand erhalten. Denn eine zu grosse Masse von Papiergeld, die für jeden Staat immer ein sehr grosses und drückendes Uebel ist, und die Grundlage zu seinem Untergange werden kann, bringt wohl, (welches auch der Fall bei einer sehr grossen Circulation in schwerem Gelde ist) eine grosse Teuerung im Inlande hervor, und kann dadurch nach Umständen auch indirecte nachtheilig auf den Ausfuhrhandel wirken; aber es scheint mir unwiderlegbar zu sein, dass wenn wir den Ausländern eine hinlänglich große Quantität an inländischen Produkten und Waaren verkaufen könnten, um damit alle Colonial- und andere Waaren, die wir aus dem Auslande beziehen müssen, so wie auch die Interessen unserer fremden Schulden zu berichtigen, die Kurse sich ausserordentlich verbessern müssten, ohne dass die zu große Circulation des Papiergeldes im Inlande dieses würde verhindern können. Dass man aber ein solches Gleichgewicht in unserer Handlungs-Bilance nicht so bald hoffen kann, ist nach meinem unvorgreiflichen Ermessen für Jedermann einleuchtend, und wenn man blos einen Blick auf den hier beifolgenden Ausweis über die Preis-Differenz von Kolonial-Artikeln wirft, so wird es sehr klar, dass die grösste Verbesserung der Kurse blos vom allgemeinen Seefrieden zu erwarten ist, wo der Zug des Handels, und die Waarenpreise wieder wenigstens größtentheils in ihr altes Geleise zurücktreten müssen.

Diese Lage der Sache liefert daher auch den Beweis, dass es von der äussersten Wichtigkeit ist, alle nur immer möglichen Mittel anzuordnen, um die Erzeugung der inländischen Produkte und Waaren zu vermehren, und sich dadurch allmählich die Mittel zu verschaffen, unseren Ausfuhrhandel beträchtlich auszudehnen, und ich halte mich überzeugt, dass diese Monarchie hiezu noch ein weites Feld darbiethet, und werde mich bestreben, Eurer Majestät

später darüber meine Ansichten unter Begünstigung glücklicherer äusserer Umstände umständlich vorzutragen, so wie einige dahin abzielende Verfügungen gehorsamst in Vorschlag zu bringen.

Indessen scheint es mir in unserer gegenwärtigen Lage unvermeidlich zu sein, alles anzuwenden, und sogar keine Opfer zu schonen, um den Anwert der B^{o}zettel zu erhalten, denn ihr Sturz würde die Finanzen unfehlbar in eine gänzliche Zahlungs-Unvermögenheit versetzen und die dermaligen Vertheidigungskräfte des Staates würden auch augenblicklich paralysirt sein.

Der Stand der Kurse gibt natürlicherweise den Massstab des Werthes der B^{o}zettel verglichen mit den schweren Münzen. Wenn die Kurse auf 200 stehen, so gilt ein 20 Krstück 40 Kr in B^{o}zetteln, geht der Kurs aber auf 250 herab, so gilt ein 20 Krstück 50 Kr in B^{o}zetteln und die größte Zahl der Staatsauslagen steigen im nämlichen Verhältnisse.

Nun kann das tiefere Sinken der Kurse dermalen unmöglich anderst, als durch die Fortsetzung der Wechsel- und Geldverkäufe verhindert werden, und ich finde mich daher einverständlich mit der Kreditskommission nothgedrungen, Eurer Majestät ehrfurchtsvoll anzuzeigen, dass in Folge der generélen Befugniß, welche Eure Majestät hierzu mittelst eines allerhöchsten Handschreibens vom 25^{t} des verflossenen Monaths Juny zu ertheilen geruht haben, ich diese Verkäufe seit meiner Ernennung als Hofkammerpräsident wie vorhin, insoweit habe vornehmen lassen, als es unumgänglich nothwendig war, um das Sinken der Kurse zu verhindern, und dass ich weiter auf die nämliche Weise fortfahren werde.

Aus dem zweiten oben sub Lit. B beigeschlossenen Ausweise werden Eure Majestät übrigens allergnädigst zu entnehmen geruhen, dass die Opfer, welche bisher zu diesen Operazionen gemacht wurden, wirklich nicht sehr bedeutend waren, indem dieselben in einer Frist von beiläufig drei Jahren nur 4,925.778 Fl. betrugen, dieselben können im Grunde auch nicht als wirkliche Opfer betrachtet werden, denn für die Münze, die man dazu verwendet, erhält man den äquivalenten Werth in B^{o}zetteln, und diese dienen zur Bedeckung der Staatserfordernisse.

Zufolge dieses Ausweises sind die Wechsel- und Geldverkäufe der Jahre 806 und 807 fast ganz mit dem Reste der englischen Subsidiengelder von 805 bedeckt worden, und im Ganzen musste man bisher hinzu einen Betrag von 1,495.515 Fl. 4 kr aus der Reserve nehmen.

Der grössere Bedarf zu diesen Operazionen ist erst seit dem Monath Juny eingetreten, und da der Handel von Seite Frankreichs immer mehr und mehr gehindert wird, da man sich zur Bestreitung der dermaligen äusserst grossen Militär-Auslagen in der traurigen Nothwendigkeit versetzt sieht, wieder zur Vermehrung der B^{o}zettel zu schreiten, so befürchte ich nicht ohne Grund, dass zur Erhaltung der Kurse noch weiter ziemlich beträchtliche Summen in Gold- und Silbermünzen erforderlich sein, und somit dadurch die Reserve nach und nach um mehrere Millionen wird vermindert werden müssen, und wenn irgend einige Kriegs- oder andere Gerüchte wieder eine Beängstigung im Publikum hervorbringen sollten; so würden hierzu noch viel grössere Beträge verwendet werden müssen, die unsere Reserve in diesem Falle wohl gar bald erschöpfen könnten.

Diese Betrachtungen machen es mir auch zur Pflicht, Eurer Majestät bei dieser Gelegenheit neuerdings in tiefster Ehrfurcht vorzustellen, dass die Finanzen unmöglich den dermaligen äusserst gespannten Zustand in die Länge aushalten können und dass wenn einerseits die Militär-Auslagen nicht vermindert werden können, und man anderseits nicht bald auf eine oder die andere Art, es sei darleihungsweise von den Holländern oder durch andere Wege, neue Zuflüsse in schwerer Valuta erhalten kann, diese Lage unabsehbare Unglücksfälle herbeiführen dürfte.

Wien, am 19t Oktober 808. O'Donell.

Kaiserliche Resolution.

Die zweckmässig verfassten Ausweise habe Ich zu Meiner Uebersicht zurückbehalten und da es immer Meine Absicht war, der inländischen Produkzion die möglichste Erweiterung zu verschaffen, so werden Sie dieser Absicht durch die Vorlegung solcher Anträge, welche zu diesem Ziele führen, vollkommen entsprechen. Dabei empfehle Ich Ihnen insbesondere auch eine nachdrückliche Betreibung der Tarifsarbeiten, worüber Ich schon seit Jahren wiederholte Entschließungen erlassen habe und dem Erfolge nun baldigst entgegen sehe. Eben so werden Sie in genaue Ueberlegung nehmen, was alles zur Verhinderung und wenigstens zur Minderung unseres Papierhandels als zweckmässig vorzukehren wäre und Mir hierüber die Anträge vorlegen.

Auch in Ansehung der Operazionen erkläre Ich Ihnen hiermit, dass es Mein fester Wille ist, dass der Werth des Papiergeldes nach Möglichkeit und durch zweckmäßige den Staat nicht zu Grund richtende Mittel aufrecht erhalten werde. Nur ist mit gedachten Operazionen nach Möglichkeit Haus zu halten und insbesondere bei sich ergebenden Verschlimmerungen der Kurse wohl zu erwägen, ob diese nicht etwa blos vorübergehend sind und man sohin das baldige Eintreten einer Besserung von der Zeit selbst erwarten darf, was besonders bei Besorgnissen, die sich im Publikum ohne hinlänglichen Grund verbreiten, öfters zu geschehen pflegt. Franz m. p.

Anhang.

Uebersicht der seit dem Jahre 1806 bis 15. September 1808 zur Verbesserung der Geld- und Wechselkurse gemachten Operationen und der dazu verwendeten Gelder.

Fond zu den Wechseloperationen.

Englische Subsidiengelder.

Das Haus Schuback & Söhne in Hamburg hat in seiner Rechnung vom 26. Hornung 807 einen Rest hievon ausgewiesen von Mark banko 6539.48 Hamburger Wechselbriefe

demselben sind 49.500 Pf. Sterling zur Realisierung überlassen worden, welche betragen
Mark banko 640.405
Hamburger Wechselbriefe

Für die den drei Wechselhäusern Fries & Comp., Geymüller & Comp., Arnstein & Eskeles zur Realisierung überlassenen 111.000 Pf. Sterling haben dieselben abgeführet
Fl. Cm. 326.562
Mark banko 1,309.127
Hamburger Wechselbriefe
Fl. 105.146
Augsburger Wechselbriefe

Dem Hause Steiner & Comp. sind gleichfalls 38.500 Pf. Sterling überlassen worden, die es in Augsburg realisierte für
Fl. 364.643
Augsburger Wechselbriefe

Die Verschleissdirektion hat sich mittels 19.270 Mark banko Hamburger Wechsel von den Subsidiengeldern einen Fond in Augsburg kreiert von
Fl. 14.290
Augsburger Wechselbriefe

Summe der Subsidiengelder demnach in schwerem Gelde
Fl. 2,687.026

Aus der univ. Staatsschuldenkasse.

Von eigenen Mitteln in Gold — Fl. Cm. 607.140
in Silber — Cm. 824.875

Dem Hause Steiner & Comp. sind 5000 Stücke k. k. Dukaten gegeben worden, wofür es an Schuback & Söhne remittierte
Mark banko 30.000
Hamburger Wechselbriefe.

Von Arnstein & Eskeles wurden gegen Dukaten gekauft
Fl. 213.697
Mark banko Hamburger
Wechselbriefe.

Die Verschleissdirektion hat dem Hause Schuback & Söhne remittiert
Fl. 70.000
Mark banko Hamburger
Wechselbriefe

Demnach Gesamtsumme — Fl. 1,658.103 Cm
in schwerem Gelde

Eingegangene Salzgelder.

Amsterdamerwechsel — Fl. 219.307
Hamburgerwechsel — M. B. 395.983
Demnach Gesamtsumme — Fl. 468.149 Cm
in schwerem Gelde

Mittelst abgesetzter Lotterielose zu 100 Fl. — Fl. 112.500
Augsburger Wechselbriefe.

Summe der zu den Wechseloperationen bestimmten Fonds Fl. 4,925.778
in schwerem Gelde

Verausgabt oder verwendet.

1806.

Dem Hause Steiner & Comp. zur Veräußerung auf der Börse — Fl. 400.000 Cm.
Zur Deckung seiner Operationen auf Augsburg — Fl. 298.500 Cm.
M. B. 652.431 Hambg. Wechbr.
Fl. 19.425 Augsburger Wbr.

Den hiesigen Häusern Arnstein & Eskeles, dann Geymüller ist die Befugnis erteilt worden, auf Schuback & Söhne in Hamburg zu trassieren für	M. B. 522.460 Hamb. Wbr.
Demnach Summe für 1806:	Fl. 1,564.694 Cm. in schwerem Gelde
1807.	
Dem Hause Steiner & Comp. zur Veräußerung auf der Börse	Fl. Cm. 187.640
Zur Deckung seiner Augsburger Tratten	Fl. 20.000 Cm. M. b. 244.701 Hamb. Wbr. Fl. 364.643 Augsb. Wbr.
Dem Hause Arnstein & Eskeles für erkaufte Wechsel	Fl. 184.500 Cm.
Die Verschleißdirektion hat auf der Börse abgesetzt	M. b. 1,248.367 Hamburger Wbr. Fl. 95.875 Augsb. Wbr.
Ferner an Private gegeben	Fl. 12.000 Augsb. Wbr.
Demnach Summe für 1807.	Fl. 1,929.944 Cm. in schwerem Gelde
1808.	
Dem Hause Steiner & Comp. zur Veräußerung auf der Börse	Fl. 650.000 Cm.
Zur Deckung seiner Augsburger Tratten	holl. Fl. 194.552 Amsterdamer Wbr. Fl. 150.000 Cm. M. b. 254.638 Hamb. Wbr. Fl. 112.500 Augsb. Wbr.
Die Verschleißdirektion hat auf der Börse veräußert	holl. Fl. 8614 Amst. Wbr. M. B. 230.060 Hamb. Wbr.
Demnach Summe pro 1808	Fl. Cm. 1,431.138 in schwerem Gelde
Summe der Verwendung	Fl. 4,925.778

Anmerkung:

Es wurden aber noch fernere Operationen zu dem nämlichen Zwecke gemacht, man hat nämlich von neun hiesigen Wechselhäusern 900.000 Fl. in fremden Wechseln übernommen, und diese auf der Börse mittelst des Hauses Steiner & Comp. allmählich veräussern lassen. Hievon werden aber nur 100.000 Fl. in schwerer Valuta oder auswärtigen Wechseln im Umlaufe des künftigen Monats Oktober zu berichtigen kommen, welcher Betrag alsdann in dem Ausweise über die ferneren Operationen wird einbegriffen werden; die übrigen 800.000 Fl. wurden von den Wechselhäusern in Bankozetteln eingelöst.

Wien, den 26. September 1808.

M. HORNEK, Rechnungsoffizial.

Revidiert und mit der in dem Bureau des Referenten Herrn Hofrat von Barbier gehalten werdenden Vormerkung richtigbefunden.

DONSEDERN, Hofkonzipist.

Präsidialvortrag vom 4. Oktober 1810.

An Seine Majestät!

Josef Graf von Wallis,
Hofkammerpräsident
erstattet die mit allerhöchstem Handschreiben vom 2. Oktober abgeforderte Aeusserung.

Wien, den 4. Oktober 1810.

Eure Majestät!

Ich habe den von Eurer Majestät mit allerhöchstem Handschreiben vom 2. dieses erhaltenen Auftrag nicht besser und dem von Eurer Majestät beabsichtigten Zweck entsprechender befolgen zu können geglaubt, als dass ich gleich heute die drei Vizepräsidenten, Graf Kohari, Graf Herberstein und von Barbier zu mir berufen, ihnen ohne irgend eine Erwähnung von der diesfälligen Veranlassung zu machen, Eurer Majestät allerhöchsten Befehl wegen der eigenen, strengsten Geheimhaltung aller Geschäfte, vorzüglich der Finanzverhandlungen und wegen der ernstlichen Verhaltung der Subalternen sowohl hiezu, als zur Enthaltung von aller Art Tadel und Partheigeist mündlich erörtert und sie zugleich mündlich angewiesen habe, sich hiernach zu benehmen und in Bezug auf die Subalternen diesen allerhöchsten Befehl mit aller Klugheit und Umsicht und mit sorgfältiger Vermeidung alles Aufsehens in Vollzug zu setzen, die Subalternen unausgesetzt gehörig in Acht zu haben und mir jeden Zuwiderhandelnden schleunigst anzuzeigen. Diese Einleitung habe ich fürgewählt, weil eine Zusammenberufung selbst nur aller Hofräthe oder vollends ein schriftliches Zirkular viel Aufsehen erregt haben, höchstwahrscheinlich mit unrichtigen Beisätzen und namentlich mit Vergrößerungen und mannigfachen Uebertreibungen zur Kenntnis des Publikums gekommen sein würde und es jetzt dringender als je ist, Ruhe zu zeigen, selbst den blossen Anschein von Aengstlichkeit und Besorgnissen zu vermeiden und alles sorgfältig hintanzuhalten, was Beunruhigung veranlassen, zu neuen Gerüchten Anlass geben und von den Agioteurs zu ihren geheimen Plänen und zu noch grösserer Verschlechterung der Kurse mit Hast ergriffen und mit arglistiger Bosheit benützt werden könnte.

Ehe ich meine gutächtliche Aeusserung über den gehorsamst rückfolgenden Vortrag des Freiherrn von Hager höchst anbefohlenermassen erstatte, muss ich vor Allem in tiefster Ehrfurcht gehorsamst bemerken, dass die Lage der Finanzen schrecklich ist, dass sie immer schwieriger und verworrener wird, dass die Verlegenheit von Tag zu Tag steigt und dass der Sturz der Finanzen mit Riesenschritten sich zu nahen scheint. Mit letztem September d. J. war der Vorrath an Bankozetteln in der Reservekasse nicht grösser als von 13,240.757 Fl. Diese ohnehin äusserst unbedeutende und in jeder Hinsicht unverhältnismässige Reserve wird, wenn es so fortgeht, wenn nämlich die Militärausgaben nicht ab-, sondern zunehmen (noch für diesen Monath Oktober wurden von dem Hofkriegsrath mehr als 7,000.000 Fl. begehrt) und sonstige, äusserst grosse Auslagen auf die Finanzen losstürmen, bald verschwunden sein und dann kann leicht eine Lage der Dinge eintreten, vor welcher man zurückschaudern muss. An Konvenzionsmünze sind die Kassen erschöpft, die Kontribution ist nicht einmal für den Monat Dezember ganz gedeckt, die Staatsverwaltung steht

noch überdies in sehr grossen Verpflichtungen gegen die Bankiers, welche leider die Umstände des Staates nur zu gut kennen und nur zu viel zu Rath gezogen worden sind, die Anleihen im Auslande haben bisher noch keinen Fortgang und berechtigen zu wenig erfreulichen Aussichten in die Zukunft, im In- und Auslande herrscht Misstrauen gegen jede Massregel der Regierung, Egoismus, Agiotage, Gewinnsucht sind gerade jetzt, wo doch Gemeinsinn, Zutrauen und gänzliche Hingebung überwiegend sein sollten, reger als je, die Grundpfeiler des von dem Grafen Odonel herrührenden Finanzsystems sind erschüttert, das Defizit in der Kurrenteinnahme gegen die Ausgaben wird nur zu bald eintreten, die Papierschere steht den Finanzen nicht mehr zu Gebote und alle Aushilfsmittel sind ihnen verschränkt. Diese Lage der Sache darf ich Eurer Majestät nicht verhehlen und ich würde meine Pflichten zu verletzen glauben und mich des von Eurer Majestät in mich gesetzten Zutrauens unwürdig bewähren, wenn ich es wagen könnte, Eure Majestät zu täuschen, eitle Hoffnungen vorzuspiegeln und das Uebel kleiner und unbedeutender darzustellen, als es wirklich ist. Dies wäre mit meinen Grundsätzen und mit meiner unbegränzten Anhänglichkeit gegen Eurer Majestät geheiligte Person unvereinbarlich. Ich habe Eurer Majestät stets wahr gesprochen und immer die Sachen, so wie sie sind, unverhohlen dargestellt. Eure Majestät erlauben mir daher, auch jetzt zu bemerken, dass Eurer Majestät allerhöchste Gegenwart gerade jetzt in Wien überaus wünschenswert wäre, dass sie Zutrauen erregen, unzählige beunruhigende Gerüchte entgegengesetzter Art verstummen machen und im höchsten Masse wohlthätig und segensvoll sein würde.

Nun erlauben Eure Majestät, dass ich zur Erörterung des Berichtes des Freiherrn von Hager übergehen und mich dabei lediglich auf jene Abschnitte des Berichtes beschränken darf, welche theils die Finanzen und theils mich unmittelbar betreffen.

ad § 2. Der Kurs auf der Börse ist allerdings seit einiger Zeit bedeutend gesunken. Hiezu haben mehrfältige, von mir in der an den Freiherrn von Hager am 24. September erlassenen, Eurer Majestät mit Vortrag vom 2. dies, Zahl 857 gehorsamst vorgelegten Note entwickelte Umstände wesentlich beigetragen, auch halte ich einen Theil des Handelsstandes von einer nachtheiligen Einwirkung hierauf nicht für frei, weil der Umstand, dass keine bedeutenden Opfer an Konvenzionsmünze von Seiten des Staates auf der Börse mehr gebracht werden, manchem Hause nicht willkommen sein mochte und zu Gegenmassregeln und Machinationen Anlass gegeben haben dürfte, welche Eure Majestät bereits in der allerhöchsten Konferenz vom 8. September vorauszusehen geruht hatten. Der von Eurer Majestät erhaltenen, allerhöchsten Entschliessung und meinen Grundsätzen gemäss habe ich auch beharrlich kein Konvenzionsgeld zu Börsenoperazionen verwenden lassen, allein demungehindert musste ich bei der erfolgten Verschlechterung des Kurses einige Börsenoperazionen, nämlich den Verkauf von langen und den Ankauf von kurzen Augsburger Briefen durch das Haus Steiner, ungehindert ich meines Orts mit allen diesen Massregeln durchaus nicht einverstanden bin und solche nicht allein für fruchtlos, sondern selbst für schädlich halte, eintreten lassen, weil alle Mitglieder der engen Finanzkommission für diese Operazionen bestimmt waren, solche zur Abwendung eines noch grösseren Sinkens des Kurses für unerlässlich hielten, aus der Unterlassung derselben den Sturz des Papiergeldes und mit ihm den Sturz der Finanzen

besorgten und auch die Konferenz, woselbst ich diesen Gegenstand am 1. dieses zur Sprache brachte, den Beschluss fasste, dass auf gleiche Art bis zu Eurer Majestät Rückkunft fortgefahren werden sollte. Dass auch in dieser Hinsicht Eurer Majestät baldige höchste Ankunft höchst wünschenswert wäre, liegt ausser Zweifel. Dass ich aber diesfalls keinen Vortrag an Eure Majestät erstattet und am allerwenigsten Eure Majestät mit Beschwerden gegen wen immer belästigt habe, geruhen Eure Majestät am besten zu wissen. Dass ich in manchen Punkten verschiedene Ansichten von jenen der Glieder der Kreditskommission habe, dass ich in leeren Hoffnungen keine Beruhigung finde und durchaus planmässig, mit ruhiger Ueberlegung und konsequent zu Werk zu gehen gewohnt bin, hat seine Richtigkeit. Auch liefern zwei unmittelbar aufeinander gefolgte Ereignisse, nämlich die von dem Landmarschall Grafen Dietrichstein gemachte Vorstellung und sogar aufgeschobene Ausschreibung der Stammsteuer vom unbeweglichen Vermögen, dann die von dem Grafen Dietrichstein als Präses der Hofkommission wegen Ausmittlung des geistlichen Vermögens, gegen das von Eurer Majestät in Bezug auf den Verkauf von geistlichen Gütern genehmigte Zirkular bei Eurer Majestät eingereichte Beschwerde den ungezweifelten Beweis von wesentlichen Hindernissen, welche sich den Finanzmassregeln entgegenstellen und sie theilweise lähmen.

ad § 3. Dem Hofrath Freiherrn von Lederer habe ich die Börsegeschäfte zugewiesen, weil ihm solche zeuge der Anlage mit Eurer Majestät Gutheissung bereits von dem Grafen Odonel zugewiesen waren, Hofrath von Lederer ausserdem zu wenig beschäftigt gewesen wäre, Hofrath Collin auch ausserdem vollauf zu thun hat, derselbe überdies dem von Eurer Majestät gemissbilligten Systeme von Börsenoperationen mit dem grösstmöglichsten Aufwande von Konvenzionsmünze ganz zugethan ist und Hofrath Freiherr von Lederer an Umsicht, ruhiger Ueberlegung, Geschäftstakt und praktischen Dienstkenntnissen den Hofrat Collin allerdings übertrifft. Diskussionen hat es dabei keine gegeben, denn ich bin nicht gewohnt, mich mit den mir unterstehenden Räthen in Diskussionen einzulassen. Ebensowenig haben mit dem Vizepräsidenten Barbier Kontestationen stattgehabt, wiewohl ich namentlich mit seinen Ansichten über Börsenoperazionen nicht einverstanden bin.

ad § 4. Von Reibungen, welche zwischen mir, dem Grafen Zichy und dem Grafen Bellegarde eingetreten sein sollen, ist mir nichts bekannt. Wahr ist es zwar, dass ich bei den drei wegen der Militärdotazion gehaltenen Konferenzen, darauf, dass die von Eurer Majestät ausgesprochene Summe von 54,000.000 f. nicht überschritten werden solle, beharret bin und mit aller Bestimmtheit erklärt habe, dass die Finanzen durchaus ohne ihren Ruin keinen höheren Betrag auf sich nehmen können, dass jede Ueberschreitung der für die Finanzen kaum erschwinglichen Summe von 54,000.000 f. für die Finanzen höchst verderblich sein würde und ich mich als Hofkammerpräsident für die daraus entstehenden Folgen eigends verwahren müsse. Dies zu thun war meine Pflicht, weil ich als Hofkammerpräsident auf die Schonung der Finanzen, auf die möglichste Abwendung ihres Umsturzes zu wachen verbunden bin. Auch habe ich in dieser Hinsicht mehrere schriftliche Zumuthungen des Hofkriegsraths wegen Anweisung höherer Dotazionsbeträge beharrlich zurückgewiesen und dies mag das Gerücht wegen der angeblich zwischen den Grafen Bellegarde, Zichy und mir bestehenden Reibungen veranlasst haben.

ad § 5. Von Reklamationen des Grafen von Saurau gegen mich ist mir wenigstens nichts bekannt, auch würde das Circular vom 16. September schon nie dazu einigen Anlass haben geben können, nachdem die Unterschrift der Länderchefs, sie mögen schon anwesend sein oder sich auf kurze Zeit auf Urlaub befinden, in den Zirkularverordnungen, in dem Geschäftsgange und in der Uebung gleich gegründet ist.

Indem ich Eurer Majestät höchst anbefohlenermassen diese Darstellung gehorsamst unterziehe, sei es mir nur noch erlaubt, gehorsamst zu bemerken, dass in Wien täglich neue Gerüchte entstehen, dass sie eben so schnell aufeinander folgen, als sie wieder erlöschen, dass man hierauf von Seite der Staatsverwaltung kein zu grosses Gewicht legen darf, dass gerade jetzt beunruhigende Gerüchte aller Art von gewinnsüchtigen und böse gesinnten Menschen zur Verschlechterung der Kurse und anderer heilloser Zwecke absichtlich in Umlauf gesetzt werden und dass namentlich heute sich das Gerücht auf der Börse verbreitet hat, als hätte ich meine Stelle Eurer Majestät gehorsamst zu Füssen gelegt, wo doch dies ohne allen Grund ist und ich mir einen Schritt der Art bei meiner Denkungsart in dem dermaligen gefahrvollen Zeitpunkt nicht erlauben würde, obgleich Eure Majestät gnädigst wissen, dass ich meine dermalige Stelle wahrlich in keiner Beziehung gewünscht habe, dass vielmehr nur unbedingter Gehorsam gegen Eure Majestät und gänzliche Selbstverleugnung mich zur Annahme der Hofkammerpräsidentenstelle veranlassen konnte, dass ich Eurer Majestät mit tief erschüttertem Gemüthe und innigster Bangigkeit mehrmals gehorsamst vorzustellen die Gnade hatte, wie überaus schwer es mir falle, diese Stelle annehmen zu müssen und ich überaus glücklich wäre, wenn Eure Majestät es angemessen finden sollten, mich von meiner dermaligen Dienstleistung gnädigst zu entheben und mich wieder nach Prag in meiner vorigen Eigenschaft als Oberstburggraf, in welcher ich noch sehr viel Gutes leisten zu können hoffen dürfte, zurückkehren zu lassen geruhen wollten.

Wallis.

A. h. Kabinetts-Schreiben an den F. M. Grafen Bellegarde und an den obersten Kanzler Grafen Ugarte.

ddo. Gratz, den 7. Oktober 1810.

Für beide.

Mein Hofkammerpräsident Graf Wallis erhält neuerdings von Mir die geschärftesten Befehle, alle Auslagen, die nicht ganz unumgänglich nothwendig sind, einzustellen,

an Bellegarde,

von Ihnen und dem Hofkriegsrate,

an Ugarte,

von Ihnen, der vereinigten Hofkanzlei und der Zentralkommission in Steuersachen

an beide

erwarte Ich daher die pünktlichste und genaueste Befolgung Meiner bestimmten Willensäusserung, die Ihnen Mein gedachter Hofkammerpräsident mittheilen wird und zwar unter strengster persönlicher Verantwortung, der auch jeder unterzogen werden wird, der einmal beschlossene Massregeln zu verzögern suchen sollte,

an Ugarte allein.

In dieser Hinsicht ertheile Ich der Zentral-Hofkommission in Steuersachen Meinen vollen Beifall über jene Belehrung, die sie dem n.-oe. Landmarschall auf seine Vorstellung in Betreff der unbeweglichen Vermögenssteuer, laut ihres Vortrages vom 28. des verflossenen Monaths September ertheilet hat, und erwarte Ich, dass dieselbe auf gleiche Art ferners vorgehen und sich streng an die ihr zukommenden Weisungen halten werde,

an Grafen Dietrichstein.

Obschon Mir alle Vorstellungen, die Mir von Vorgesetzten und Vorstehern in Geschäften gemacht werden, wenn sie einen Grund haben, willkommen sind, so war Mir doch jene, die Sie Mir unterm 23. des verflossenen Monaths September, in Betreff der unbeweglichen Vermögenssteuer machten, in der Hinsicht ganz unerwartet und sehr befremdend, weil Sie die angeordnete Repartizion zu verzögern und zu verschieben sich getrauten, da Ihnen doch die Dringlichkeit dieser beschlossenen Massnehmung nicht unbekannt sein konnte. Dieser Ihr Vorgang setzt Mich in die Nothwendigkeit, Sie ernstlich anzuweisen, Befehle, die Ihnen zukommen, immer genau, pünktlich und schnell zu befolgen, und sollten Sie glauben, Vorstellungen dagegen machen zu müssen, so bleibt Ihnen zwar unbenommen, diese zu machen, immer aber müssen Sie zuerst die erhaltenen Befehle in Vollzug setzen, indem Sie sonst, so wie jeder, der in gegenwärtigen dringenden Umständen Meiner erklärten Willensmeinung zuwider handeln sollte, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen, und Meine Ungnade zu gewärtigen haben würden.

Franz m. p.

Präsidialvortrag vom 28. Oktober 1810.

An

Seine Majestät!

Josef Graf von Wallis,
Hofkammerpräsident,

erstattet die mit höchstem Handschreiben vom 24. Oktober abgeforderte Aeusserung.

Wien, den 28. Oktober 1810.

Eure Majestät

haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 24. dieses, bei dem Umstande, dass die Erfahrung zeige, dass die gegenwärtig bereits getroffenen Verfügungen zur Tilgung der Bankozettel wegen des zu deren gänzlicher Erfüllung bestimmten

Zeitraums nicht die gehörige Wirkung zur Herstellung des Staatskredits und der Finanzen hervorbringen, in der Zuversicht, dass ich auf die in dieser Sache erforderliche Abhilfe bereits fürgedacht habe und von deren Notwendigkeit überzeugt bin, von mir schleunigst die Wohlmeinung, was hierwegen zu veranlassen wäre, huldreichst abzufordern geruht.

Eure Majestät erlauben mir, mich auch diesmal mit gewohnter Freimüthigkeit in dieser überaus wichtigen, die Grundfeste des Staates betreffenden Angelegenheit äussern zu dürfen.

Dass ich die gefahrdrohende Lage der Finanzen nicht verkenne, dass ich mich diesfalls nicht täusche, dass ich mich mit Worten und blossen leeren Drohungen nicht begnüge, und dass ich in Bezug auf den günstigen Erfolg des angenommenen Finanzsystems und der hierauf ergriffenen Massregeln die begründetesten Besorgnisse hege, geruhen Eure Majestät aus allen meinen schriftlichen Verhandlungen, aus meinen gehorsamsten mündlichen Aeusserungen und namentlich aus der in meinem alleruntertänigsten Vortrage vom 4. dieses enthaltenen Darstellung der finanziellen Lage der Monarchie sich gnädigst überzeugt zu halten.

Die Hauptbasis des odonellischen Finanzplans, und zwar gerade jene, ohne welche Graf O'Donell selbst die Ausführung seines Plans für ganz unmöglich erklärte, ist erschüttert und überdies die Hoffnung zu bedeutenden Anlehen in klingender Münze aus dem Auslande, worauf sich doch die Ausgabe der Einlösungsscheine als unerlässliche Bedingniss gründete, verschwunden. Es lässt sich daher nicht wohl einsehen, wenigstens geht es mir nicht ein, wie man sich von der Beibehaltung und Ausführung dieses Systems mit einiger Wahrscheinlichkeit jenen Erfolg versprechen könnte, welchen man anfänglich davon erwartet hatte. Inzwischen lässt sich eine absolute Unmöglichkeit des Erfolgs geradezu nicht behaupten, zumal in den dermaligen Zeitverhältnissen, wo gerade das Wahrscheinlichste fehlzuschlagen und das Allerunwahrscheinlichste und Auffallendeste einzutreten pflegt. Auch kann ich nachstehende, überaus wichtigen Betrachtungen nicht unterdrücken.

Allerdings ist der Zeitraum von fünfzehn Jahren zur Berichtigung der Stammvermögenssteuer sehr weit hinausgedehnt und nach meiner Privatansicht muss gerade dieser Umstand das Zutrauen einigermassen schwächen und selbst beunruhigen, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Eurer Majestät Staaten durch so viele Jahre der Friedensruhe sich zu erfreuen haben sollten und diese Massregel gerade auf voller Ruhe von aussen berechnet ist. Allein nebstdem, dass eine schnellere Berichtigung bei dem falsch angenommenen Belegungsmassstabe die Grundbesitzer zu Grunde richten und die landwirtschaftliche Industrie wesentlich lähmen würde, liegt es wesentlich in dem Geiste des dermaligen Finanzsystems und in den von Eurer Majestät sankzionirten Grundsätzen, dass das Verschwinden der Bankozettel nur nach und nach, in längeren Jahresfristen, gleichsam unvermerkt erfolgen und jeder rasche Schritt, jeder zertrümmernde Schlag vermieden werden soll, weil die Urheber des dermaligen Systems hieraus, bei dem allgemeinen Mangel an barem Gelde in den meisten Staaten, einen Missstand und eine noch grössere Verlegenheit, als die gegenwärtig herrschende, besorgten. Auch lässt sich mit Zuversicht noch nicht behaupten, dass die beiden Patente in Bezug auf die Stammsteuer vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen, die gehörige Wirkung nicht hervorbringen, nachdem diese, am

8. September erlassenen Patente, erst vom 1. November d. J. an in Wirksamkeit treten, die Steuer vom unbeweglichen Vermögen erst von diesem Monate an in den für die Kontribuzion bestimmten Fristen zu entrichten sein und die erste Rate von der Steuer vom beweglichen Vermögen mit letztem April 1811 einzugehen haben wird, hiemit dann erst sich zeigen muss, welche Wirkungen sich hieraus in Bezug auf das Papiergeld ergeben werden, zudem noch zu erwarten steht, welchen Beitrag Ungarn zur Verminderung des Papiergeldes leisten wird.

Ich glaube daher, Eurer Majestät gehorsamst vorstellen zu sollen, dass hier mit der grössten Vorsicht und mit der reiflichsten Erwägung und Bedachtsamkeit zu Werk zu gehen sei. Hast und zu grosse Eile würden hier alles um so gewisser verderben und das ohnehin schauderhaft grosse Uebel nur noch mehr verschlimmern, zumal Eure Majestät das dermalige Finanzsystem durch drei Patente, nämlich vom 26. Hornung, 18. Mai und 8. September wiederholt sankzionirt, solches auf das kräftigste aufrecht erhalten zu wollen erklärt, mehrfältige dagegen gerichtete Anträge und Vorstellungen beharrlich zurückgewiesen haben, Aenderungen in Finanzsystemen ohnehin an und für sich, umsomehr aber, wenn sie schnell aufeinander erfolgen, Erschütterungen hervorzubringen pflegen, das Zutrauen dadurch noch mehr geschwächt wird und die stets rege Aengstlichkeit einen noch weiteren Spielraum erhält, hiemit alles darauf ankömmt, dass eine Abänderung des Systems immer allgemein gewünscht und dringender für nötig erachtet wird, um sohin einem neuen System mehr Eingang zu verschaffen, solches als eine Wohlthat, welche Eure Majestät höchst ihren Völkern erweisen, betrachten zu machen und hiedurch insbesondere dem höchst verderblichen Wahne, als wenn mit einem jeden neuen Finanzminister ein neues, dem vorigen abträgliches und entgegengesetztes Finanzsystem eingeführt werden wollte, wirksam zu begegnen.

Auf allerhöchsten Befehl habe ich Eurer Majestät am 26. dieses meine Ansichten über die Lage der Finanzen mündlich gehorsamst vorzutragen und zugleich zu bemerken die Gnade gehabt, dass ich die nöthigen, auch dagegen sich darstellenden Betrachtungen keineswegs verkenne, dass ich mir sie vielmehr sehr lebhaft mache und dass überhaupt nach meiner Ueberzeugung bei der dermaligen Lage der Finanzen, bei der Erschöpfung der Staatskassen an Konvenzionsmünze, bei Abgang einer Reserve von Kupfergeld und bei dem von Tag zu Tag immer sichtbarer werdenden Mangel an klingender Münze, selbst in jenen Staaten, wo bisher noch kein Papiergeld besteht, kein Finanzsystem denkbar sei, gegen welches sich nicht die wichtigsten Bedenken erheben lassen und für dessen glücklichen und vollständigen Erfolg man vorhinein auch nur einigermassen bürgen könnte.

Durch Hast und Uebereilung würde ich mich schwer an Eurer Majestät versündigen, und ich würde mir solche umso weniger verzeihen können, als sie unheilbringend und zerstörend wäre, und als gerade der Umstand, dass ich mit dem dermaligen Finanzsystem nicht einverstanden bin und solches nicht für ausführbar halte, mir im verdoppelten Masse die Verpflichtung auferlegt, mit aller Vorsicht und Umsicht zu Werke zu gehen, meine Anträge sorgfältigst zu prüfen und Eurer Majestät nichts vorzulegen, was nicht ganz durchdacht wäre und nicht wenigstens auf vieler Wahrscheinlichkeit beruhen würde.

Geruhen Eure Majestät mir daher zur Vorlegung meiner gehorsamsten Anträge einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen zu gönnen, um solche genau zu beleuchten, die Bedenken dagegen reiflich erwägen und alles gehörig vorbereiten zu können. Durch diesen Aufschub kann nur die Sache gewinnen, Eure Majestät werden dadurch umsomehr beruhigt werden, und überhaupt ist hiebei umso weniger etwas verloren, als ich wenigstens aus Böhmen von mehreren Seiten die Nachricht erhalten habe, dass ungehindert der grossen Sensazion, welche die Stammvermögenssteuer macht, solche dennoch willig getragen, von Mehreren auf einmal berichtigt werden wird und dass man in Böhmen zu allem, ja noch zu grösseren Opfern bereit ist.

Schon jetzt aber muss ich Eurer Majestät bei dieser Gelegenheit zwei überaus wichtige Gegenstände gehorsamst unterziehen, nämlich die Zeit des abzuhaltenden ungarischen Landtags und die noch rückständigen französischen Kontribuzionen.

In der Konferenz vom 25. dieses hat man einhellig darauf angetragen, dass der Landtag auf den 19. Jänner 1811 ausgeschrieben werden möchte. Mit diesem Antrage war ich in der Voraussetzung, dass es bei den dermal angenommenen Finanzmassregeln zu verbleiben habe, umsomehr einverstanden, als eine angemessene und ergiebige Hilfe von Ungarn zur Herstellung der Finanzen höchst dringend ist und bei dem Umstande, dass die böhmischen und deutschen Provinzen schon vom 1. November an grosse Zahlungen zu leisten haben, sehr wünschenswert ist, dass auch Ungarn recht bald auf gleiche Art in das Mitleiden gezogen werde. Inzwischen, wenn das dermalige Finanzsystem von Eurer Majestät im Wesentlichen geändert werden sollte, würde es kaum angehen, den ungarischen Landtag schon im Monath Jänner zu halten, weil in diesem Falle ganz andere Anforderungen an Ungarn gemacht werden müssten als jene, worauf ich in meinem allerunterthänigsten Vortrag vom 27. September gehorsamst angetragen hatte.

Die rückständigen französischen Kontribuzionen betragen noch 17,000.000 Francs. Hievon sind infolge der von dem Kaiser Napoleon erhaltenen Verlängerung zu zahlen:

Am 20. November 1810	2,000.000	Francs
» 20. Dezember 1810	3,000.000	»
» 20. Jänner 1811	3,000.000	»
» 20. Hornung 1811	3,000.000	»
» 20. März 1811	3,000.000	»
» 20. April 1811	3,000.000	»
	17,000.000	Francs.

Die Zahlung der November- und Dezemberraten ist gehörig gedeckt und selbst für die am 20. Jänner künftigen Jahres zu entrichten kommende Rate ist schon dermal, wenngleich mit übergrosser und sehr empfindlicher Anstrengung gesorgt. Allein schon bei der Rate von Hornung bleiben 982.500 Francs und ebenso bleiben im Monat März 1,641.800 Francs und im Monat April 930.000 Francs unbedeckt, welches zusammen einen Betrag von 3,554.300 Francs ausmacht, welcher durch noch sehr zweifelhafte und auf jeden Fall äusserst kostspielige unmittelbare Anlehen aus dem Auslande in klingender Münze oder durch neuerlich mit den vier Bankiers einzugehende, lästige Bedingnisse gedeckt

werden könnte. Auch würde schon die im Jänner 1811 zu zahlende Rate den Finanzen schwer fallen. In jeder Hinsicht wäre es daher überaus wünschenswert, wenn eine weitere Zahlungsverlängerung bewirkt werden könnte. Ein diesfälliger Stillstand würde auf die Finanzen wohlthätig einwirken, der Regierung einen freieren Spielraum lassen und für den Fall, als Eure Majestät in der Folge neue Finanzmassregeln beschliessen wollten, solche wesentlich erleichtern.

Am vorteilhaftesten würde es sein, wenn das Einverständnis mit Kaiser Napoleon dahin getroffen werden könnte, dass die zwei Raten mit 20. November und 20. Dezember zu berichtigen wären, dass sohin ein ganzjähriger Stillstand, ohne jedoch diesfalls etwa Interessen zahlen zu müssen, in der Art einzutreten hätte, dass die weiteren Zahlungen erst am 20. Jänner 1812 anfangen sollten und solche bis zum 20. Juni 1812 in sechs gleichen Fristen von 2,000.000 Francs monatlich einzuteilen kämen.

Eurer Majestät Minister der auswärtigen Geschäfte, Graf Metternich, hat mir die Möglichkeit des Erfolges einer so gearteten Kontribuzionsverlängerung durch Eurer Majestät unmittelbare Verwendung an den Kaiser Napoleon hoffen gemacht. Ich halte es daher für Pflicht, hierauf gehorsamst anzutragen und Eure Majestät allerunterthänigst zu bitten, hiernach in Allerhöchst Ihrer Weisheit wegen Erwirkung dieser für die Finanzen höchst wünschenswerten, für den Kaiser Napoleon im Grunde nicht nachtheiligen, und gemäß den mit dem französischen Hofe nun bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen überdies ganz angemessenen Zahlungsverlängerung der Kontribuzionsrückstände die entsprechende Einleitung huldreichst veranlassen und die hiezu erforderlichen Befehle gnädigst ertheilen zu wollen.

Wallis.

Präsidialvortrag vom 9. November 1810.

An Seine Majestät!

Josef Graf von Wallis, Hofkammerpräsident

erstattet die mit Handschreiben vom 20. Oktober abgeforderte Aeusserung.

Eure Majestät!

Erstatte ich die mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. d. M. über den ehrerbietigst rückangeschlossenen Vortrag des Freiherrn von Hager abgeforderte Aeusserung gehorsamst dahin. Schon Freiherr von Hager hat bemerkt, dass die seinem Vortrag eingeschlossene Skizze nicht ganz richtig und zum Teil offenbar zu grell sei. Ueberhaupt scheint der Verfasser dieser Skizze sich es zum Grundsatz gemacht zu haben, jede Massregel der Regierung unzweckmässig zu finden und zu tadeln.

Dass Luxus, Egoismus und Wucher an der Tagesordnung sind, lässt sich ganz und gar nicht bezweifeln, und ist eine sehr erklärbare Folge der Zeitverhältnisse und namentlich des Papiergeldes, dessen durch Uebermass herbeigeführter Unwert auf der einen Seite einen scheinbar übergrossen Reichtum

auf der anderen Seite aber drückende Not herbeigeführt und zugleich mehrere eingebildete, vorher nicht gekannte Bedürfnisse verursacht und einen ungeregelten Hang zu Vergnügungen und zum Wohlleben veranlasst hat.

Was sich gegen die beiden Patente vom 8. September über die Stammvermögenssteuer sagen lässt, weiss ich sehr gut und habe es Eurer Majestät nie verhehlt. Inzwischen ist die von dem Verfasser der Skizze gemachte Auseinandersetzung ihrer Fehlerhaftigkeit viel zu grell, und Eure Majestät wissen es am besten, dass die Billigkeit der darin aufgestellten Grundsätze nicht verkannt worden ist und dass diese Patente gleich bei ihrem Erscheinen besonders im Auslande Beruhigung und Zutrauen eingeflösst haben, welches nur durch das Benehmen der Grosshändler auf dem hiesigen Platze und durch die Raisonnements im Inlande geschwächt und zuletzt gestört worden ist. Auch war die Erlassung dieser Patente keine neue, sondern eine schon in dem Patente vom 26. Hornung d. J. angekündigte Massregel und es lässt sich nicht verkennen, dass bei einem Schuldenstande von mehr als 600 Millionen und bei einer kursierenden Menge Bankozetteln von mehr als 1000 Millionen jede Massregel tief empfunden werden muss und keine erdacht werden kann, welche allgemeinen Beifall erhalten und nicht schwer drücken würde.

Nach der Versicherung des Berichtlegers soll mein Kredit als Hofkammerpräsident bereits sehr gelitten haben. Ob dies wahr sei, steht mir zu beurteilen nicht zu und Eure Majestät werden den Gehalt dieser Angabe am besten zu würdigen geruhen. Nur muss ich hierbei anführen, dass ich mir über zu grosse Strenge wahrlich keinen Vorwurf zu machen habe, dass alles, was über mein Vorhaben zu quittieren angeführet wird, durchaus erdichtet sei, und dass ich dem Hofrat Freiherrn v. Lederer kein anderes Referat als jenes, welches ihm bereits von dem Grafen Odonell bestimmt war, zugewiesen habe. Dies konnte umso weniger auf das Zutrauen nachteilig einwirken, als Freiherr v. Lederer als Geschäftsmann den Hofrat Kolin gar sehr übertrifft, weit mehr Erfahrung und weit praktischere und gereiftere Kenntnisse als Kolin besitzt und das Publikum, wie Eure Majestät bestens wissen, dem Hofrat Kolin zwar in bezug auf Ehrlichkeit Gerechtigkeit widerfahren lässt, dagegen aber in seine Finanzkenntnisse gar kein Zutrauen setzt, sich hierüber selbst den bittersten Tadel erlaubt hat und ihn nach meinem Erachten mit Recht für einen exzentrischen Kopf und für keinen Geschäftsmann hält. Von den Mitgliedern der Kreditskommission ist Lederer gewiss der brauchbarste und derjenige, welcher am meisten ruhige Ueberlegung, gesunden Takt und lichtvolle Geschäftsordnung besitzt. Was von seiner Beförderung zum Hofrate angeführt wird, darüber vermag ich nicht zu urteilen, weil mir hierüber nichts bekannt ist. In Hinsicht auf den Hofrat Kranzberg spricht allerdings der Ruf laut gegen ihn und ich traue diesem Manne auf keine Weise. Hierauf glaube ich meine gehorsamste Aeusserung beschränken zu sollen.

Wien, den 9. November 1810.

J. Graf v. Wallis.

Kaiserliche Resolution.

Herabgelangt den 10. November 1810. Dient zur Wissenschaft und werden Sie den Hofrat Kranzberg nach dem was Sie hier anführen, genau im Auge halten, und wenn er sich etwas Unrechtes erlauben sollte, dafür nach Ver-

dienst behandeln. Ueberhaupt den Ihnen untergeordneten Stellen das gehörige Dienstgeheimnis in Meinem Namen einschärfen. Was Ihre Person anbelangt, so wird Ihrem Diensteifer und Kenntnissen, auch Anhänglichkeit, Gerechtigkeit geleistet, und sind die bösen und schlechten Menschen mit Ihnen nicht zufrieden, so gereicht es Ihnen, Graf Wallis, gewiss zur grössten Ehre.

Franz m. p.

Präsidialvortrag vom 20. November 1810.

An Seine Majestät!

Josef Graf von Wallis, Hofkammerpräsident

erstattet die mit Allerhöchstem Handschreiben vom 15. November abgeforderte Aeusserung.

Wien, 20. November 810.

Eure Majestät!

Den mir v. Eurer Majestät gnädigst mitgeteilten Bericht des Freiherrn von Hager über das Benehmen der Grosshändler wegen des schlechten Kurses schliesse ich mit nachstehenden gehorsamsten Bemerkungen ehrerbietigst zurück.

Eure Majestät geruhen aus den Beilagen dieses Vortrags huldreichst zu entnehmen, dass mir die darin enthaltenen Beobachtungsresultate bereits bekannt sind. Auch hatte ich meine Aufmerksamkeit auf die Grosshändler mit solcher Sorgfalt gerichtet, dass ich von allem zum Teil selbst früher noch als die Polizei unterrichtet war, und dem Freiherrn von Hager selbst Mitteilungen machen konnte.

Alle Beilagen des Vortrags bewähren, dass wenig Uebereinstimmung unter den Grosshändlern herrscht, dass ihre Versammlungen lärmend waren, und bisher noch wenig Erfolg hatten.

Zur Ergänzung der Darstellung in dieser Angelegenheit muss ich gehorsamst anführen, dass die Grosshändler Graf Fries und Grätz heute als Deputierte bei mir waren, und mir eröffneten, dass sie zwar ihre Beratschlagungen beendigt hätten, dass sie aber nun die Schrift durch ihren Aktuar aufsetzen liessen, und mir solche erst am Montag überreichen könnten, dass sie aber heute zu mir kämen, um bei dem grossen Bedürfnisse an kurzer Augsburgersicht mich um eine Aufopferung von Seite der Finanzen anzusprechen, welche für heute in einer Summe von 500.000 Gulden, und überhaupt bis Ende der künftigen Woche in 2 Millionen Gulden schwerer Münze bestehen würde, wobei sie weiters erinnerten, dass selbst bei dieser grossen Summe der Kurs sich kaum halten lassen dürfe, und wahrscheinlich heute auf 700 und die künftige Woche auf 800 steigen würde.

Ich lehnte diesen höchst sonderbaren Antrag mit den Bemerkungen ab, dass ein einzelner Punkt ihrer Anträge nicht herausgerissen werden könne, sondern im Zusammenhange mit allen anderen behandelt werden müsse, dass es nicht der Finanzen Sache sei, solche Vorschüsse zu machen und dass vielmehr die Grosshändler die Verpflichtung auf sich hätten, sich wechselseitig zu unterstützen und ihresorts kräftigst zur Erhaltung und Verbesserung des Kurses

beizutragen, als sie bisher noch keine Aufopferungen gemacht haben, als sie der Staatsverwaltung soviel Vorteile verdanken, als in beinahe allen europäischen Provinzen der Handelsstand ungeheure Abgaben in schwerem Geld entrichten muss, und selbst das Ausland bestätigt, dass die Verschlimmerung der Kurse ihnen wesentlich zuzuschreiben sei. Sie versprachen hierauf das Beste und behielten sich vor, Montags wieder zu erscheinen. Allein freiwillige Aufopferungen sind von ihnen nicht zu erwarten. Mit unsäglicher Mühe hatten sich einige aus ihnen vereiniget, am 14. d. M. nicht einmal 150.000 Fl. kurze Sicht zum Verkauf anzubieten. Dies war bisher die einzige Aufopferung und selbst hiebei sollen einige schon bedacht gewesen sein, durch Wiederankauf von schwerer Münze sich zu decken. Heute ist auch schon der Kurs von kurzer Sicht auf 680—690 und der Kurs der Konventionsmünze auf 670—675 gestanden.

Bei den dermaligen gespannten Verhältnissen, bei der Geringfügigkeit der ausgemünzten Gold- und Silbervorräte, bei der Fürsorge für die nächsten Raten der französischen Kontribution, deren Deckung ohnehin beinahe an die Unmöglichkeit grenzt, und bei den noch weiters insbesondere zu berücksichtigenden höheren Zwecken und eintreten könnenden ausserordentlichen Umständen wäre es unverantwortlich, sich noch von den wenigen Geldvorräten zu entblössen und sich hiedurch ganz dem Zufalle preiszugeben. Beharrlich muss ich daher dabei stehen bleiben, dass alle derlei Anträge unerschüttlich zurückgewiesen und nicht etwa aus Kurzsicht oder Selbsttäuschung angenommen werden.

Uebrigens schliesse ich zugleich den Bericht des Freiherrn von Hager über den Börsenkurs vom 18. d. M. gehorsamst zurück, wobei Eurer Majestät weisester Beurteilung der wesentliche Umstand nicht entgehen wird, dass die durch den Drang der Umstände und die ungeheuren Militärausgaben herbeigeführte Notwendigkeit, den grössten Teil der in den Reservekassen hinterlegten 36,000.000 Fl. zu remittiren, die ohnehin nur zu unverhältnismässig grosse Masse von Bankozetteln vermehren, das Rückströmen derselben in erhöhtem Masse veranlassen, und eine sehr bedeutende Verschlechterung der Kurse zur Folge haben musste.

Wallis.

Präsidialvortrag vom 2. Dezember 1810.

Allerunterthänigster
Präsidialvortrag

über die Vorstellung des bürgerlichen Handelsstandes, daß demselben zu den in schwerer Valuta zu leistenden Zahlungen von der öffentlichen Verwaltung eine Unterstützung angedeihen möchte.

Eure Majestät!

In den beiliegenden zwei Gesuchen hat der hiesige bürgerliche Handelsstand mir die bedrängte Lage geschildert, in welche derselbe sich durch das immer zunehmende Sinken des Kurses versetzt sieht.

Er hat für den Betrag von ungefähr 900.000 fl. Augsburger Valuta die Deckung zu leisten, eine Zahlungsverbindlichkeit, welche dadurch entstand, dass er die aus dem Auslande bezogenen Material-, Spezerei- und anderen Waaren mit langsichtigen, auf Augsburg trassirten Wechseln bezahlte.

Er stellet vor, dass seine Lage um so bedauernswerther sei, als er jene Waaren dem Publikum in Bankozetteln verkaufen musste, und die Preise nach dem zur Zeit der Ausstellung der Wechsel bestandenen Kurse von 450 bis 500 berechnet habe. Aus der durch die Grosshändler gebildeten Aushilfskasse erhalte er keine Unterstützung, sein ganzes Vermögen reiche nicht hin, um sich die Deckung in der erforderlichen Zeit zu verschaffen, ja wenn er sich wirklich dieses Opfer gefallen liess, so sei doch eine so bedeutende Summe schwerer Valuta bei den gegenwärtigen Umständen gar nicht aufzubringen und sein baldiger Sturz sei unvermeidlich.

Der bürgerliche Handelsstand bittet daher, dass die öffentliche Verwaltung ihm zu Hilfe kommen möchte, und glaubet, dass dies geschehen könnte, wenn entweder: 1. die Finanzen ihm für den Betrag von 900.000 fl. durch das Haus Steiner Wechsel auf Augsburg aushändigen liessen, welche sie zu dem Kurse von 600 zu vergüten bereit wären, oder wenn 2. verfüget würde, dass ihre Augsburger Tratten und Fakturen nicht nach den Wechselrechten, sondern nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen behandelt werden sollen, oder wenn 3. ihm ein Moratorium von 6 bis 12 Monaten ertheilet würde.

Ich habe diesen wichtigen, in Beziehung auf seine Folgen äusserst bedenklichen Gegenstand sogleich bei einer engen Finanzkommission in Berathung genommen, und man kam in folgenden Absichten überein:

Die erste Art der Hilfe, nämlich die Verabfolgung der Augsburger Briefe für den Betrag von 900.000 fl. durch das Haus Steiner ist unmöglich. Die Mittel der Finanzen sind, wie Eurer Majestät zu wohl bekannt ist, für den gegenwärtigen Augenblick in einem so hohen Grade beschränkt, dass man alle Operazionen auf der Börse einstellen musste und sich in Beziehung auf die noch zu leistende Deckung der durch das Haus Steiner ausgestellten Wechsel in der äussersten Verlegenheit befindet.

Die Verfügung, daß die Augsburger Tratten nicht nach dem Wechselrechte, sondern nach den allgemeinen Gesetzen behandelt werden sollen, würde dem Handelsstande nur eine kurze Frist verschaffen, und im Grunde eine unwirksame Hinausrückung und Bemäntlung der Verlegenheit sein.

Die Bewilligung eines Moratoriums hingegen, vorausgesetzt, dass sie nicht bloss dem bürgerlichen Handelsstande, sondern allen, welche eine Zahlung in schwerer Valuta zu leisten haben, zu Theil würde, stelle ich der Finanzkommission als eine größere, wirksamere und durch die gebietherischen Umstände sich rechtfertigende Massregel dar.

Die häufigen, in einem kurzen Zeitraume in schwerer Valuta zu leistenden Deckungen, sind eine der vorzüglichsten Ursachen, welche den Kurs auf die niedere Stufe gebracht haben, auf der er sich gegenwärtig befindet. So lange die dringende Nachfrage bestehet, wird sie ihren schädlichen Einfluss auf den Kurs von Tag zu Tag mehr äussern, und Niemand vermag vorauszusehen, bis wie weit dies gehen kann.

Wenn derjenige, welcher eine Zahlung in schwerer Valuta zu leisten hat, nicht mehr auf einen so kurzen Zeitraum gebunden ist, wenn ihm

die Erleichterung angedeihet, sich die Mittel hierzu allmählich zu verschaffen, so wird die dringende Nachfrage grösstentheils, und mit ihr wenigstens einer der schädlichen Einflüsse auf den Kurs gemildert werden.

Das Moratorium wird die Finanzen nicht retten, aber es wird den sonst unvermeidlichen Untergang von vielen rechtlichen Handelsleuten und Privaten verhindern, und der öffentlichen Verwaltung zur Ausführung wirksamer Massregeln die nöthige Zeit verschaffen.

Der unterzeichnete Hofkammerpräsident verkennet keineswegs die wichtigen Einwendungen, welche in rechtlicher und kommerzieller Hinsicht gegen das Moratorium gemacht werden können, auch hält er sich fest überzeugt, dass die meisten Großhändler und Kaufleute, nicht aus Zutrauen auf den Staat, sondern aus Agiotage und Spekulazion Wechselreiterei getrieben haben, und daher, insofern es bloss auf ihre Personen ankömmt, keine Rücksicht verdienen würden; er ist daher auch weit entfernt Eure Majestät zu bitten, über den vorliegenden Antrag schon jetzt entscheiden zu wollen.

Er glaubet vielmehr, dass derselbe nach einer reichen Berathung mit der obersten Justizstelle, der Gesetzgebungshofkommission und dem Wechselgerichte zu unterziehen wäre. Er hält sich aber nicht berechtigt diese Berathung ohne Allerhöchste Genehmigung zu veranlassen, um die er daher ehrfurchtsvoll bittet.

Der unterzeichnete Hofkammerpräsident unterzieht es dem allerhöchsten Ausspruche, ob diese Berathung unter seinem Vorsitze, oder unter jenem des obersten Justizpräsidenten gehalten werden soll. Nach seinem Erachten wäre derselben beizuziehen: der Präses der Gesetzgebungshofkommission, der Vizepräsident und ein Hofrath der obersten Justizstelle, die zwei Vizepräsidenten der Hofkammer, dann der Kommerz- und Börse- und Finanz-Referent und der Wechsel-Rath Zimmerl.

Der unterzeichnete Hofkammerpräsident waget es nur noch Eurer Majestät ehrerbietigst vorzustellen, dass die Maßregel, von der es sich hier handelt, wenn sie anders für zweckmässig erkannt wird, auch schnell ergriffen werden muss, indem sie sonst zu spät kommen würde. Er erbittet sich daher eine schleunige allerhöchste Entscheidung.

Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes habe ich es meiner Pflicht zu sein erachtet, diesen allerunterthänigsten Bericht in der heute versammelten Konferenz in Vortrag zu bringen. Die Konferenz hat meine Ansichten vollkommen getheilt. Sie hält die Abhaltung der von mir vorgeschlagenen Berathung für unerlässlich, glaubt jedoch darauf antragen zu müssen, daß Eure Majestät diese Zusammentretung unter meinem Vorsitze abhalten zu lassen geruhen möchten.

Wien, den 2ten Dezember 810. Gr. v. Wallis.

Kaiserliche Resolution.

Ich genehmige die Abhaltung der Zusammentretung, da jedoch die Finanzen in dieser Sache eine Partei sind, so will Ich nicht, dass Sie die Präsidenz führen. Sie werden mir daher jemand Anderen dazu vorschlagen, unter dessen Vorsitz Sie aber selbst erscheinen können, so wie Mir den Entwurf des wegen obgedachter Zusammentretung zu erlassenden Handschreibens vorlegen. Franz m. p.

Präsidialvortrag vom 6. Dezember 1810.

An Seine Majestät!

J. Graf von Wallis,
Hofkammerpräsident

erstattet die anbefohlene Aeusserung
über ein Konferenzprotokoll.
Wien, den 6. Dezember 1810.
Selbst mundiert und expediert.

Euere Majestät!

haben mir das gehorsamst rückfolgende Konferenzprotokoll über die Frage, in welcher Valuta die Bankozettel bei Kapitalsrückzahlungen angenommen werden sollen, mit Allerhöchstem Handschreiben vom 28. Oktober d. J. zum gehörigen Gebrauche mitzuteilen geruht.

Der Gegenstand, um welchen es sich darin handelt, ist von der äussersten Wichtigkeit. Er ist in seinen Folgen unabsehbar. Er betrifft das Wohl aller Privaten. In der Konferenz vom 10. Oktober hatte ich erinnert, dass eine Einvernehmung der Gesetzgebungshofkommission hier umso notwendiger sei, als es sich um einen der wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung handelt, Euere Majestät dieser Hofkommission die Verfassung des bürgerlichen Gesetzbuches aufzutragen geruht haben, diese Angelegenheit bei einer gemischten, aus Mitgliedern aller Hofstellen zusammengesetzten Kommission behandelt worden, und die Gesetzgebungskommission in Hinsicht auf Geheimhaltung nicht weniger Zutrauen als die Hofstellen verdiene. Da die Konferenz eine derlei Vernehmung nicht für räthlich hielt, so trug ich kein Bedenken, mich auf die mittlerweilige Reservierung des Gegenstandes einzuverstehen, weil ich mich schon damals überzeugt hielt, dass das Finanzsystem, sowie es dermalen liegt, sich nicht halten könne, sondern ganz abgeändert oder wesentlich modifiziert werden müsste, ich daher bis dahin eine vorläufige Beratung und Schlussfassung über den befragten Gegenstand nicht für angemessen ansehen konnte.

Gerade dermalen, wo es sich um die Allerhöchste Entscheidung über die Frage wegen des zu ergreifenden Finanzsystems handelt, muss auch dieser Gegenstand nunmehr zur Sprache und Schlussfassung kommen.

Bleibt es bei dem dermaligen System, und beharrt man darauf, gesetzlich zu bestimmen, dass die Zurückzahlung der Darlehen in Bankozetteln nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müsse, dann müssen gerade alle redlichen Gläubiger, welche ihr Kapital zu längeren Jahren unaufgekündigt erliegen liessen und sie entweder zu einer Zeit, wo noch gar keine Bankozettel bestanden, oder solche mit dem Metallgelde al pari gingen, oder wenigstens lange nicht so tief als itzt stunden, zugrunde gehen und beinahe um ihr ganzes Vermögen kommen. Die in dieser Hinsicht von der obersten Justizstelle angeführten Betrachtungen scheinen mir in Bezug auf Recht unwiderleglich zu sein, und wenn selbst ein Zahlungsregulativ nach dem Kurse durchaus nicht angenommen werden wollte, so müsste doch wenigstens dem Gläubiger heimgestellt werden, die Zahlung in dem Augenblicke, wo der Kurs derselben für ihn zu nachtheilig wäre, nicht anzunehmen.

Wird von Eurer Majestät das von dem Vizekanzler Baldacci vorgeschlagene Konsolidierungssystem, nach welchem die Bankozetteln durchaus aus dem Umlauf zu kommen haben, angenommen, dann wäre die Sache in den deutschen Erbländern bald abgetan, denn es würde dann nur auf eine gesetzliche Verständigung ankommen, welche die Rückzahlungsverbindlichkeit in Konventionsgeld nach dem Kurse zur Zeit des Darlehens bestimmte. Finden sich Eure Majestät dagegen veranlasst, die Ausführung des von mir angetragenen Devalvierungssystems zu befehlen, dann wird die Gesetzgebung aus dem Grunde schwieriger, weil es sich einerseits nicht verbürgen lässt, ob das übrig bleibende Papiergeld der Konventionsmünze gleichkommen wird und andererseits, wenn nicht auf diese Voraussetzung gebauet und gewirkt wird, das ganze System zusammenstürzen muss. Ich habe in dieser Beziehung in meiner Finanzausarbeitung einige Massregeln vorgeschlagen, muss aber Eure Majestät angelegentlichst bitten, hierüber das Gutachten von der Gesetzgebungskommission oder von dem Präses derselben, dem Oberstlandrichter Hahn oder aber von dem Konferenzrat Pfleger zu verlangen, weil dieser Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit ist und die ruhigste Ueberlegung und genaueste Prüfung erheischt. Wallis.

Präsidialvortrag vom 25. Dezember 1810.

An Seine Majestät!

Joseph Graf von Wallis, Hofkammerpräsident

erstattet die Anzeige wegen des Anspruches auf 49,180.335 Gulden in Bankozetteln.

Eure Majestät!

In meiner auf allerhöchsten Befehl gelieferten Finanzausarbeitung habe ich darauf gehorsamst aufmerksam gemacht, dass bei Uebernahme und Ausführung des von mir ehrerbietigst vorgeschlagenen Systems darin die ersten Monathe eine sehr grosse, beinahe unüberwindliche Schwierigkeit liege, dass der Vorrat an Bankozetteln in den Staatskassen sehr gering sei.

Um dieser Schwierigkeit wirksam zu begegnen, habe ich darin das wirksamste Mittel ausfinden zu sollen geglaubt, wenn es möglich wäre, die der Einlösungs- und Tilgungsdeputation in Bankozetteln übergebenen 49,180.335 Gulden zurückzuerhalten.

Eure Majestät haben mir befohlen, diesen Gegenstand in die reiflichste Erwägung zu ziehen, solchen dem Eide, welchen die Deputierten abgelegt haben, sorgfältigst entgegen zu halten und sohin Eurer Majestät einen eigenen Vortrag darüber zu erstatten.

So wie ich es bereits gestern Eurer Majestät mündlich vorzutragen die Gnade hatte, kann der rechtlich begründete Anspruch auf den grössten Teil dieser Bankozetteln nicht in Zweifel gezogen werden, worüber auch der zugleich anwesende Konferenzrath Pfleger in rechtlicher Beziehung die bestimmteste Bestätigung gegeben hat.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes geruhen Eure Majestät mir gnädigst zu erlauben, dass ich die Rechtmässigkeit dieses Anspruches nun auch schriftlich beleuchten und gehörig auseinandersetzen darf.

Schon in dem angeschlossenen Patente vom 26. Hornung 1810, worin Eure Majestät die Zusammensetzung einer eigenen Behörde unter der Benennung: Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation, anzukündigen und ihre Bestimmung bekannt zu machen geruht haben, lautet der § 3 wörtlich also:

> «Die Umwechslung der grösseren Bankozetteln in kleinere und um-«gekehrt, so wie auch gegen Kupfergeld, zu welchem Ende derselben «(Deputation) ein angemessener Verlag in Bankozetteln «blos zu diesem Endzwecke sogleich bei der Errich-«tung, und das Kupfergeld nach ihrem Bedürfniss von Zeit zu Zeit «erfolgt werden wird.

Diese Anordnung wird in dem gehorsamst angeschlossenen, über die Organisierung und den Wirkungskreis der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation erlassenen Patente vom 18. Mai 1810 ebenso bestimmt und beinahe noch umfassender in den §§ 29 und 32 wiederholt.

§ 29. «Zu diesem Ende, nämlich zur Umwechslung der Bankozetteln «in Kupfergeld und zur Auswechslung der abgenützten Bankozetteln «wird der Deputation beim Eintritte in ihre Wirksam-«keit ein angemessener Verlag in Bankozetteln, das «Kupfergeld aber von Zeit zu Zeit nach dem Masse des wirklichen «Bedürfnisses von der Staatsverwaltung erfolgt werden.

§ 32. «Die Deputation führet vom 1. Julius 1810 angefangen, bis zum Tage, «an dem die Ausgabe der Einlösungsscheine beginnet über die blos «zur Auswechslung der abgenützten Bankozetteln noch fortwährende «Fabrikation die Mitaufsicht.

Aus diesen aufgeführten Paragraphen der beiden Patente vom 26. Hornung und 18. Mai 1810 gehen nachstehende Rechtssätze ungezweifelt hervor:

1. Bis zum 30. Juni 1810 einschlüssig hat in Bezug auf die Fabrikation der Bankozetteln keine Mitaufsicht und Beschränkung von Seite einer besonderen Behörde Statt gehabt.

2. Die Wirksamkeit der Einlösungs- und Tilgungsdeputation hat erst vom 1. Juli 1810 ihren Anfang genommen.

3. Alle mit letzten Juni 1810 schon fertig gewesenen, wenn gleich noch nicht ausgegebenen, in was immer für öffentlichen Kassen oder Depositorien vorhandenen Bankozetteln sind als ein Eigentum der Staatsverwaltung anzusehen, worüber ihr die alleinige Disposition zustand, und worüber keine andere Verbindlichkeit und Beschränkung eintrat, als

4. Der Deputation gleich beim Eintritte in ihre Wirksamkeit, nämlich am 1. Juli 1810, einen angemessenen Verlag an Bankozetteln zu erfolgen.

5. Auf keinen Fall hat daher die Einlösungsdeputation auf den mit 30. Juni schon bestandenen und fertigen Vorrat von Bankozetteln von 69,180.335 Gulden irgend einen Anspruch gehabt, und dies zwar um so weniger, als die Patente vom 26. Hornung und 18. Mai 1810 nirgens den ganzen zur Zeit des Eintrittes der Deputation in ihre Wirksamkeit vorhandenen Vorrat an Bankozetteln der Deputation zuweisen, wohl aber insbesonders der § 29 des Patentes vom

18. Mai 1810 klar und deutlich besagt, dass die Staatsverwaltung der Deputation einen angemessenen Verlag zu erfolgen habe.

6. Als angemessener, ja selbst als überreichlicher Verlag ist die Summe von 20,000.000 Gulden anzusehen. Der mehr erhaltene Betrag von 49,180.335 Gulden kann daher ungezweifelt angesprochen werden.

Nach hiedurch hergestelltem Beweis über die Rechtlichkeit des Anspruches kann es nur noch auf die zwei Fragen ankommen:

erstens ob die Staatsverwaltung die Zurückstellung von 49.180.335 Gulden in Bankozetteln unumgänglich bedürfe,

zweitens auf welche Art der Anspruch hierauf geltend zu machen und in Ausführung zu bringen sei?

Die erste Frage beantwortet sich von selbst, wenn erwogen wird, dass die dermal in den Kassen erliegenden Bankozettelvorräte kaum zur Deckung der gewöhnlichen Auslagen hin reichen, dass Eure Majestät die möglichst zu beschleunigende Ausführung des von mir gehorsamst in Vorschlag gebrachten Finanzsystems anzubefehlen geruhet haben, dass nach diesem System vom 1. Hornung oder vom 1. März 1811, nämlich von dem Tage an, als solches beginnen wird, alle Zahlungen von den Staatskassen im fünffachen Betrage in Bankozetteln zu leisten kommen, die Kassen, bei welchen erst im Verlaufe des Monathes die fünffachen Leistungen in Bankozetteln nach und nach eingehen können, daher von allen Bankozettelvorräten in wenigen Tagen entblösst und die Zahlungen zu leisten durchaus ausser Stand wären, hiemit das System in seinem ersten Beginnen scheitern und das Elend vollends eben so grenzenlos als unheilbar würde, so zwar dass im Falle als die Millionen von der Tilgungsdeputation nicht zurückerhalten werden könnten, es weder räthlich noch möglich und in dieser Voraussetzung sogar verderblich wäre, das neue System, so dringend auch dasselbe sich darstellt, einzuführen.

In Hinsicht auf die zweite Frage muss ich gehorsamst bemerken, dass es zwar schwer halten würde, wenn die Hofkammer, welche nun einmal den ganzen Vorrat an Bankozetteln der Tilgungsdeputation übergeben hat, solchen nun zum grössten Teil wieder zurückbegehren wollte, weil die Deputation ihr die einmal erfolgte Ueberlassung und Zuweisung ungezweifelt entgegensetzen würde. Allein glücklicherweise bietet sich hier ein ebenso einfacher als schnell zum Ziel führender Ausweg dar.

Die Hofkammer hat nämlich diese Uebergabe an die Tilgungsdeputation für sich veranlasst und nachdem sie bereits erfolgt war, Eurer Majestät hierüber die gehorsamst angeschlossene Anzeige erstattet.

Eure Majestät haben zwar mittelst der hierüber am 20. November d. J. geschöpften allerhöchsten Entschliessung diese Veranlassung zu genehmigen geruht, allein über diese allerhöchste Entschliessung ist bisher nichts weiter veranlasst noch auch solche der Deputation bekannt gemacht worden. Eure Majestät haben sich daher gegen die Deputation zu nichts verpflichtet und keinen Schritt in Bezug auf sie veranlasst, wodurch Eure Majestät sich der Ausübung des in den beiden Patenten vom 26. Hornung und 18. Mai 1810 gegründeten Rechtes begeben hätten.

Geruhen Eure Majestät daher diesfalls ein allerhöchstes Handschreiben an den Präsidenten der Deputation Grafen von Wrbna zu erlassen, wozu ich

in der Anlage einen Entwurf gehorsamst beizuschliessen mir die ehrerbietigste Freiheit nehme.

Diese Veranlassung wird schnell zum Ziele führen und von Seite der Deputation kann dagegen um so weniger etwas eingewendet werden, als sie in jeder Hinsicht vollkommen rechtsbegründet ist, und mit dem von den Deputierten nach Massgabe des § 68, des Patentes vom 18. Mai 1810 abgelegten Eide auf keine Weise in Widerspruch oder auch nur in einigem Kontraste steht, nachdem der Eid nur dahin geht, von dem zur Umwechslung der abgenützten Bankozetteln bestimmten Verlage weder der Staatsverwaltung noch jemand anderem Bankozetteln, wofür nicht wieder ein gleicher Betrag in Bankozetteln oder Kupfergeld eingeht, zu erfolgen, die erstbesagten 49,180.335 Gulden aber ausgewiesenermassen nicht zu dem Verlage gehören.

Auf diese Art würde nach zurückerhaltenem diesfälligem Betrage die Gesammtsumme der Bankozetteln 1.060,982.235 Gulden betragen und hiernach die Masse des Papiergeldes, die die Bankozetteln auf ein Fünftel ihres Nennwertes herabgesetzt auf 212,196.447 Gulden, sage, zwei hundert zwölf Millionen, einmalhundert neunzigsechstausend vierhundert vierzig sieben Gulden, ausfallen.

Wien, den 25. December 1810. Graf v. Wallis.

Kaiserliche Resolution.

Herabgelangt den 30. December 1810.

Erledigt sich durch die beiden Handschreiben, welche Ich unter einem in dieser Angelegenheit an den Grafen Wrbna und an Sie erlasse.

Franz m. p.

Anhang.

Entwurf dreier a. h. Kabinetts-Schreiben.

An Meinen Präsidenten der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation den Grafen Wrbna.

Lieber Graf Wrbna!

Schon in Meinem Patente vom 26. Hornung 1810, § 3f, habe Ich bestimmt erklärt, dass der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation bei ihrer Errichtung keineswegs der damal vorhandene ganze Vorrat, sondern nur ein angemessener Verlag in Bankozetteln zur Umwechslung erfolgt werden wird. Diese Anordnung habe Ich in dem Patente vom 18. Mai 1810 auf das bestimmteste wiederholt, und darin §. §. 29.32. auf das deutlichste festgesetzt, dass der Deputation gleich bei dem Eintritte in ihre Wirksamkeit, nämlich am 1. Juli 1810, ein angemessener Verlag in Bankozetteln erfolgt werden soll.

Hieraus geht hervor, dass der mit 30. Juni d. J. bestandene Vorrat an Bankozetteln ein ungezweifeltes Eigentum des Staates und ein wesentlicher Bestand der Staatskassen war, dass die vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation auf diesen ganzen Vorrat nach Massgabe der oben angeführten Patente gar keinen giltigen Anspruch hatte, dass sie um nichts anderes als

um Erfolgung eines angemessenen Verlages hievon das Ansuchen stellen durfte, dass die Bestimmung der Grösse dieses Verlages nur Mir allein zustehen konnte, und der Ausspruch hierüber von Mir einzuholen und abzuwarten war.

Nun aber habe Ich in Erfahrung gebracht und Mir auch hierüber durch Abforderung der Akten die volle Ueberzeugung verschafft, dass Meine Finanzhofstelle ohne von Mir eingeholte Weisung und Genehmigung sich habe beigehen lassen, für sich ebenso einseitig als eigenmächtig der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation den ganzen Vorrat der in den gesammten Bankozettelkassen am 30. Juni d. J. vorhanden gewesenen Bankozetteln im Betrage von 69.180.335 Gulden zu übergeben.

Diesen ordnungswidrigen Vorgang habe Ich um so missfälliger aufgenommen, als solcher der Anordnung Meiner beiden obenangeführten Patente geradezu zuwiderläuft, solcher ohne Mein Vorwissen erfolgt ist, und die Bestimmung des angemessenen Verlages in Bankozetteln, worauf allein die vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation Anspruch zu machen hatte, nur Meinem Erkenntnisse und Ausspruche allein zustehen konnte.

So wie Ich nun der Finanzhofstelle unter einem diesen eigenmächtigen Vorgang nachdrücklich verweise, so hebe Ich diese der Natur der Sache und der klaren Vorschrift des Gesetzes zuwiderlaufende ordnungswidrige Veranlassung Meiner Finanzhofstelle als ungiltig und unwirksam hiemit auf, bestimme zugleich die Summe, welche der Deputation gleich beim Eintritte in ihre Wirksamkeit als angemessener Betrag in Bankozetteln hätte erfolgt werden sollen, auf den nicht nur hinreichenden, sondern überreichlichen Betrag von zwanzig Millionen Gulden, und verordne daher, dass die Deputation die über diesen von Mir bestimmten Verlag von Meiner Finanzhofstelle ungebührlich und irrig erhaltene mehrere Summe von neun und vierzig Millionen einmal hundert achtzig tausend dreihundert dreissig fünf Gulden, sage (49.180.335 Gulden) als ein ungezweifeltes Staatseigenthum und einen wesentlichen Bestandteil der Staatskassen schleunigst zurückstelle.

Hierauf haben Sie das Erforderliche auf der Stelle zu veranlassen und sich diesfalls sogleich mit Meinem Hofkammerpräsidenten in das nötige Einvernehmen zu setzen.

An Meinen Hofkammerpräsidenten Grafen Wallis.

Lieber Graf Wallis!

Von dem Handschreiben, welches Ich wegen der von Meiner Finanzhofstelle eigenmächtig zu Meinem Missfallen der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation übergebenen Vorrat an Bankozetteln im Betrage von 69.180.335 Gulden unter einem an den Grafen Wrbna erlasse, teile Ich Ihnen in der Anlage eine Abschrift zur Wissenschaft und weiteren ordnungsmässigen Veranlassung und genauen Darnachrichtung mit.

Resolutionsentwurf über den Vortrag des Hofkammerpräsidenten.

Erledigt sich durch die beiden Handschreiben, welche Ich unter einem in dieser Angelegenheit an den Grafen Wrbna und Sie erlasse.

Dezember 1810.

Präsidialvortrag vom 1. Jänner 1811.

An Seine Majestät!

Graf Wallis, Hofkammerpräsident

erstattet die mit Höchstem Handschreiben vom 30. Dezember abgeforderte Aeusserung.

den 1. Jänner 1811.

Selbst mundiert und expediert.

Eure Majestät!

haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 30. Dezember v. J. die sämtlichen hier angebogenen Akten über die Frage, in welcher Valuta die Bankozettel bei Kapitalsrückzahlungen angenommen werden sollen, zur Aeusserung, was nun hierwegen zu veranlassen sein dürfte, zu überschicken geruht.

In dem Euerer Majestät am 24. Dezember gehorsamst vorgetragenen und gutgeheissenen Patentsentwurfe wird diese Frage in den §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16 umständlich behandelt und deutlich entschieden.

Bis zur Erscheinung des neuen Finanzpatentes erachte ich daher unmassgiebigst, dass die Sache auf sich zu beruhen hätte, weil hiedurch die Sache ganz in das Reine gebracht, und die Gesetzgebungskommission sohin in den Stand gesetzt sein wird, das Hauptstück von dem Darlehensvertrage in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche hiernach zu modifizieren.

Dies scheint mir am rätlichsten zu sein. Sollten Eure Majestät jedoch vorderhand zum Schein, und um die Ergreifung eines neuen Finanzsystems auch nicht entfernt ahnen lassen, noch weitere Vernehmungen einleiten, würde nichts erübrigen, als den Vortrag des obersten Kanzlers vom 10. September 1810 nebst dem diesem Vortrag zuliegenden Zusammentretungsprotokolle der Gesetzgebungskommission mit höchstem Handschreiben zur Aeusserung zuzufertigen.

Wallis.

A. h. Kabinetts-Schreiben.

Lieber Graf Wallis!

Vom Grafen Zichy habe Ich soeben nebenliegenden Vortrag erhalten, mit welchem das Konferenzprotokoll im Bezug auf den abzuhaltenden hungarischen Landtag und seine Ansichten über das einzuführende Finanzsystem eingeleitet werden.

Sie haben All Dieses einvernehmlich mit dem Vicekanzler von Baldacci sobald nur immer möglich in die reifste Erwägung zu ziehen, dann Mir das Gutachten hierüber ungesäumt zur Schlussfassung zu unterlegen.

Wien, den 2. Jänner 1811. Franz m. p.

Präsidialvortrag vom 4. Jänner 1811.

An Seine Majestät

der Hofkammerpräsident Graf Wallis und der Vizekanzler von Baldacci erstatten das mit Höchstem Handschreiben vom 2. Jänner abgeforderte Gutachten

Selbst mundiert und expediert.

Wien, den 4. Jänner 1811.

Eure Majestät!

Zur genauesten Befolgung des mit Allerhöchstem Handschreiben vom 2. d. erhaltenen gnädigsten Auftrages habe ich vor allem die angeschlossenen Bemerkungen über die beiden Vorträge des Grafen Zichy, über die von ihm gegen mein System gemachten Einwendungen, und über das von ihm entworfene neue Finanzsystem zu Papier gebracht, solche nebst allen Akten dem Vizekanzler von Baldacci mitgeteilt und mit demselben heute eine eigene Zusammentretung gehalten.

Es handelt sich hier um einen doppelten Gegenstand, nämlich
erstens um das zu ergreifende Finanzsystem und
zweitens um den ungarischen Landtag.

In Hinsicht der ersten Frage stimmt der Vizekanzler dahin mit mir ganz überein, dass der neue Plan des Grafen Zichy ungehindert aller seiner Modifikationen nicht ausführbar und auf keine Weise anzunehmen sei, auch findet der Vizekanzler mehrere von meinen dagegen gemachten Bedenken ganz begründet. Dem ungeachtet kann sich derselbe mit dem von mir vorgeschlagenen Devalvierungssysteme auch itzt nicht einverstehen, sondern erachtet noch immer, dass das von ihm vorgeschlagene Konsolidierungssystem das einzig haltbare, den Umständen angemessene und zur Rettung der Finanzen geeignete System sei, vorausgesetzt, dass ein baldiger ergiebiger Verkauf von geistlichen oder anderen Gütern in Konventionsmünze vor sich gehet und Eure Majestät jede dagegen gerichtete Vorstellung beharrlich zurückzuweisen, und dieses Geschäft auf alle nur immer mögliche Art beschleunigen zu lassen fest entschlossen sind. Ich meines Orts verkenne die Vorzüge eines Konsolidierungssystems keineswegs, halte aber die Ausführung desselben in einem Augenblicke, wo die Staatskassen beinahe von allen baren Geldmitteln entblösst sind und der Mangel an barem Gelde auf dem Kontinente immer sichtbarer und drückender wird, weder für rätlich noch möglich und glaube daher umsomehr bei dem Devalvierungssysteme stehen bleiben zu müssen, als ich solches dermal als das einzig mögliche ansehe, ungehindert ich die damit verbundenen riesenmässigen Schwierigkeiten sehr deutlich einsehe, und ich auf keinen Fall für den glücklichen Erfolg mich vorhinein verbürgen kann, welches sich ohnehin bei der dermaligen Lage und Zerrüttung der Staatsfinanzen bei keinem wie immer gearteten Systeme tun lässt. Auch bin ich weit entfernt, meinen Plan aufdrängen zu wollen, und mir wird es sehr recht und lieb sein, wenn Eure Majestät ihn durch wen immer noch näher prüfen lassen. Eurer Majestät ist

es gnädigst bekannt, dass Allerhöchst dieselben mir die Ausarbeitung eines neuen Finanzsystems aufgetragen haben, dass ich mich diesem Allerhöchsten Befehl erst nach mehrmaliger Betreibung bloss aus unbedingtem Gehorsam gefüget, die Unmöglichkeit, für den glücklichen Erfolg eines wie immer gearteten Finanzplanes zu stehen dargestellt, und Eure Majestät inständigst gebeten habe, solchen sorgfältig durch alle jene Männer, welche Eure Majestät dazu geeignet finden würden, prüfen zu lassen. In dieser Hinsicht muss ich es daher wiederholt einzig und allein dem höchsten Ausspruche unterziehen, ob Eure Majestät den obersten Kanzler, den Hofkriegsratspräsidenten oder wen immer darüber werden vernehmen wollen, nur wird es dabei darauf ankommen, dass das Geheimnis gewiss auch fortan sowie bisher gehörig bewahrt werde, weil sonst — das ganze scheitern müsste, und der damit verbundene Nachteil nicht zu berechnen wäre Der Vizekanzler von Baldacci würde bei dem Umstande, dass nun drei Systeme, nämlich das seinige, das meinige und das neue des Grafen Zichy vorhanden sind, für den Fall als Eure Majestät noch eine weitere Prüfung veranlassen wollten, darauf angetragen haben, dass Eure Majestät noch jene bisher nicht vernommenen Individuen, welche bei den grossen Finanzkonferenzen im vorigen Jahre gegenwärtig waren, nämlich Fürst Trauttmansdorff, Graf Chotek und v. Bartenstein, über die drei Systeme hören möchten, wenn er nicht in Erwägung zöge, dass gerade der Umstand, dass Eure Majestät diese drei Individuen bisher nicht vernommen haben, den Beweis zu liefern scheinen, dass Eure Majestät aus wichtigen Gründen zu diesem Geschäfte sie nicht beigezogen wissen wollen. Zugleich hat der Vizekanzler von Baldacci die Idee in Anregung gebracht, ob es nicht etwa gut wäre, die Länderchefs von Böhmen, Mähren und Innerösterreich oder allenfalls statt des letzteren den Landeshauptmann Grafen Attems auf eine schicksame, kein Aufsehen erregende Art einzuberufen, und sie so wie auch den Statthalter Grafen Saurau über die Pläne und die zu ergreifenden Modalitäten zu hören, oder sie wenigstens über alles und jedes gehörig zu instruieren. Allerdings hat diese Idee viel für sich, allein die Betrachtung, dass diese Einberufung nicht ohne Aufsehen geschehen könnte, und dass das Geheimnis selbst dabei gefährdet werden dürfte, hält mich umsomehr ab, diesem Antrage beizustimmen, als ich aus Erfahrung weiss, welchen Eindruck die Einberufung eines Landeschefs nach Wien in der Provinz verursacht, und welche Tratschereien, Erzählungen und Raisonnements sie zur Folge haben.

In Hinsicht der zweiten Frage wegen des ungarischen Landtags hat es seine volle Richtigkeit,

a) dass ein einmal ausgeschriebener Landtag nicht leicht aufgeschoben und gar abgesagt werden könne,

b) dass eine solche Veranlassung einen ungeheueren Lärm verursachen und den Wahn hervorbringen würde, als wolle kein Landtag mehr gehalten und die ungarische Verfassung aufgehoben werden.

c) dass, wenn die Devalvierung mit 1. März erfolge, nicht zu erwarten steht, dass ein im April zu haltender Landtag, wo die Gemüter noch alle erschüttert sein werden, einen sehr günstigen Erfolg haben sollte.

Weiters wurden in Erwägung gezogen, dass, wenn gleich auch bei der Devalvierung, ein Landtag wegen des Amortisierungsfonds sehr notwendig sei,

solcher in diesem Falle doch immer etwas später gehalten werden könnte, weil durch die Devalvierung dasjenige, was nach dem bisherigen Systeme erst in 15 Jahren zu erwarten steht, gleich auf der Stelle erreicht würde.

In dieser Hinsicht finde ich, so wie auch der Vizekanzler, das von dem Grafen Zichy gegen die Ausschreibung des Landtages erregte Bedenken sehr wichtig. Dahingegen können wir aber dem Grafen Zichy gar nicht beistimmen, wenn er anzudeuten scheint, als sollte und müsste die Frage wegen Devalvierung oder Konsolidierung der Bankozettel vorläufig im Landtage vorkommen und einen Gegenstand der Landtagsverhandlung ausmachen. Wird nun die Verschiebung der Ausschreibung des Landtages für nötig erachtet, kömmt es darauf an, ob Eure Majestät Se. k. Hoheit den E. H. Palatinus in die Kenntnis des Geheimnisses zu setzen geruhen wollen oder nicht?

In letzterem Falle müsste der Verschiebung des Landtages ein politischer Vorwand gegeben, selbst in diesem Falle der Erzherzog Palatinus durch Eure Majestät hieher einberufen und höchst demselben von Eurer Majestät unmittelbar oder von dem Minister der auswärtigen Geschäfte eröffnet werden, dass bei der dermaligen Lage von Europa und den eingetretenen neuesten Zeitereignissen, wo Eure Majestät jede Komplikation vermeiden wollen, und in der Rücksicht, dass die beiden Landtage von den Jahren 1807 und 1808, obschon der erstere wegen der Befestigung der Wohlfahrt des Landes und der zweite wegen der Krönung ausgeschrieben worden war, die europäischen Mächte aufsichtig gemacht und zu verschiedenen Deutungen Anlass gegeben haben, Eure Majestät es nicht angemessen finden, und in dieser Rücksicht die Landtagsausschreibung noch verschieben müssen.

Wollten Eure Majestät aber Se. k. Hoheit den E. H. Palatinus in das Geheimnis zu ziehen geruhen, dann erachten der Vizekanzler von Baldacci und ich einstimmig, dass es am zweckdienlichsten wäre, den Erzherzog Palatinus einzuberufen, ihm sohin die 3 Pläne mitzuteilen und seine Aeusserung in Bezug auf Ungarn sowohl, in Betreff des Finanzsystems, als des Landtags abzuheischen, wo sodann die weiteren Beratungen gepflogen werden könnten.

Ich sowohl als der Vizekanzler müssen es wünschen, und finden es nötig, dass der Palatinus in die Kenntnis des Geheimnisses gesetzt werde, weil höchst derselbe sonst weder vorbereitungsweise noch auf dem Landtage gehörig einwirken könnte, weil höchstderselbe sich ausserdem tief erschüttert und im Lande wesentlich kompromittiert finden dürfte, weil es endlich möglich wäre, dass Se. k. Hoheit bei dem besten Willen in der Nichtkenntnis der von Eurer Majestät vorhandenen Anordnungen ohne es zu wollen und zu ahnen, falsche Massregeln ergreifen und selbst bestimmt entgegenwirken könnte.

Eine weitere nicht minder rücksichtswürdige und wesentliche Betrachtung macht es sehr wünschenswert und beinahe notwendig, dass der Palatin gegen Gelobung des strengsten Stillschweigens in das Geheimnis gezogen werde. Es unterliegt nämlich keinem Anstande, dass Eure Majestät die Devalvierung der Bankozettel in Ungarn ohne Landtag vornehmen können. Allein ungezweifelt ist es, dass die Publikation im politischen Wege, hiemit durch den Palatin erfolgen müsse. Wenn nun Se. k. Hoheit den Auftrag von Eurer Majestät erhält und die Publikation nicht gleich veranlasst, sondern so, wie es bei den 12 Kreuzerstücken geschehen ist, noch vorläufig Vorstellungen an Eure Majestät

erstattet, welches allerdings zu erwarten steht, dann ist die wesentliche und in mehr als einer Beziehung notwendige Massregel, dass die Devalvierung am nämlichen Tage in der ganzen Monarchie kundgemacht werde und erfolge, gescheitert und ein nicht zu berechnender Nachteil kann hieraus ungezweifelt entstehen, welcher auf das Gelingen des Systems widrig einwirken könnte, und umso bedauerlicher wäre, als er grade beim Beginnen des Systems eintreten würde.

Dahingegen stellt sich die Notwendigkeit, auch den ungarischen Kanzler Grafen Erdödy schon dermalen in das Geheimnis zu ziehen, in keiner Hinsicht dar, und es ist gar kein Grund vorhanden, hierauf anzutragen.

Durch diese von mir sowohl als dem Vizekanzler ehrerbietigst gefertigte gehorsamste Darstellung hoffen wir Eurer Majestät allerhöchstem Auftrage gehörig entsprochen zu haben und glaubt der Vizekanzler nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, dass was immer für einen Beschluss Eure Majestät zu fassen geruhen werden, es von höchster Wichtigkeit zu sein scheint, die Ausführung desselben möglichst zu beschleunigen, weil solche Ereignisse, die wieder gewaltig auf die Kurse wirken und den gänzlichen Umsturz des Staatskredits herbeiführen, ganz denkbar sind, ein unwillkürlicher Bankerott von unabsehbaren und nachteiligen Folgen wäre. Uebrigens wird der gnädigst mitgeteilte Vortrag des Grafen Zichy in der Anlage ehrfurchtsvollst zurückgeschlossen.

Wallis.
Baldacci.

Beilage zum Präsidialvortrag vom 4. Jänner 1811.

Bemerkungen

über den Vortrag des Grafen von Zichy, vom 2. Jänner 1811, die Massregeln zur Verbesserung der Finanzen betreffend.

A. Einwendungen gegen das Devalvirungssystem.

S. 1. *a.* Die Abforderung von 49,180.335 Gulden ist weder ein gewaltsamer Eingriff noch eine Verletzung des Eides der Deputation.

S. 1. *b.* Durch diesen Betrag wird die Masse des Papiergeldes nicht vermehrt. Denn diese Millionen werden erst dann benützt, wenn das System erscheint, und in diesem Augenblicke selbst mit Inbegriff dieser Millionen würde das in 1,060.982.235 Gulden bestehende Papiergeld auf einmal auf 212,196.447 Gulden herabgesetzt, wodurch wahrlich das Zutrauen nicht verloren gehen kann, sondern dann erst Grund erhalten wird.

S. 2. *c.* Eine neue Ausstossung von Bankozetteln nach dem Nennwerte muss allerdings verderblich sein. Hiezu gehört aber eine Benützung der oben angeführten Bankozetteln wahrlich nicht, wohl aber wird dann eine Verminderung der Bankozetteln eingetreten sein, welche selbst nach den Stammsteuerpatenten kaum in zwei, fünf und fünfzehn jährigen Fristen in dem Maße erfolgt wäre.

S. 2. *d.* Die Einwendung, dass bei einer Devalvierung auf 12 Kreuzer eine andere auf 6 Kreuzer oder noch tiefer erfolgen könne ist ein ebenso

bekannter, als nichtssagender Gemeinplatz, gegen welchen insbesondere hier die Betrachtung eintritt, dass Seine Majestät bestimmt zu erklären geruht haben, dass wenn auch das devalvirte Papiergeld sich nicht halten sollte, dann das Konsolidirungssystem, nämlich die Verwandlung der Bankozetteln in verzinsliche Schuldscheine einzutreten hätte.

S. 2. *e.* Wie in aller Welt kann behauptet werden, dass durch Herabsetzung des dermaligen Nominalwertes der Bankozetteln alle Hoffnung zur Verbesserung verschwinde? Gelten denn die Bankozetteln etwa jetzt mehr als ein Fünftel, oder sollte es etwa leichter sein 1,060.982.235 Gulden als 212,196.447 Gulden aufrecht zu erhalten, unter die Garantie der Erbstaaten zu setzen und nach und nach zu realisiren?

S. 3. *f.* Dass in einer so äusserst zerrütteten Lage, als die österreichischen Finanzen sich befinden, große Schläge, tiefe Wunden und ausserordentliche Entbehrungen unvermeidlich sind, ehe man zur Ordnung der Dinge zurückkehrt, ist unleugbar. Auch kann Niemand mehr als ich, von den Schwierigkeiten und Umständen des Devalvirungssystems überzeugt sein. Allein sie sind wahrlich nicht unbesiegbar, und nach meinen geringen Ansichten kommt man damit noch am schnellsten zum Ziel. Die Unthunlichkeit, die Staatserfordernisse zu decken, leuchtet mir nicht ein, freilich wird das erste Jahr sehr schwierig sein. Allein nebst dem, dass die schon im Jahre 1748 in Konvenzionsmünze bestandenen Giebigkeiten mit einem mässigen Zuschlage nicht als unerschwinglich angesehen werden können, fällt die Stammvermögenssteuer hinweg, und das zweite Jahr tritt die Entrichtung der Giebigkeiten in Einlösungsscheinen nach dem einfachen Nominalwerte ein, und überdies geht dem Kontribuenten gleich im ersten Jahre eine Erleichterung zu, weil seine dermalige Steuer mit Inbegriff der unbeweglichen Stammvermögenssteuer die achtfache Steuer ausmacht. Zudem sind unter diesen Steuern so viele indirekte Steuern begriffen. Der Erfordernisbedeckungsaufsatz wird gerade jetzt durch den Hofrat Jäger bearbeitet. Uebrigens werden die gerade hier eintretenden Bedenken das Suchen der Bankozetteln veranlassen und hiedurch ihren Werth erhöhen.

S. 5. *g.* Wie eine Steueruneinbringlichkeit in Ungarn behauptet werden wollte, lässt sich nicht absehen, nachdem zur Zeit als die Steuern daselbst festgesetzt wurden, sie in Konvenzionsmünze zu zahlen waren, sie daher auch jetzt in Konvenzionsmünze verlangt werden könnten.

S. 5. 6. *h.* Entweder sind die Giebigkeiten des Untertans von der ersten Ausstossung der Bankozetteln, oder wenigstens vor dem Jahre 1797 errichtet worden, oder sie rühren von einem späteren Zeitpunkte her. Im ersteren Falle ist die bisherige Zahlung nach dem Nominalwerte der Bankozetteln schreiende Ungerechtigkeit, im zweiten Fall wird der Zeitpunkt gehörig berücksichtigt, und hieraus die Bestimmung im Patente gegründet.

S. 6. *i.* Es lässt sich nicht leugnen, dass selbst bei der Entrichtung der Giebigkeiten in fünffachen Bankozetteln die Bedeckung, zumal wenn ausserordentliche Umstände und Ereignisse eintreten, grossen Schwierigkeiten unterliegen wird. Allein auf jeden Fall wird dabei besser als jetzt beraten werden, wo die Unzulänglichkeit der Staatseinnahme beinahe überall hervorleuchtet.

S. 6. 7. *k.* Allerdings werden die öffentlichen Anstalten und Fonds mit sehr grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Allein durch das dermalige

System und den Kurs der Bankozetteln und die Verbindlichkeit, die Zinsungen und Giebigkeiten nach dem vollen Nennwerte der Bankozetteln annehmen zu müssen, sind die Fonds gegenwärtig bankerott und wenn die Zerrüttung mit dem Papiergelde und dem Geldwesen überhaupt nur noch einige Zeit anhält, ganz aufgelöst. Durch die Herabsetzung der Interessen verlieren die Fonds nicht, weil sie im ersten Jahre ungehindert der Herabsetzung mehr als vorhin in Bankozetteln, späterhin aber eine bessere Valuta erhalten. In so fern als die Fonds aber Güter besitzen, werden sie, nachdem beinahe alle Güter realisirt sind und auf trockene Gefälle gesetzt, eine fünffach höhere Einnahme beziehen.

S. 8. *l.* Der Vorwurf der Ungerechtigkeit scheint nach meinen Begriffen das vorgeschlagene System nicht zu treffen. Am allerauffallendsten ist es, diesen Vorwurf von Verfechtern des dermaligen Systems zu hören. Denn eine grössere Ungleichheit, ein verderblicheres Schwanken des Vermögens, eine schreiendere Ungerechtigkeit als bei dem dermaligen System, nach welchem gerade der treuherzige redliche Gläubiger, der fünfzig Jahre und darüber sein Kapital unaufgekündigt liess und dadurch seinem Schuldner eine wahre Wohltat bezeugte, sich die Zurückzahlung seines in gutem Geld, oder in dermal mit der Metallmünze in Ebenmass gestandenen Papiergelde dargeliehenen Kapitals in Bankozetteln, deren Kurs schon zu 1200 gestanden ist, und noch immer über 800 steht, gefallen lassen muss, und dadurch vom wohlhabenden Manne zum Bettler herabsinkt, wo dagegen der Schuldner, nämlich der Grundbesitzer, schon durch den hohen Verschleiss aller seiner Produkte überreichlich gewonnen hat, und überdies unter der Aegide der Gesetze seine Schulden beinahe mit Nichts bezahlt und dadurch die schreiendste Ungerechtigkeit begeht, ist durchaus nicht denkbar. Allerdings lässt sich mit Grund einwenden, dass selbst durch die in dem neuen System vorgeschlagene Zahlungsart dem Gläubiger dadurch hart geschieht, dass er die Zahlung nicht in klingender Münze, sondern in Einlösungsscheinen erhält. Ich verkenne das Gewicht dieses Bedenkens auf keine Weise, und ich vermag dagegen nichts zu führen, als dass ich die gänzliche Ausserkurssetzung des Papiergeldes nicht für möglich hielt, und dass in dieser Voraussetzung diese Massregel notwendig war, um die Einlösungsscheine aufrecht zu erhalten. Allein so wenig ich das diesfällige Bedenken in Abrede stellen kann, und solches von allen Jenen, welche für die fragliche Konsolidirung aller Bankozetteln stimmen, billig erwarte, so bleibt es unbegreiflich, wie Graf Zichy, welcher die sogleiche Devalvirung oder Konsolidirung der Bankozetteln bestreitet, im Ernste einen solchen Einwurf machen kann. Die heillosen Ungerechtigkeiten, welche bei Kapitalseinzahlungen mit dem dermaligen Finanzsystem verbunden sind, fallen von selbst in die Augen, waren zu wiederholtenmalen der Gegenstand von Darstellungen der obersten Justizstelle und können von einem soliden Rechtsgelehrten ganz und gar nicht in Abrede gestellt werden. Unrichtig ist die Bemerkung, dass die Gesetzgebung bloss den Gläubiger mit den Kapitalien vor dem Jahre 1797 schützt. Denn von diesem Zeitpunkte an nimmt sie nur eigene Berechnung an. Dass diese gehörig motivirt ist, und dass alle von mir in dieser Hinsicht gemachten Anträge, nicht wie Graf Zichy wähnt, ungerecht, wohl aber in der Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet sind, darüber brauche ich nichts anderes anzuführen, als dass Seine Majestät den von mir vorgeschlagenen Patententwurf in rechtlicher Hinsicht haben prüfen lassen, und dass bei dieser rechtlichen Prüfung die von mir gemachten Anträge und Be-

stimmungen der Gerechtigkeit vollkommen angemessen befunden worden sind.

S. 10. *m.* Die Stockung im allgemeinen Wandel und Verkehr kann allerdings augenblicklich entstehen, allein nebstdem, dass sie bei dem Bedarfe für die Entrichtung der Steuern und Giebigkeiten nicht von langer Dauer sein kann, würde sie bei Fortdauer des dermaligen Systems sehr bald noch fühlbarer eintreten. Auch ist die Rückkehr zur Ordnung ohne grosse Unannehmlichkeiten und ohne grosse Entbehrungen nicht denkbar. Bei einer Masse von mehr als tausend Millionen Bankozetteln, bei einer verzinslichen Schuld von weit über sechshundert Millionen Gulden, bei ganz erschöpften Staatskassen, bei noch rückständigen bedeutenden Kontribuzionen, bei drückenden Verpflichtungen aller Art, sind gewöhnliche Mittel nicht hinreichend, und es ist gar nicht denkbar, dass es möglich sein sollte, aus diesem Labyrinth herauszukommen, ohne Ungleichheiten und viele Unfälle zu veranlassen.

S. 12. *n.* In den böhmischen und deutschen Provinzen ist es keineswegs unmöglich, wohl aber allerdings ausführbar, die Kundmachung des Patentes am nämlichen Tage zu veranlassen. Dass dies in Ungarn nicht möglich sein sollte, leuchtet mir nicht ein. Denn in Ungarn kommt es nur darauf an, zu erklären, dass der Nominalwert der Bankozetteln auf ein Fünftel herabgesetzt werde, sie von diesem Tage daher bei allen Kassen nur nach diesem reduzierten Nennwert werden angenommen und ausgegeben werden. Eine weitere Erklärung ist notwendig, welche den Nennwert des Kupfergeldes sowohl gegen Bankozetteln als Einlösungsscheine bestimmt. Hiedurch ist das Nötige um so mehr veranlasst, als Graf Zichy ausdrücklich behauptet, dass man die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen in Konvenzionsmünze nicht verbieten kann, weil in Ungarn die Bankozetteln nicht durch die Gesetze sankzionirt sind, ja vielmehr eine Münze von echtem Schrott und Korn hiezu bestimmt ist. Ich meines orts glaube zwar, dass die Bankozetteln in Ungarn nicht anders als in den deutschen Provinzen zu zirkulieren haben. Ist aber die Behauptung des Grafen Zichy richtig, dann würde daraus folgen, dass die Devalvirung oder Konsolidirung der Bankozettel in Ungarn eben so leicht und beinahe noch leichter als in den übrigen Provinzen erfolgen könnte, wobei ich nicht erst zu nennen brauche, dass gerade die Devalvirung oder Konsolidirung der Bankozetteln den grossen Vorteil darbietet, dass Ungarn hiedurch ohne weiteres nach Massgabe der daselbst befindlichen Massen von Bankozetteln zu den Finanzmassregeln einbezogen wird, dass es zur Ausführung der Devalvirung selbst nicht erst eines Landtages bedarf, dass diese Massregel, wenn sie einmal ausgesprochen ist, nicht mehr zurück gehen kann, dass bei der Devalvirung daher alle nach der Hand dagegen gemachten Einwendungen fruchtlos bleiben, und den Schlag und die damit verbundenen Finanzverbesserungen nicht mehr rückgängig zu machen vermögen, dass bei einem hohen abzuhaltenden Landtage nur die Amortisirungsmittel und Vermehrungen der Staatseinkünfte zur Sprache zu kommen haben werden, wobei ein günstiger Erfolg bei gehörig angewendeten Mitteln und Festigkeit sich allerdings erwarten lässt, und wobei schon dadurch, weil der nicht mehr rückgängig zu machende Hauptschlag bereits stattgefunden hat, ein grosser Vorsprung und im Grunde das Wesentlichste gewonnen ist.

S. 15. 16. *o.* Wenn ein neues Finanzsystem ergriffen wird, wird das Zutrauen in die Staatsverwaltung gewiss nicht erlöschen. Weder das inlän-

dische noch das ausländische Publikum hat in das mit Patent vom 26. Hornung 1810 angekündigte Finanzsystem Zutrauen gefasst. Allgemein ist der Wunsch, dass es davon abkommen möchte. Die beiden Grundpfeiler des Systems sind nicht allein erschüttert, sondern ganz beseitigt. Graf O'Donell, der Schöpfer des Systems, hat vor seinem Tode selbst die Unausführbarkeit desselben, weil die von ihm aufgestellte Basis verworfen wurde, bestimmt erklärt. Was gegen die Steuerpatente vom 8. September 1810 sich sagen lässt und auch wirklich gesagt worden, ist bekannt. Dass Steuern, zumal solche, wodurch der zehnte Teil des Stammvermögens der Nationalindustrie entzogen wird, verderblich sind, und dass sich hiedurch eine solide Herstellung der Finanzen nicht bewerkstelligen lässt, folgt aus den ersten Prinzipien der Staatswirtschaft und Nationalökonomie. Unsere Verhältnisse mit Frankreich sind allerdings durch neue Bande befestigt. Allein die seither erfolgten Schritte, welche nur Vorläufer von weit ausgedehnteren Massregeln sind, sollten uns doch belehren, dass wir bei den bisherigen theoretisch unrichtigen halben Massregeln nicht länger verweilen können und dass wir zur Regulierung unserer Finanzen wahrlich nicht auf einen Zeitraum von drei Jahren rechnen dürfen. Durch die leidigen Hoffnungen, welche Graf Zichy auch selbst jetzt noch aufstellt, sind die Finanzen in die Zerrüttung, in welcher sie sich jetzt befinden, verfallen. Jetzt ist es an der Zeit, nach Grundsätzen zu handeln. Graf Zichy will sich zwar durch die einigen nachteiligen, äusseren Handlungsverhältnisse, welche ein ephemerisches Sinken des Kurses hervorgebracht haben, nicht irre machen lassen. Allein Graf Zichy vergisst, dass diese Handlungsverhältnisse noch immer bestehen, Graf Zichy übergeht die neuerlichen weit wichtigeren, weit erfolgreicheren Massregeln Frankreichs ganz mit Stillschweigen, und Graf Zichy scheint die weiteren Schritte, die diesfalls geschehen werden, und das heurige ereignisschwere Jahr, gar nicht ahnen zu wollen. Graf Zichy täuscht sich sehr, wenn er wähnt, man wünsche die Beibehaltung des dermaligen Finanzsystems. Jedermann berechnet nur zu sehr, wohin dasselbe hinführen wird, ... hinführen muss.

S. 15. 16. *p.* Allerdings erregt das Kupfergeld eine grosse Schwierigkeit. Allein auch jetzt ist das Kupfergeld für die Finanzen äusserst verderblich, und wenn man so wie bisher fortfährt, wird das Uebel von Tag zu Tag unheilbarer werden.

S. 16. 17. *q.* Der Einwurf gegen die auswärtige Schuld ist mir um so unbegreiflicher, als diese vermeintliche Einwendung den Grafen Zichy in ebendemselben Masse trifft, nachdem derselbe in seinem Vorschlage § 12, vom 1. November 1812/13 an alle Staatsauslagen in Einlösungsscheinen bezahlt wissen, und keine grössere Interessenreduktion vornehmen will, als jene, welche nach meinem System schon mit erstem Hornung oder schon 1. März d. J. einzutreten hätte. Uebrigens ist die angenommene Summe der zu berichtigenden Interessen ebenso willkürlich als übertrieben angenommen worden.

Ich verkenne die vielen mit dem von mir vorgeschlagenen System verbundenen Schwierigkeiten auf keine Weise. Es ist unmöglich, sie stärker und unbefangener zu schildern, als ich es in meiner Finanzausarbeitung getan habe. Allein dem ungehindert hatte ich mich überzeugt, dass ausser der Devalvirung oder Konsolidirung der Bankozettel kein drittes Rettungsmittel denkbar sei, und bei meiner Ueberzeugung, dass die so gleiche Konsolidirung vorderhand

noch grösseren Schwierigkeiten als die Devalvirung unterliegen würde und ihre Ausführung dermals auch ganz unmöglich wäre, habe ich mich für die Devalvirung erklärt und das System hiernach auszuarbeiten zu sollen geglaubt. Diese Ueberzeugung ist durch die vom Grafen Zichy gemachten Einwendungen keineswegs erschüttert, wohl aber noch verstärkt, und dies zwar um so mehr, als die neuen ungeheueren Massregeln in Frankreich im verdoppelten Maße gebieten, und keinen längeren Aufschub, so wie auch keine weiteren Palliativversuche gestatten.

B. Vorschlag des Grafen Zichy.

Dieser Vorschlag hat schon die wichtigen Bedenken gegen sich, dass er auf einen Zeitraum von drei Jahren berechnet ist, dass auf einen so langen Aufschub durchaus nicht gerechnet werden darf, dass man hiebei nach drei Jahren nicht weiter und nicht einmal so weit gekommen ist, als bei meinem Vorschlage im ersten Jahre, dass die verzinsliche Schuld sich um mehr als 116,000.000 Gulden vermehrt, dass die Grundbesitzer, ehe noch an die Tilgung dieser Schuld und des mit etwas über 153,000.000 Gulden erübrigenden Papiergeldes nur fürgedacht werden kann, durch Steuern erschöpft sein werden, dass die Opinion gegen das System sein muss, und dass, wenn das System missräth, alles Zutrauen in die Regierung erlischt, und dann nicht erst mehr zum Devalvirungs- oder Konsolidirungssystem geschritten werden kann. Auch lässt es sich nicht absehen, wie durch diese drei Jahre hindurch Graf Zichy die Staatserfordernisse zu decken hoffen kann.

Dies vorausgesetzt, gehe ich zum Eingange und zu den einzelnen Paragraphen über. Der vorausgeschickte Satz, dass die Patente vom 26. Hornung und 8. September 1810 zur Grundlage der Operation dienen und im wesentlichen unerschüttert bleiben, ist weder richtig noch beruhigend; nicht richtig, weil in diesen Patenten von einer Berichtigung der Stammvermögenssteuer nur zu einem Drittel als Steuer und zu zwei Dritteln als Darlehen wahrlich nichts vorkommt, nicht beruhigend, weil die Opinion sich nur zu laut gegen die beiden Patente vom 26. Hornung und 8. September 1810 ausgesprochen hat.

Bei dem § 1 lässt sich alles jenes anführen, was mit Grund gegen Steuern zur Verbesserung der Finanz angeführt werden kann.

Bei § 2 ist die Ausfertigung von fünfprozentigen Obligationen eine neue, für die Finanzen drückende, auf keine Weise zu rechtfertigende Last.

Bei dem § 3 wird zwar die Vermögenssteuer um die Hälfte und darüber herabgesetzt. Allein die Berichtigung derselben bleibt nichts desto weniger für den Kontribuenten beschwerlich, und wird für die Finanzen eine neue Last und eine äusserst bedeutende Vermehrung der verzinslichen Schuld, welche bei dem Konsolidirungssystem zwar ganz ordnungsmässig wäre, dagegen aber bei dem System des Grafen Zichy durchaus sich nicht rechtfertigen liesse.

Bei dem § 4 treten dieselben Bedenken ein.

Bei dem § 5 erwächst dadurch, dass das Recht zur Prämie nach Massgabe des Zirkulars offen bleibt, den Finanzen eine neue Bürde, und kein Hofkammerpräsident kann diesem Umweg beistimmen. Denn die Prämie ist nur in der doppelten Voraussetzung angeboten worden, dass die Steuerbemessung

nach dem sechsfachen Bankozettelwert erfolge, und ganz in Bankozetteln erlegt werde. Nun aber setzt Graf Zichy ohnehin die Steuern auf die Hälfte herab, und will noch überdies für einen zweiten Teil dieser zweiten Hälfte fünfprozentige Obligationen. Wem fallen hiebei nicht die unseligen vierprozentigen Lieferungs- und fünfprozentigen Kriegsdarlehensobligationen ein, welche eine der ersten verderblichen Finanzmassregeln waren?

Bei dem § 6 tritt abermals die bedeutende Vermehrung der verzinslichen Schuld ein.

Bei § 7 steht schon das Hauptbedenken entgegen, dass die Umwandlung der erübrigenden Bankozetteln in Einlösungsscheinen erst in drei Jahren erfolgen soll. Schon hiedurch allein muß das System zusammenstürzen, und sich das Uebel nur noch mehr vergrössern.

Bei dem § 8 scheint ein Schreibfehler zu unterwalten, und es wird wohl 1. Mai 1811 statt 1. Mai 1810 heissen sollen.

§ 9. Es dürfte kaum möglich sein, die Besoldungen, Gagen, Pensionen und Löhnungen schon mit 1. Mai 1811 in Einlösungsscheinen zu bezahlen. Auch werden die Beamten gewiss weit schlechter als bei der von mir vorgeschlagenen fünffachen Zahlung in Bankozetteln fahren, weil nach dem System des Grafen Zichy die Bankozetteln und Einlösungsscheine durch einige Jahre zusammenbestehen sollen, welches ungezweifelt nachtheilig auf die Einlösungsscheine einwirken wird, weil zweierlei Papiergeld wohl nicht beisammen stehen bleiben kann.

§ 10. Durch diesen Paragraph entfällt der mir vom Grafen Zichy gemachte Vorwurf wegen der nicht möglichen Deckung der Staatserfordernisse, und dies zwar um so mehr, als Graf Zichy durch Vermehrung der verzinslichen Schuld um mehr als 116,000.000 Gulden eine grössere Auslage von mehr als 5,000.000 Gulden zu decken hat.

§ 11. Dieser Paragraph enthält eine doppelte Ungerechtigkeit, erstens weil er nur die Gläubiger vor dem Jahre 1805 berücksichtigt, und zweitens weil er selbst diesen, in jenen Fällen, wo sie durch den Drang der Umstände und Unglücksfälle die Kapitalien aufzukündigen bemüssigt sind, keinen Schutz und keine Rettung ihres Vermögens gewährt.

Bei dem § 12 treten die nämlichen Umstände wie bei dem § 7 ein.

Es wäre zu spät, zufolge des § 13 erst vor Verlauf des Jahres 1813 auf einen Tilgungsfond für die neuausgestellten Obligationen fürzudenken, nachdem für die Interessen früher Rat geschafft werden muß.

Der § 14 geht mir gar nicht ein, weil ich eine Auswechslung der Einlösungsscheine à bureau ouvert für unmöglich halte, und die Kaufschillinge der geistlichen Güter der Tilgungsdeputation zugewiesen, hiemit zu Börseoperationen nicht geeignet sind.

Bei dem § 15 ist nichts zu erinnern.

Der § 16 liefert ein sehr trauriges Resultat. Denn nach diesem Paragraphen werden mit Ende Oktober 1813 die Einlösungsscheine noch immer 153 Millionen betragen, und nebst dem 116,000.000 Gulden an neuen verzinslichen Schulden vorhanden sein. Die Summe der Einlösungsscheine wird überdies noch weit mehr betragen, weil das Papiergeld nicht 1,000.000.000 Gulden

wohl aber 1,060.982.235 Gulden ausmacht. Weit schnellere und ausgiebiger Hilfe wird daher durch mein System erreicht.

Bemerkung. Die diesem Paragraphen (§ 16) zuliegende Berechnung ist durchaus ideal, sie beruht auf blossen Vermutungen, deren Nichteintreffen und teilweise Unrichtigkeit sich schon jetzt mit allem Grunde voraussagen lässt, und ist daher zur Basirung und festen Grundlage eines Finanzsystems durchaus nicht geeignet, zumal nur solche Berechnungen, die sich auf die richtigen Daten und ungezweifeltesten Kalkuls gründen, bei Finanzplänen berücksichtigt und als Anhaltungspunkte angenommen werden können. Worauf gründet sich das Datum, dass die Stammvermögenssteuer des Handelsstandes 15,000.000 Gulden betragen wird? Die weitere auf 25,000.000 Gulden berechtnete Mobilarvermögenssteuer ist ebenso willkürlich gesetzt, und wird diesen Betrag zuversichtlich nicht erreichen. Wenn man auf so willkürliche Voraussetzungen und blos auf Idealsysteme Finanzoperationen gründen will, dann müssen sie scheitern, und dann ist an eine Herstellung und Rettung der Finanzen schlechterdings nicht zu denken.

Der § 17 enthüllt eine neue Blösse des vorgeschlagenen Systems. Denn aus demselben geht hervor, dass zur Verminderung der Einlösungsscheine blos die Kaufschillinge in Konventionsmünze bestimmt sind, und dass ausserdem auf ihre Fundirung gar nicht fürgedacht wird.

Bei dem § 18 fallen zwei Unrichtigkeiten auf. Erstens, dass die ersten zwei Jahre der Betrag der Interessen von den neuen Obligationen nicht gross sein wird, und zweitens, dass die zu Einlösungsscheinen eingehenden Gefällsbeträge, sohin diese Last bedecken werden. Im zweiten Jahre muss ja schon das zweite Drittel der unbeweglichen Stammvermögenssteuer ganz berichtigt sein, und die Gefälle werden kaum zu den gewöhnlichen systemisirten Auslagen hinreichen können, nachdem zufolge des § 12 vom 1. November 1812/1813 an alle Staatsauslagen in Einlösungsscheinen berichtigt werden sollen.

Die Voraussetzung des § 19 ist in der doppelten Hinsicht mehr als zweifelhaft, weil die Einlösungsscheine durch einige Jahre zugleich mit den Bankozetteln bestehen sollen und auf die Fundirung der Einlösungsscheine nicht fürgedacht wird.

Die im § 19, 20 enthaltene Behauptung ist ganz unrichtig, vielmehr werden nach dem Systeme des Grafen Zichy nicht die Besitzer von Bankozetteln, sondern die Grundbesitzer bis zu dem Zeitpunkte der vollendeten Umwechslung der Bankozetteln in Einlösungsscheine durch Steuern erschöpft und ausser Stand sein, zur Fundirung der Einlösungsscheine etwas beizutragen.

C. Vortrag des Grafen Zichy.

S. 2. Ein System, welches drei verschiedene Systeme vereinigen will, scheint mir durchaus nicht ausführbar. Dies ist auch wirklich der Fall bei dem System des Grafen Zichy, so wie ich die Sache theoretisch und praktisch einsehe.

S. 3. Der Staat fordert eine schleunige Hilfe, ein Aufschub von drei Jahren ist mit der Lage der Monarchie, der Finanzen, und mit der Lage von Europa durchaus nicht vereinbarlich.

S. 3. Es ist eine Täuschung zu glauben, dass die Bankozettel durch die blosse Ankündigung eines erst nach drei Jahren ganz in Ausführung gebrachten Systems einen besseren Wert erhalten sollten. Selbst bei dem System des Grafen Zichy ist eine Gesetzgebung notwendig, ausser man wollte fortan Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten gestatten.

S. 4. Die Summe der Einlösungsscheine wird sich nicht auf 153,000.000, sondern auf beinahe 200,000.000 Gulden belaufen, und dabei werden noch über 116,000.000 Gulden an neuen verzinslichen Obligationen bestehen. Wie kann man auch nur einen Augenblick glauben, . . . 153 oder 200 Millionen Einlösungsscheine bloss durch Kaufschillinge zu fundiren?

S. 4. Bei meinem System ist nur das erste Jahr schwierig und selbst da nur scheinbar, weil im Grunde alles auf das Alte zurückgeführt wird, und die Stammvermögenssteuer aufhört. Dagegen muss bei dem Grafen Zichy die Kontribution dreifach in Bankozetteln und die Stammvermögenssteuer in drei Jahren gezahlt werden. Wie drückend und unerschwinglich die Steuer von dem unbeweglichen Stammvermögen ist, wird nachstehendes Beispiel auseinandersetzen. Der Gutsbesitzer A. sollte nach der bisherigen Bestimmung an Stammsteuer 600.000 Gulden, hiemit durch 15 Jahre jährlich 40.000 Gulden zahlen. Nun wird aber seine Steuer zwar auf 300.000 Gulden herabgesetzt. Er muss aber diese Steuer in drei Jahren, hiemit jährlich 100.000 Gulden zahlen, freilich erhält er das zweite und dritte Jahr Obligationen. Allein nebstdem, dass er zur Erhaltung der Obligationen die ganzen 100.000 Gulden in Bankozetteln bezahlen muss, erhält er jedes Jahr nur 33.333 Gulden und 20 Kreuzer an Obligationen dafür. Werden nun auch die 66.666 Gulden 40 Kreuzer, welche er als Obligationen erhält, abgeschlagen, so hat er doch noch immer in drei Jahren 233.333 Gulden 20 Kreuzer zu bezahlen, wo er doch nach der Bestimmung des Patentes vom 8. September 1810 selbst bei Beibelassung der ganzen Steuer, erst in sechsthalb Jahren diesen Betrag zu entrichten haben würde.

Bei welchem System ist nun die grössere Last? Die Antwort ergibt sich wohl von selbst.

S. 5. Die Devalvirung ist gerade auf Ungarn berechnet und verdient vorzüglich in dieser Hinsicht empfohlen zu werden. Weder die Steuer noch der Salzpreis wird erhöht, sondern nur die Annahme des Bankozettels auf das Fünftel (als seine neue Bestimmung), veranlasst. Der Kaiser ist ungezweifelt berechtigt, das Papiergeld ausser Umlauf zu setzen. Wenn dies geschähe, müssten ja alle Abgaben in Konventionsmünzen entrichtet werden.

S. 6. Für die Beamten wird nach dem System des Grafen Zichy, wie es aus allem bereits Angeführten erhellt, weit schlechter gesorgt.

S. 6. Die Bedeckung der Staatserfordernisse ist nach dem System des Grafen Zichy ganz unmöglich, und das Defizit liegt zumal bei der so bedeutend vermehrten Interessenzahlung klar am Tage. Der Erfolg wird dies nur zu bald beweisen.

S. 7. Eine verderblichere Massregel als die Kaufschillinge zu den Kurrenteinnahmen zu zählen und zu den Kurrentausgaben zu verwenden ist wahrlich nicht denkbar. Auf solche Art liesse sich zwar allerdings auf einige wenigen Jahre die nötige Deckung verschaffen. Allein um wie viel grösser würde dann

das Defizit erscheinen! Bei einer solchen Finanzwirtschaft müsste der Sturz der Finanzen und des Staates in kurzer Zeit unwiderbringlich erfolgen.

S. 7. Das Gelingen des Devalvationssystems lässt sich allerdings keineswegs verbürgen. Sollte der Erfolg nicht entsprechend ausfallen, dann erübriget noch das Konsolidirungssystem. Bei dem System des Grafen Zichy ist aber kein weiterer Ausweg denkbar, alles Zutrauen ist verloren, und der Staat aufgelöst. Auch lässt sich das Misslingen des Systems des Grafen Zichy im vorhinein mit Gewissheit verbürgen, weil dieses System den Verhältnissen des Staates nicht angemessen ist, und der Theorie des Papiergeldes so wie auch den Prinzipien der Nationalökonomie zuwiderläuft, wovon man sich aus Saverden, Soden und den besseren Werken der Schriftsteller in diesem Fache sehr leicht überzeugen kann.

Ich bin weit entfernt, mein System für fehlerfrei zu halten, und auf dessen Annahme dringen zu wollen. Wenn ich blos meine persönlichen Rücksichten erwäge, muss ich vielmehr wünschen, dass es nicht angenommen und ich von der Leitung der Finanzen enthoben werde. Niemand kann die Schwierigkeiten meines Systems inniger als ich selbst fühlen, und auf keinen Fall bin ich so anmassend, das Gelingen desselben zu verbürgen. Jede Prüfung meines Systems wird mir willkommen sein und wenn Seine Majestät die Zuziehung des obersten Kanzlers und des Hofkriegsratspräsidenten anzuordnen geruhen, werde ich diesen Beschluss mit wahrer Freude vernehmen, und dies zwar um so mehr, als ich Seine Majestät dringend gebeten habe, meine Ausarbeitung genau, und zwar durch alle jene Männer prüfen zu lassen, welche Seine Majestät dazu geeignet finden werden, und hiezu gnädigst werden bestimmen wollen.

D. Die Einbegleitungsvorschläge des Grafen Zichy des Konferenzprotokolles über den Landtag in Ungarn.

Ich glaube nicht, dass der Landtag über das zu ergreifende Finanzsystem gehalten werden solle. Dies würde das Ansehen des Monarchen tief herabsetzen. Bei dem Landtage sind nur die zu leistenden Beiträge der Gegenstand der Deliberation. Die Frage, ob die Bankozetteln devalvirt oder konsolidirt werden sollen, gehört wahrlich nicht dahin. Allerdings kann daher die Devalvirung ohne Landtag geschehen und die Klugheit selbst erfordert, es vor dem Landtage zu tun. Die Fundirung des erübrigenden Papiergeldes und noch weitere Massregeln in Finanzhinsicht werden nicht hinreichende Debatten für den Landtag darbieten. Ich habe selbst geglaubt, dass es gut wäre, im vertraulichen Wege, unter strengster Verschwiegenheit Sr. k. Hoheit den E. H. Palatin und den ungarischen Kanzler in das Geheimnis zu ziehen, um hiedurch die Vorbereitungen und die Sache selbst zu erleichtern. Allein Seine Majestät haben dieser meiner Bitte nicht Statt zu geben befunden.

Dies ist es, was ich auf diesen Punkt ehrfurchtvollst bemerken muss.

Wallis.

Allerhöchstes Handschreiben vom 12. Hornung 1811.

Lieber Graf Wallis! Welche Verfügungen Ich wegen Publizierung des neuen Finanzpatentes an Meine Länderchefs erlasse, werden Sie aus der Anlage, welche auch Ihnen in Hinsicht der Geheimhaltung des Gegenstandes zur Richtschnur zu dienen hat, entnehmen.

Franz m. p.

1. An Meines Bruders des Erzherzogs Palatinus Liebden
2. Meinen Hungarischen Hofkammerpräsidenten v. Semsey,
3. Meinen Siebenbürgischen Gouverneur Grafen Banfy
4. Meinen Thesaurarius Grafen v. Bethlem
5. Meinen Hungarischen Hofkanzler Grafen Erdödy
6. Meinen Siebenbürgischen Hofkanzler Grafen Teleky
7. Meinen Hofkriegsratspräsidenten Grafen von Bellegarde.

zur eigenen Eröffnung

Wien, den 12. Hornung 1811.

1. Lieber Herr Bruder! Meine stets auf die Wohlfahrt Meiner Untertanen gerichtete landesväterliche Sorgfalt und die nun bewährte Ueberzeugung, daß die beabsichtigte allmählige, auf einen Zeitraum von mehreren Jahren berechnete Verminderung des Papiergeldes durch eine eingetretene Verkettung von Umständen, dem von Mir beabsichtigten großen Zwecke nicht zusage, und daß nunmehr eine große, schnelle, ergiebige, auf der Stelle wirkende Maßregel äußerst dringend und unerläßlich sei, um die Bankozettel auf das dem Bedürfnisse des inneren Umlaufs und Verkehres angemessene Verhältnis zurückzuführen, und hiedurch dem verderblichen Uebermaße des Papiergeldes auf einmal zu begegnen, ohne Meinen Untertanen die anerkannte Wohltat des an und für sich für Industrie überaus wichtigen, ja ganz vorzüglich belebenden und nur allein durch Uebermaß schädlichen Papiergeldes zu entziehen, haben Mich zu nachstehenden Maßregeln, Beschlüssen und Anordnungen bewogen:

1. Die Stadt Wiener Bankozettel haben nur noch bis letzten Jänner 812 in Umlauf zu bleiben, und werden bis dahin nach dem fünften Teil ihres Nennwertes, mit Einlösungsscheinen ausgewechselt werden.

2. Vom 15. März 811 an werden die Bankozettel gegen Einlösungsscheine und Konventionsmünze auf den fünften Teil ihres Nennwertes, nämlich der Bankozettel von 1 fl auf 12 kr, der Bankozettel von 2 fl auf 24 kr, der Bankozettel von 5 fl auf 1 fl, der Bankozettel von 10 fl auf 2 fl, der Bankozettel von 25 fl auf 5 fl, der Bankozettel von 50 fl auf 10 fl, der Bankozettel von 100 fl auf 20 fl, der Bankozettel von 500 fl auf 100 fl bestimmt und sind die Bankozettel in diesem Betrage bei allen öffentlichen Kassen und Privaten bis letzten Jänner 812 anzunehmen.

3. Mit 1. Hornung 812 treten die Einlösungsscheine an die Stelle der Wiener Bankozettel, als das einzige Papiergeld in allen Meinen Erbstaaten. Von diesem Tage an werden die Bankozettel außer allen Kurs gesetzt, und hat die Auswechslung der Bankozettel mit 31. Jänner 812 ganz aufzuhören.

4. Einlösungsscheine werden nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, als zur Einwechslung der Bankozettel nach dem fünften Teil ihres Nennwertes erforderlich sind. Die Summe der Einlösungsscheine wird sich daher auf keinen

Fall höher als auf 212,159.750 fl belaufen, nachdem die Gesamtmasse des Papiergeldes dermalen in 1,060,798.753 fl besteht.

5. Die vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation hat die Fabrikation, sowie auch die Auswechslung der Einlösungsscheine ausschließlich zu besorgen, und sie ist bei ihrem Eide dafür verantwortlich, daß außer der zur Einziehung der Bankozettel, nach dem fünften Teil ihres Nennwertes berechnet, erforderlichen Summe durchaus keine Einlösungsscheine ausgegeben werden, als insoferne sie zur Auswechslung der abgenützten Einlösungsscheine oder zur Umwechslung größerer Einlösungsscheine in kleinere unumgänglich notwendig sein werden.

6. Vom 15. März 811 an dürfen alle Meine Kassen die Bankozettel nur nach dem fünften Teil ihres Nennwertes annehmen und auch nur auf diese Art ausgeben. Nur in Hinsicht jener Beträge, welche mit 14. März 811 fällig sind, und bis dahin hätten entrichtet werden sollen, werden die Kassen die Bankozettel nach ihrem vollen Nennwerte annehmen. Dagegen haben auch die Kassen jene Beträge, welche mit 14. März 811 zu beheben sind, nur in Bankozetteln nach ihrem einfachen Nennwerte auszuzahlen.

7. In Hinsicht der Kupfermünze wird seinerzeit eine allgemeine Regulierung erfolgen. Inzwischen bleibt das Verhältnis zwischen den Bankozetteln, und den 30, 15, 3 und 1 kr Stücken bis zum 31. Jänner 812 so wie es dermalen besteht. Dagegen erhält der Nennwert der Kupfermünze gegen Einlösungsscheine vom 15. März 811 an bis auf weitere Veranlassung nachstehende Bestimmung:

Das 30 kr Stück zu 6 kr
» 15 kr » » 3 »
» 3 kr » zu $^3/_5$ kr
» 1 kr » zu $^1/_5$ kr.

Die Kassen haben die besagten Kupfermünzen nur in dem besagten, herabgesetzten Nennwerte anzunehmen und auszugeben. Nur bei jenen in dem Absatze 6 angedeuteten Zahlungen, welche in Bankozetteln nach ihrem bisherigen Nennwerte zu leisten sind, dürfen die oben besagten Kupfermünzen in ihrem bisherigen Nennwerte angenommen und ausgegeben werden. Dagegen werden die 6 kr $^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzerstücke vom 15. März 811 an ganz außer Umlauf gesetzt, dabei jedoch gestattet, daß die Besitzer von derlei Münzen sie als Kupfermaterial, hiemit als Ware benützen können. Zugleich wird jedoch das Einschmelzen der in Umlauf zu bleiben habenden Kupfermünzen, nämlich der 30, 15, 3 und 1 Kreuzerstücke, wie nicht minder die Einfuhr und Ausfuhr derselben, sowie auch das Agiotieren mit denselben wiederholt auf das Schärfste verboten.

8. Die Interessen von allen österreichischen Obligationen, mit Ausschluß der auf Staatsgüter hypothezierten Silberlotterie-Darlehensobligationen, der Tratten der Verschleißdirektion, und der Tratten der niederösterreichischen Stände werden vom 15. März 811 an auf die Hälfte herabgesetzt, und die Interessen in Einlösungsscheinen, oder im fünffachen Bankozettelbetrage ausgezahlt werden.

Euer Liebden haben dafür zu sorgen, und die Einleitung in der Art zu treffen, daß alle diese Veranlassungen am 15. März 811 früh nicht allein in

Ofen und Pest, sondern in dem ganzen Königreiche unfehlbar kundgemacht werden. So wie Ich Euerer Liebden erprobter Klugheit und Anhänglichkeit die Auswahl der hiezu nötigen Einleitungen und Maßregeln überlasse, muß Ich jedoch Euer Liebden eigenst darauf aufmerksam machen, daß die strengste Geheimhaltung in dieser, für das Wohl Meiner Staaten so wichtigen Angelegenheit unerläßlich notwendig sei und jede voreilige Verlautbarung vor der wirklichen Kundmachung äußerst verderblich wäre.

Ich trage daher Euer Liebden selbst die allerstrengste Geheimhaltung auf und brauche nicht erst zu bemerken, daß Euer Liebden sich sonst schwer verantwortlich machen würden, nachdem Ich Mich ganz überzeugt halte, bei Eurer Liebden keine wie immer geartete Verletzung des Geheimnisses besorgen zu dürfen. Nur finde Ich wiederholt zu bemerken, daß die Einleitungen und Vorsichten in der Art getroffen werden müssen, daß die Kundmachung nicht allein am 15. März 811 früh überall erfolge, sondern auch jeder wie immer gearteten früheren Verlautbarung umso sorgfältiger begegnet werde, wie Ich jede frühere Verlautbarung an dem Schuldtragenden durch Meine Landesfürstliche Ungnade schwer zu strafen fest entschlossen bin.

Wegen der neuen Bestimmung bezugsweise Herabsetzung der Salzpreise nach der Berechnung in Einlösungsscheinen, werden Eure Liebden eine besondere Weisung von Mir erhalten; übrigens aber Mir über die gehörig veranlaßte, und durchaus am 15. März 811 überall erfolgte Kundmachung einen eigenen Bericht erstatten.

Franz m. p.

(Es folgen die ähnlich gehaltenen a. h. Handschreiben an die obgenannten Persönlichkeiten.)





